

Merkblatt zum Einheitspapier

(III B 1 - Z 3455/09/10001 DOK 2009/0833115 vom 9. Dezember 2009)

Anmerkungen: Das Merkblatt ersetzt **mit sofortiger Wirkung** das „Merkblatt zum Einheitspapier -Ausgabe 2009 -“ (E-VSF-N 04 2009 Nr. 9); die E-VSF Z 34 55 wird entsprechend geändert.

Inhaltsverzeichnis	Absatz	Seite(n)
Vollständiger Vordrucksatz des Einheitspapiers mit 8 Exemplaren (Übersicht)		4
Titel I – Allgemeine Bemerkungen		5 - 24
Vorbemerkungen	(1) - (12a)	
Anwendungsbereich	(1) - (5)	5 - 6
Begriffe	(6) - (12a)	6 - 7
Abschnitt A – Gestaltung der Vordrucke	(13) - (34)	
Verwendungszweck der Anmeldung	(13) - (20)	8 - 9
1. Funktionen des vollständigen 8-fachen Satzes des Einheitspapiers	(22) - (25)	10
2. Verwendung von Teilsätzen	(26) - (29)	
Teilsätze (Allgemeines)	(26)	10
- Teilsätze beim achtfachen Vordrucksatz	(27)	11 - 12
- Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Waren (Versandpapier T2L/T2LF)	(28)	12
3. Zusätzliche Exemplare oder Kopien für bestimmte Verfahren	(30) - (34)	
Zusätzliche Exemplare oder Kopien	(30) - (33)	13
Druck von Vordrucksätzen durch den Anmelder – Herstellen und Ausfüllen des Vordrucks Einheitspapier in einem Arbeitsgang mittels Datenverarbeitungsanlagen	(34)	13 - 14
Abschnitt B – Verlangte Angaben	(35) - (36)	15 - 17
Abschnitt C – Verwendung und Ausfüllen der Vordrucke	(37) - (48)	
1. Verwendung der Vordrucke	(37) - (40)	
- bei der Versendung/Ausfuhr	(37)	18
- beim Versand	(38)	18
- beim Eingang/bei der Einfuhr	(39)	18
- bei durchgestellten Exemplaren	(40)	18
2. Ausfüllen der Vordrucke	(41) - (48)	
- Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat	(41)	18
- bei Verwendung in Deutschland bzw. für das gVV	(42)	18
- bei Änderungen u. s. w.	(43)	18
- mit Hilfe eines Reproduktionsverfahrens	(44)	19
- Umfang	(45)	19
- Zollnummer (EORI-Nummer)	(46)	19
- Unterschriftsleistung	(47)	20
- Prüfung der Anmeldung durch den Anmelder	(48)	20
Abschnitt D – Hinweise nach § 4 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes und § 17 des Bundesstatistikgesetzes	(49)	
Rechtsgrundlagen	(49)	21 - 24
Titel II – Bemerkungen zu den einzelnen Feldern		25 - 76
Abschnitt I – Förmlichkeiten bei der Versendung/Ausfuhr und beim Versand		25 - 52
Abschnitt II – Förmlichkeiten während der Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren		53 - 54
Abschnitt III – Förmlichkeiten bei der Bestimmung (Eingang/Einfuhr)		55 - 76
Titel III – Bemerkungen zu den Ergänzungsvordrucken (EU/c, EX/c, IM/c, CO/c, T1 BIS, T2 BIS, T2F BIS, T2L BIS und T2LF BIS)		77
Anhänge (1A bis 11)		78 - 152
Anhang 1 A = Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik – ISO-alpha-2-Code für Länder		78 - 83
Anhang 1 B = ISO-alpha-3-Code für Währungen		84 - 89

Anhang 2 = Zu Feld Nr. 20: Lieferbedingung	90
Anhang 3 = Zu Feld Nr. 24: Art des Geschäfts	91 - 92
Anhang 4 = Zu Feld Nr. 29: Ausgangszollstelle/Eingangszollstelle - Verzeichnis der anzugebenden Schlüsselnummern -	93 - 97
Anhang 5 = Zu Feld Nr. 36: Präferenz	98 - 99
Abschnitt A – Anzuwendende Codes	98
Abschnitt B – Liste der gebräuchlichsten Codes	99
Teil I – Ohne Präferenznachweis	99
Teil II – Mit Präferenznachweis Form A oder Ursprungserklärung auf der Rechnung	99
Teil III – Mit Präferenznachweis EUR.1/EUR-MED oder gleichwertigem Dokument	99
Teil IV – Mit Warenverkehrsbescheinigung A.TR, Versandpapier T2, T2L oder gleichwertigem Dokument	99
Anhang 6 = Zu Feld Nr. 37. Verfahren bei der Versendung/Ausfuhr bzw. beim Eingang/bei der Einfuhr	100 - 119
Abschnitt A – Erstes Unterfeld	100 - 105
Abschnitt B – Zweites Unterfeld	106 - 112
Abschnitt C Teil I – Die häufigsten Verfahrenscodes bei der Versendung/Ausfuhr	113 - 114
Abschnitt C Teil II – Die häufigsten Verfahrenscodes bei dem Eingang/der Einfuhr	115 - 119
Anhang 7= Zu Feld Nr. 47: Schlüsselzahlen für die Abgabenarten	120
Anhang 8 – Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke	121 - 128
Anhang 9 – Zu Feld Nr. 40: Summarische Anmeldung/Vorpapier	129 - 130
Anhang 10 – Zu Feld Nr. 44: Besondere Vermerke	131
Anhang 11 – Zu Feld Nr. 44: Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen	132 - 152

Übersicht über die Funktion der 8 Exemplare des Einheitspapiers

The diagram illustrates the distribution of 8 copies of a customs form (Einheitspapier) across various administrative levels and the form itself. The copies are numbered 1 through 8, and their functions are as follows:

- Exemplar 1:** For the sender's/recipient's statistics and for the sender's/recipient's return.
- Exemplar 2:** For the sender's/recipient's return.
- Exemplar 3:** For the sender's/recipient's return.
- Exemplar 4:** For the sender's/recipient's return.
- Exemplar 5:** For the sender's/recipient's return.
- Exemplar 6:** For the sender's/recipient's return.
- Exemplar 7:** For the sender's/recipient's return.
- Exemplar 8:** For the sender's/recipient's return.

The form itself is a customs declaration form with the following sections:

- 1. Identifizierung:** Includes fields for sender/recipient, date, and time.
- 2. Beschreibung:** Includes fields for description, quantity, and value.
- 3. Ursprung:** Includes fields for country of origin and preferential treatment.
- 4. Zollverfahren:** Includes fields for tariff classification and duty rate.
- 5. Steuerbefreiung:** Includes fields for tax exemption and duty amount.
- 6. Besondere Anmerkungen:** Includes fields for special notes and remarks.
- 7. Unterschriften:** Includes fields for signature and stamp.
- 8. Sonstige Angaben:** Includes fields for other information and remarks.

The form is divided into several sections, each with a specific function. The sections are numbered 1 through 8, corresponding to the 8 copies of the form. The sections are:

1. Identifizierung
2. Beschreibung
3. Ursprung
4. Zollverfahren
5. Steuerbefreiung
6. Besondere Anmerkungen
7. Unterschriften
8. Sonstige Angaben

Titel I – Allgemeine Bemerkungen

Vorbemerkungen

(1) Das Einheitspapier ist in allen Fällen des Warenverkehrs

- zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern
- zwischen der Gemeinschaft und anderen Drittländern als den EFTA-Ländern

zu verwenden, soweit nicht die Verwendung anderer Formulare ausdrücklich vorgesehen ist, oder ein vom Bundesministerium der Finanzen zugelassenes IT-Verfahren in Anspruch genommen wird. Im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ist das Einheitspapier nur in den ausdrücklich vorgeschriebenen Fällen zu verwenden (z. B. als Versandanmeldung T2 für die Beförderung von Gemeinschaftswaren über ein EFTA-Land oder als Versandpapier T2L nach Maßgabe der Vorschriften über den zollrechtlichen Status der Waren).

Dabei sind die Anmeldungen

- zur Ausfuhr auf den Exemplaren Nrn. 1, 2 und 3 (ggf. auch noch Nrn. 1 und 3 - bei passiver Veredelung -),
- zum gemeinschaftlichen Versandverfahren auf den Exemplaren Nrn. 1, 4 und 5,
- zur Überführung in den zollrechtlich und steuerrechtlich freien Verkehr, in den freien Verkehr zur besonderen Verwendung (unter zollamtlicher Überwachung) oder in eine andere als in den beiden vorgenannten Absätzen bezeichnete zollrechtliche Bestimmung (z. B. Zolllagerverfahren, aktive Veredelung, vorübergehende Verwendung, Umwandlungsverfahren, Truppenverwendung) auf den Exemplaren Nrn. 6, 7 und 8

des Einheitspapiers abzugeben.

(2) Aus dem Merkblatt zum Einheitspapier ergeben sich gemäß den im Abs. 49 genannten Rechtsgrundlagen die für Zollanmeldungen erforderlichen Angaben (siehe Abs. 36). Im Titel II werden die einzelnen Felder des Einheitspapiers bzw. die entsprechenden Datenelemente erläutert. Für elektronische Zollanmeldungen gilt die Verfahrensweisung ATLAS, die aufgrund von § 8a Zollverordnung (ZollV) für Benutzer und Teilnehmer verpflichtend ist, das Merkblatt für Teilnehmer und das EDIFACT-Implementierungshandbuch.

(3) Im Warenverkehr zwischen den Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. EU Nr. L 347 S. 1) Anwendung findet und den Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen diese Richtlinie nicht gilt (Kanarische Inseln, französische überseeische Departements, Kanalinseln, Aland und Berg Athos) ist das Einheitspapier

- als Anmeldung zur Versendung (Statistik) auf den Exemplaren Nrn. 2 und 3 (für den Anmelder),
- als Anmeldung zum internen gemeinschaftlichen Versandverfahren (T2F) auf den Exemplaren Nrn. 1, 4 und 5,
- als Versandpapier T2LF zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters und
- als Anmeldung zum Eingang (Einfuhrumsatzsteuer und Statistik) auf den Exemplaren Nrn. 6, 7 und 8

zu verwenden.

Anmerkung zu den Absätzen 1 und 3: Im gemeinschaftlichen Versandverfahren und bei der Anmeldung zur Versendung/Ausfuhr sowie bei der Anmeldung zur passiven Veredelung ist die Verwendung des Einheitspapiers nur noch in den Fällen vorgesehen, in denen die Daten der Versand- bzw. Ausfuhranmeldung nicht elektronisch übermittelt werden können.

(4) (entfallen)

(5) Für die den Verbrauchsteuern für Energieerzeugnisse, Alkohol und alkoholische Getränke sowie Tabakwaren unterliegenden Erzeugnisse, die unter Steueraussetzung zwischen Mitgliedstaaten über EFTA-Länder versandt werden, können anstelle des begleitenden Verwaltungsdokuments oder des Handelsdokuments zusätzliche Exemplare oder Kopien der Exemplare Nrn. 1 und 5 verwendet werden, wenn das Einheitspapier als Versandanmeldung genutzt wird. Dies setzt voraus, dass der absendende Steuerlagerinhaber zugelassener Versender und der empfangende Steuerlagerinhaber bzw. der berechtigte Empfänger gleichzeitig zugelassener Empfänger nach den Vorschriften über das gemeinschaftliche Versandverfahren sind. Alle Exemplare der Versandanmeldung T2 einschließlich der zusätzlichen Exemplare oder Kopien müssen dabei neben den Angaben für das Versandverfahren auch die besonderen Angaben für Verbrauchsteuerzwecke enthalten (Feld 33: Position der Kombinierten Nomenklatur; Feld 44: Hinweis auf den Steuerstatus, z. B. „unversteuertes Energieerzeugnis“).

Diese Vereinfachung kann ab dem 1. April 2010 bei Verwendung eines elektronischen Verwaltungsdokuments im Rahmen des IT-Verfahrens EMCS nicht mehr in Anspruch genommen werden. Neben der Versandanmeldung T2 ist dann ebenfalls ein elektronisches Verwaltungsdokument auszufertigen.

(6) Gemeinschaftswaren:

Waren, die die Voraussetzungen des Artikels 4 Nr. 7 des Zollkodex erfüllen (kurz: Ursprungswaren der Gemeinschaft und Waren, die sich in der Gemeinschaft im zollrechtlich freien Verkehr befinden).

(7) Nichtgemeinschaftswaren:

Andere als die in Absatz 6 genannten Waren. (Unbeschadet der Artikel 163 und 164 des Zollkodex verlieren Gemeinschaftswaren ihren zollrechtlichen Status mit dem tatsächlichen Verbringen aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft.)

(8) Versendung:

Verfahren des Verbringens von Waren (Gemeinschaftswaren oder Nichtgemeinschaftswaren) von einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft in einen anderen.

(9) Ausfuhr:

Verfahren des Verbringens von Gemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft.

(9a) Wiederausfuhr:

Verfahren des (Wieder-)Verbringens von Nichtgemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft.

Anmerkung zu den Absätzen 8 bis 9a: Sowohl bei der „Versendung“ als auch bei der „Ausfuhr“ bzw. „Wiederausfuhr“ im Sinne des hier einschlägigen EG-Rechts handelt es sich nach nationalem Recht um eine Ausfuhr im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes - AWG - und § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung - AHStatDV -.

(10) Versand:

- Gemeinschaftliches Versandverfahren:

Die Durchführung eines externen oder internen gemeinschaftlichen Versandverfahrens (T1-, T2- oder T2F-Verfahren) nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften oder nach Maßgabe des Beschlusses Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG-San Marino oder des Beschlusses Nr. 1/2003 des Gemischten Ausschusses EG-Andorra.

- Gemeinsames Versandverfahren:

Die Durchführung eines T1- oder T2-Verfahrens nach den Vorschriften des Übereinkommens EWG-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ (Beschluss des Rates vom 15. Juni 1987 ABl. EG Nr. L 226 vom 13. August 1987).

Anmerkung: Sofern im Merkblatt das gemeinschaftliche Versandverfahren angesprochen wird, gilt dies auch als Bezugnahme auf das gemeinsame Versandverfahren, wenn nichts anderes vermerkt ist.

(11) Bestimmung:

- „Eingang“ ist das Verbringen von Waren (Gemeinschaftswaren oder Nichtgemeinschaftswaren) aus einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft nach Deutschland.
- „Einfuhr“ ist das Verbringen von Waren (Gemeinschaftswaren oder Nichtgemeinschaftswaren) aus einem Drittland in das Zollgebiet der Gemeinschaft.

Anmerkung: Sowohl bei dem „Eingang“ als auch bei der „Einfuhr“ im Sinne des hier einschlägigen EG-Rechts handelt es sich um eine Einfuhr im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 6 des Außenwirtschaftsgesetzes - AWG - und § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung - AHStatDV -.

(12) Mitgliedstaat:

Staat, der Vertragspartei des EU-Vertrags ist.

(12a) EFTA-Land:

Als EFTA-Länder gelten neben Island, Norwegen und der Schweiz (einschließlich Liechtenstein) auch alle künftig dem Übereinkommen EWG-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ - Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens - beitretenden Länder.

Anmerkung: Soweit das Einheitspapier im Warenverkehr mit den EFTA-Ländern verwendet wird, gelten im Merkblatt Bezugnahmen auf die Mitgliedstaaten auch als Bezugnahme auf die EFTA-Länder.

Abschnitt A - Gestaltung der Vordrucke

(13) Der Anmelder bestimmt durch die Wahl der Exemplare und durch seine Eintragung im Feld Nr. 1 - erstes Unterfeld - (EU, EX, IM oder CO) bzw. im Feld Nr. 1 - drittes Unterfeld - (T1, T2, T2F, T2L oder T2LF) des Einheitspapiers, welchem Zweck seine Anmeldung/sein Papier dient.

(14) Der **Vordruck EU** und die Ergänzungsvordrucke EU/c sind im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern als Anmeldung für die

- Ausfuhr von Gemeinschaftswaren bzw. Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft nach einem EFTA-Land,
- Überführung von aus einem EFTA-Land in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführten Waren (Gemeinschafts- oder Nichtgemeinschaftswaren) in den zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr oder in eine andere zollrechtliche Bestimmung

zu verwenden.

(15) Der **Vordruck mit der Eintragung EX** und die Ergänzungsvordrucke EX/c sind

- im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und anderen Drittländern als den EFTA-Ländern als Anmeldung für die Ausfuhr von Gemeinschaftswaren bzw. Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft nach einem anderen Drittland als einem EFTA-Land,
- im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft als Anmeldung für die Versendung von Nichtgemeinschaftswaren

zu verwenden.

(16) Der **Vordruck mit der Eintragung IM** und die Ergänzungsvordrucke IM/c sind

- im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und anderen Drittländern als den EFTA-Ländern als Anmeldung für die Überführung von aus anderen Drittländern als den EFTA-Ländern in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführten Waren (Gemeinschafts- oder Nichtgemeinschaftswaren) in den zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr oder in eine andere zollrechtliche Bestimmung im Bestimmungsmitgliedstaat,
- im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für die Überführung von aus einem Mitgliedstaat eingegangenen Nichtgemeinschaftswaren in den zollrechtlich und steuerrechtlich freien Verkehr oder in eine andere zollrechtliche Bestimmung im Bestimmungsmitgliedstaat

zu verwenden.

(17) Der **Vordruck mit der Eintragung CO** und die Ergänzungsvordrucke CO/c sind im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft als Anmeldung

- für die Versendung von Gemeinschaftswaren,
- für die Überführung von Gemeinschaftswaren in den steuerrechtlich freien Verkehr oder in eine andere zollrechtliche Bestimmung im Bestimmungsmitgliedstaat (siehe Absatz 3)

zu verwenden.

(18) Der **Vordruck mit der Eintragung T1** oder **T2** ggf. mit Ergänzungsvordrucken T1 BIS oder T2 BIS ist

- im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten als Versandanmeldung T1 oder T2 zur Durchführung eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens,
- im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dem Fürstentum Andorra bzw. der Republik San Marino als Versandanmeldung T1 oder T2 nach Maßgabe des Beschlusses Nr. 1/2003 des Gemischten Ausschusses EG-Andorra bzw. des Beschlusses Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG-San Marino ausschließlich zur Durchführung eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens,
- im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern als Versandanmeldung T1 oder T2 zur Durchführung eines gemeinsamen Versandverfahrens

zu verwenden.

(18a) Der **Vordruck mit der Eintragung T2F** (ggf. mit Ergänzungsvordrucken T2F BIS) ist

- im Warenverkehr zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Richtlinie 2006/112/EG Anwendung findet und den Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen diese Richtlinie nicht gilt (siehe Absatz 3)

als Versandanmeldung T2F zur Durchführung eines internen gemeinschaftlichen Versandverfahrens zu verwenden, wenn das vorgeschriebene Versandverfahren nicht mit anderen Versandanmeldungen zugelassen ist.

(19) Der **Vordruck mit der Eintragung T2L** (ggf. mit Ergänzungsvordrucken T2L BIS) ist nach Maßgabe der Vorschriften über den zollrechtlichen Status von Waren

- im Warenverkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft

und

- im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern

als Versandpapier T2L zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Waren zu verwenden.

(19a) Der **Vordruck mit der Eintragung T2LF** und die Ergänzungsvordrucke T2LF BIS sind nach Maßgabe der Vorschriften über den zollrechtlichen Status von Waren

- im Warenverkehr zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Richtlinie 2006/112/EG Anwendung findet und den Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen diese Richtlinie nicht gilt (siehe Absatz 3)

als Versandpapier T2LF zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Waren in den genannten Gebieten zu verwenden, wenn nicht das interne gemeinschaftliche Versandverfahren vorgeschrieben ist.

(20) (entfallen)

(21) (entfallen)

1. Funktionen des vollständigen 8-fachen Satzes des Einheitspapiers

(22) (entfallen)

(23) Die 8 Exemplare haben folgende Funktionen:

- Exemplar Nr. 1, das von den Behörden des Versendungs-/Ausfuhrmitgliedstaates aufbewahrt wird (Förmlichkeiten der Versendung/Ausfuhr und des gemeinschaftlichen Versandverfahrens),
- Exemplar Nr. 2, das für die Statistik des Versendungs-/Ausfuhrmitgliedstaates bestimmt ist. Dieses Exemplar ist auch im Warenverkehr zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen unterschiedliche Steuervorschriften gelten, auch für die Statistik des Versendungsmitgliedstaates zu verwenden,
- Exemplar Nr. 3, das ggf. nach Bescheinigung durch die Ausgangszollstelle dem Anmelder zurückgegeben wird,
- Exemplar Nr. 4, das von der Bestimmungsstelle aufbewahrt wird (Förmlichkeiten des gemeinschaftlichen Versandverfahrens und Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Waren),
- Exemplar Nr. 5, das als Rückschein für das gemeinschaftliche Versandverfahren verwendet wird,
- Exemplar Nr. 6, das von den Behörden des Bestimmungsmitgliedstaates aufbewahrt wird (Förmlichkeiten im Bestimmungsmitgliedstaat),
- Exemplar Nr. 7, das für die Statistik des Bestimmungsmitgliedstaates bestimmt ist (Förmlichkeiten im Bestimmungsmitgliedstaat einschließlich des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen unterschiedliche Steuervorschriften gelten),
- Exemplar Nr. 8, das ggf. nach Bescheinigung durch die Zollstelle dem Empfänger (Anmelder) zurückgegeben wird.

(24) (entfallen)

(25) (entfallen)

2. Verwendung von Teilsätzen

(26) Aufgrund der Verpflichtung zur Abgabe elektronischer Ausfuhranmeldungen gemäß Artikel 787 Abs. 1 Zollkodex-DVO, die zudem zusätzlich die gemäß Anhang 30A Zollkodex-DVO erforderlichen Daten enthalten müssen, können die Teilsätze, die neben der Ausfuhr noch einen weiteren Verfahrensabschnitt beinhalten, nur noch bis zum 30. Juni 2010 verwendet werden (Vordrucksätze 0739, 0740, 0743 und 0744).

(27) Auf der Grundlage des achtfachen Satzes sind folgende Teilsätze vorgesehen:

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Versendung/Ausfuhr
= Exemplare Nrn. 1, 2 und 3 | Vordruck 0733*) und Ergänzungsvordruck
0734*) ¹
(Ausfuhranmeldung) |
| 2. | Versendung/Ausfuhr
= Exemplare Nrn. 1 und 3 | Vordruck 0761*) und Ergänzungsvordruck
0734*) ¹
(Unvollständige/ vereinfachte Ausfuhran-
meldung) |
| 3. | Versendung/Ausfuhr
= Exemplare Nrn. 1, 2 und 3 | Vordruck 033025 und Ergänzungsvordruck
033026 (Einheitspapier Ausfuhr/ Sicher-
heit) ¹ |
| 4. | Ausfuhranmeldung Vertrauenswürdiger Ausfuhrer
(§ 13 Abs. 1 AWW)
= Exemplare Nrn. 1 und 3 | Vordruck 033028 und Ergänzungsvordruck
033029 ¹ |
| 5. | (entfallen) | |
| 6. | Gemeinschaftliches/gemeinsames Versandverfahren
= Exemplare Nrn. 1, 4 und 5
mit zusätzlichem Exemplar Nr. 4 | Vordruck 0735 und Ergänzungsvordruck
0736
(Anmeldung zum gemeinschaftlichen/
gemeinsamen Versandverfahren) |
| 7. | Bestimmung (Eingang/Einfuhr)
= Exemplare Nrn. 6, 7 und 8 | Vordruck 0737*) und Ergänzungsvordruck
0738*)
(Zollanmeldung/Einfuhranmeldung für die
Überfuhrung von Waren in den zollrecht-
lich oder zoll- und steuerrechtlich freien
Verkehr (einschließlich des freien Verkehrs
zur besonderen Verwendung [unter zoll-
amtlicher Überwachung] oder zu einer
anderen zollrechtlichen Bestimmung) |
| 8. | Bestimmung (Eingang/Einfuhr)
= Exemplare Nrn. 6, 7 und 8
mit zusätzlichem Exemplar Nr. 6 | Vordruck 0747*) und Ergänzungsvordruck
0748*)
(wie Teilsatz Nr. 7, soweit entweder ein
Exemplar für die überwachende Zollstelle
[Überwachungszollstelle] oder eine Ein-
fuhrkontrollmeldung erforderlich ist) |
| 9. | Bestimmung (Eingang/Einfuhr)
mit drei Exemplaren Nr. 6
= Exemplare Nrn. 6, 7, 8, 6 und 6 | Vordruck 0779*) und Ergänzungsvordruck
0780*)
(wie Teilsatz Nr. 7, soweit sowohl ein
Exemplar für die überwachende Zollstelle
[Überwachungszollstelle] als auch eine
Einfuhrkontrollmeldung erforderlich ist) |

noch Allgemeine Bemerkungen

- | | |
|---|---|
| 10. Bestimmung (Eingang/Einfuhr)
= Exemplare Nrn. 6 und 8 | Vordruck 0777*) und Ergänzungsvordruck 0778*) (Vereinfachte Zollanmeldung im vereinfachten Anmeldeverfahren - VAV - sowie zur Überführung von Waren in die aktive Veredelung oder das Umwandlungsverfahren) |
| 11. Versendung/Ausfuhr + gemeinschaftliches/
gemeinsames Versandverfahren
= Exemplare Nrn. 1, 1, 2, 3, 4, 4 und 5 | Vordruck 0739 und Ergänzungsvordruck 0740
(Kombination Teilsätze Nrn. 1 und 6) ² |
| 12. (entfallen) | |
| 13. gemeinschaftliches/ gemeinsames Versandverfahren
+ Bestimmung (Eingang/Einfuhr)
= Exemplare Nrn. 1, 4, 5, 6, 7 und 8
mit zusätzlichem Exemplar Nr. 4 | Vordruck 0741 und Ergänzungsvordruck 0742
(Kombination Teilsätze Nrn. 6 und 7) |
| 14. Versendung/Ausfuhr + Bestimmung (Eingang/Einfuhr)
= Exemplare 1,2, 3, 6,7 und 8 | Vordruck 0743 und Ergänzungsvordruck 0744
(Kombination Teilsätze Nrn. 1 und 7) ² |
| 15. Einlagerungserklärung nach Artikel 4 Abs. 1 VO (EG)
Nr. 1741/2006
= Exemplare Nrn. 6, 6, 6 und 8 | Vordruck 0782*) und Ergänzungsvordruck 0764 (Zahlungserklärung für die Erstattungs-Lagerung/-Veredelung) |

¹⁾

Die Vordrucke 0733, 0761, 033025 und 033028 sowie die entsprechenden Ergänzungsvordrucke können gemäß der Verfahrensanweisung ATLAS nur noch im Rahmen des Ausfallkonzepts verwendet werden. Sofern die Vordrucke 0733 oder 0761 verwendet werden, ist ergänzend die Vorlage des Sicherheitsdokuments (Vordruck 033023 mit Ergänzungsvordruck 033024) erforderlich. Die Vordrucke 0733 und 0734 ergänzt um das Sicherheitsdokument oder 033025 und 033026 sind auch als Zollanmeldung zur Überführung von Waren in die passive Veredelung (vorübergehende Ausfuhr) im Rahmen des Ausfallkonzepts zu verwenden.

Erläuterungen zum Sicherheitsdokument wurden in der E-VSF-N 38 2009 Nr. 146 veröffentlicht.

²⁾

Die Vordrucksätze 0739 und 0740 sowie 0743 und 0744 können nur noch bis zum 30. Juni 2010 aufgebraucht werden, wenn die Abgabe von schriftlichen Ausfuhranmeldungen im Rahmen des Ausfallkonzepts zugelassen ist. Es ist ergänzend die Vorlage des Sicherheitsdokuments (Vordruck 033023 mit Ergänzungsvordruck 033024) erforderlich.

*) **Anmerkung:** Die mit einer durchgehenden x-Linie gekennzeichneten Felder dieser Vordrucke brauchen nicht ausgefüllt zu werden.

(28) Ist im Bestimmungsmitgliedstaat der Gemeinschaftscharakter von Waren nachzuweisen, kann dafür nach Maßgabe der Vorschriften über den zollrechtlichen Status der Waren das Exemplar Nr. 4 des Einheitspapiers verwendet werden.

Den Anmeldern steht hierfür insbesondere der Vordruck 0769, ggf. mit Ergänzungsvordruck 0770 (Exemplar Nr. 4 auf der Grundlage des achtfachen Vordrucksatzes) zur Verfügung.

(29) (entfallen)

3. Zusätzliche Exemplare oder Kopien für bestimmte Verfahren

(30) Ist

- a) eine Einfuhrkontrollmeldung (§ 27 a AWV),
- b) beim freien Verkehr zur besonderen Verwendung (unter zollamtlicher Überwachung) und bei der Truppenverwendung ein weiteres Stück der Zollanmeldung

erforderlich, so ist dafür ein zusätzliches Stück oder eine Kopie des Exemplars Nr. 6 zu verwenden.

Der jeweilige Verwendungszweck des zusätzlichen Exemplars (z. B. „Einfuhrkontrollmeldung“) ist im Feld B „Angaben für Verbuchungszwecke“ deutlich sichtbar in Druckbuchstaben einzutragen; er kann auch eingedruckt werden. Zusätzliche Exemplare oder Kopien sind ggf. nicht erforderlich, wenn die Zoll-/Ausfuhranmeldung auf elektronischem Wege abgegeben wird.

(31) In den Fällen des Absatzes 30 Buchstaben a) und/oder b) kann auch der Vordruck 0747, ggf. mit Ergänzungsvordruck 0748 oder der Vordruck 0779, ggf. mit Ergänzungsvordruck 0780 verwendet werden (siehe Absatz 27 Nrn. 8 und 9).

Anmerkungen zu den Vordrucken 0733, 0734, 0735, 0736, 0741, 0742, 0747, 0748, 0779 und 0780:

Je nach Bedarf dienen die zusätzlichen Exemplare Nr. 6 als Einfuhrkontrollmeldung und/oder als weiteres Stück der Zollanmeldung für die überwachende Zollstelle (Überwachungszollstelle).

Bei Verwendung des Vordrucks 0747 ist die jeweilige Verwendung des zusätzlichen Exemplars Nr. 6 dadurch anzugeben, dass von den im Feld B bereits eingedruckten Verwendungszwecken der jeweils nicht zutreffende zu streichen ist.

(32) Im gemeinsamen Versandverfahren verlangen Deutschland, Österreich und die Schweiz bei ihren Durchgangszollstellen jeweils ein zusätzliches Exemplar Nr. 4 oder eine Kopie des Exemplars Nr. 4 der Versandanmeldung für statistische Zwecke (Artikel 12 des Übereinkommens EWG-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“).

(32 a) Wegen der Verwendung zusätzlicher Exemplare der Versandanmeldung T2 beim Versand verbrauchsteuerpflichtiger Waren zwischen Mitgliedstaaten über EFTA-Länder siehe Absatz 5.

(32 b) Im gemeinschaftlichen Versandverfahren kann ein zusätzliches Exemplar Nr. 5 oder eine Kopie des Exemplars Nr. 5 der Versandanmeldung T als Alternativnachweis (Nachweis der Beendigung des Versandverfahrens) verwendet werden.

(33) Zusätzliche Exemplare oder Kopien müssen vom Anmelder unterzeichnet werden; sie werden von den Zollstellen in der gleichen Weise wie die Originale anerkannt, sofern ihre Beschaffenheit und Lesbarkeit als zufriedenstellend anerkannt wird.

(34) Die Anmelder können auch Vordrucksätze nach ihren jeweiligen betriebsinternen Bedürfnissen (z. B. Teilsätze mit einem zusätzlichen Exemplar als Ausstellerkopie) drucken lassen, sofern die für amtliche Zwecke verwendeten Exemplare dem Muster des Einheitspapiers entsprechen.

Die bei bestimmten Vordrucken vorgenommene Kennzeichnung von nicht auszufüllenden Feldern („xxx“) dient der Erleichterung für die Anmelder, ist aber nicht zwingend.

Wird der Vordruck selbst in einem Arbeitsgang hergestellt und gleichzeitig ausgefüllt (z. B. mittels Laserdrucker), so muss der auf diese Weise hergestellte Vordruck allen Formerfordernissen der Regelung über das Muster des Einheitspapiers (einschließlich derer betreffend die Rückseite des Vordrucks) entsprechen. Abweichungen von der Druckanweisung Einheitspapier (siehe E-VSF Z 38 95 Nr. 1) sind nur bei

- den Anforderungen an die Farbe, in der der Vordruck zu drucken ist,
- der Verwendung von Buchstaben in Schrägschrift für Felder mit Angaben für Drittländer und
- den Bestimmungen über die farbige Grundierung der Felder für das gemeinschaftliche/gemeinsame Versandverfahren

gestattet. Darüber hinaus kann für Anmeldungen zum gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren sowie zum Ausfuhrverfahren/zur Wiederausfuhr nicht selbstkopierendes Papier verwendet werden, wenn die Anmeldungen im Einzelblattverfahren (z. B. mit dem Laserdrucker) hergestellt und gleichzeitig ausgefüllt werden.

Wird die vereinfachte Zollanmeldung nach Vordruck 0777 mittels einer Datenverarbeitungsanlage in einem Arbeitsgang hergestellt und gleichzeitig ausgefüllt, so ist im Feld A eine Ordnungsnummer (sechsstellig) einzudrucken.

Zugelassenen Ausführern kann nach Maßgabe der Druckanweisung Einheitspapier Abschnitt B (E-VSF Z 3895) vom örtlich zuständigen Hauptzollamt genehmigt werden, auch den Sonderstempeldruck in den Exemplaren Nr. 3 der Ausfuhranmeldungen mit einer Datenverarbeitungsanlage anzubringen. Dabei wird in Feld 1 des Sonderstempels der Bundesadler durch die Länderkennung „DE“ ersetzt.

Abweichend von Unterabsatz 3 Satz 1 können die Hauptzollämter den Anmeldern auf Antrag widerruflich genehmigen, bei der Herstellung und Ausfüllung der Vordrucke 0733 sowie 0737, 0747 und 0779 des Einheitspapiers in einem Arbeitsgang (mittels Laserdrucker) auf den Druck der Rückseite des Exemplars Nr. 3 bzw. Nr. 6 zu verzichten.

Abschnitt B - Verlangte Angaben

(35) Die Vordrucke sind so gestaltet, dass alle Angaben, die die Mitgliedstaaten verlangen dürfen, eingetragen werden können. Einige Felder müssen immer ausgefüllt werden, während andere nur dann auszufüllen sind, wenn der Mitgliedstaat, in dem die Förmlichkeiten erfüllt werden, dies verlangt.

(36) Abgesehen von besonderen Vereinfachungen sind in Deutschland in den für die einzelnen Verfahrensabschnitte abzugebenden Anmeldungen folgende Felder **nach Maßgabe der Bemerkungen in den Titeln II und III** auszufüllen:

Verzeichnis der für die Zollverfahren verlangten Angaben

Spalten:

- A: Ausfuhr/Versendung
- B: Überführung in ein Zolllagerverfahren mit Sondererstattung bei der Ausfuhr oder Herstellung unter zollamtlicher Überwachung und im Rahmen von Zollkontrollen vor der Ausfuhr und Zahlung von Ausfuhrerstattungen
- C: Wiederausfuhr im Anschluss an ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung mit Ausnahme des Zolllagerverfahrens (aktive Veredelung, vorübergehende Verwendung, Umwandlungsverfahren)
- D: Wiederausfuhr im Anschluss an ein Zolllagerverfahren
- E: Passive Veredelung
- F: Versandverfahren
- G: Gemeinschaftscharakter von Waren
- H: Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr
- I: Überführung in ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung mit Ausnahme der passiven Veredelung und des Zolllagerverfahrens (aktive Veredelung im Nichterhebungsverfahren, vorübergehende Verwendung, Umwandlungsverfahren)
- J: Überführung in ein Zolllagerverfahren des Typs A, B, C, E* oder F
- K: Überführung in ein Zolllagerverfahren des Typs D

*) **Anmerkung:** Sofern die Bewilligung für das Zolllager Typ E vorsieht, dass die Vorschriften für das Zolllager des Typs D anzuwenden sind, sind die verlangten Angaben der Spalte K zu entnehmen.

Symbole in den Feldern:

- a: Minimalanforderungen
- b: Maximalanforderungen
- c: Fakultativ für die Beteiligten

Feld Nr.	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
1(1)	a	a	a	a	a			a	a	a	a
1(2)	a	a	a	a	a			a	a	a	a
1(3)						a	a				
2	a	a	a	a	a	b	a	a	a		
2 (Nr.)	a	a	a	a	a	b	a	b	b		
3	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a
4	b		b		b	a	a	b	b		
5	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a

Feld Nr.	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
6	b		b	b	b	b		b	b		
7	a	c	a	a	a	a		c	c	c	c
8	a	a	a	a	a	a		a	a	a	a
8 (Nr.)	b	b	b	b	b	b		a	a	a	a
12								b	b		
14	a	a	a	a	a		a	a	a	a	a
14 (Nr.)	a	a	a	a	a		a	a	a	a	a
15						a					
15a	a	b	a	a	a	a ¹		a	a	b	b
17						a					
17a	a	a	a	b	a	a ¹		b	b	b	b
17b								a	b	b	b
18 (Kennzeichen)	b		b		b	a		a	b		
18 (Staatszugehörigkeit)						a					
19	a	a	a	a	a	b		a	a	a	a
20	a		b		b			a	b		b
21 (Kennzeichen)	a					a					
21 (Staatszugehörigkeit)	a		a		a	a		a	a		
22 (Währung)	a		a		a			a	a		b
22 (Betrag)	a		a		a			c	c		c
23	b		b		b			b	b		
24	a		a		a			a	a		
25	a	a	a	b	a	b		a	a	b	b
26	a	a	a	b	a	b		a	a	b	b
27						b					
29	a	a	a	b	a			a	a	b	b
30	a	b	a	a	a	b		b	b	b	b
31	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a
32	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a
33(1)	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a
33(2)								a	a	a	a
33(3)	a	a						a	a	a	a
33(4)	a	a						a	a	a	a
33(5)	b	b	b	b	b			a	a	a	a
34a	c	a	c	c	c			a	a	a	a
34b	a		a		a						
35	a	a	a	a	a	a	a	a	b	a	a
36								a	a		
37(1)	a	a	a	a	a			a	a	a	a
37(2)	a	a	a	a	a			a	a	a	a
38	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a

Feld Nr.	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
39								b	b		
40	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a
41	a	a	a	a	a			a	a	a	a
42								a	a		a
43								b	b		b
44	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a
45								b	b		b
46	a	a	a	b	a			a	a	b	b
47 (Art)	bc		bc		bc			a	a		a
47 (Bemessungsgrundlage)	b	b	b		b			a	a	b	a
47 (Satz)	bc		bc		bc			bc	bc		
47 (Betrag)	bc		bc		bc			bc	bc		
47 (insgesamt)	bc		bc		bc			bc	bc		
47 (ZA)	b		b		b			b	b		
48	b		b		b			b	b		
49	b	a	b	a	b			b	b	a	a
50	c		c		c	a					
51						a					
52						a					
53						a					
54	a	a	a	a	a		a	a	a	a	a
55						a					
56						a					
S13 ²	a		a	a	a						
S28 ²	a		a	a	a						
S29 ²	a		a	a	a						
S32 ²	a		a	a	a						

¹⁾ in EDV-Verfahren

²⁾ Die Angaben sind zu machen, soweit sie bekannt sind.

Hinweis: Dient die Anmeldung von Waren zur Überführung in ein Zollverfahren gleichzeitig der Beendigung eines Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung, so sind zusätzlich zu den Minimalanforderungen des betreffenden Verfahrens die Anmerkungen zu den Feldern 31, 44 und 49 (siehe Titel II und III) zu beachten.

Werden die Vordrucke u.a. als statistische Meldungen (Exemplare 2 und 7) verwendet, müssen grundsätzlich die unter „Maximalanforderungen“ aufgeführten Angaben eingetragen werden.

Anmerkungen:

- 1) Hinsichtlich des Vordrucks 0782 ist die auf der Rückseite des Exemplars Nr. 8 für den Empfänger abgedruckte „Anleitung zur Verwendung und zum Ausfüllen des Vordrucks Zahlungserklärung für die Erstattungs- Lagerung/-Veredelung“ zu beachten (Einlagerungserklärung nach Artikel 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1741/2006).
- 2) Aufgrund technischer Spezifikationen können in ATLAS weitere Angaben erforderlich bzw. abweichende Codierungen vorgesehen sein.

Abschnitt C - Verwendung und Ausfüllen der Vordrucke

1. Verwendung der Vordrucke

(37) Eine Anmeldung für die Versendung/Ausfuhr (Exemplare Nrn.1, 2 und 3) darf nur Waren umfassen, die von einem Ausstellungspflichtigen (§ 23 AHStatDV) nach einem Bestimmungsland gleichzeitig mit demselben Beförderungsmittel aus dem Erhebungsgebiet bzw. Wirtschaftsgebiet ausgehen.

(38) In einer Anmeldung für das gemeinschaftliche Versandverfahren (Exemplare Nrn. 1, 4 und 5) dürfen nur Waren aufgeführt werden, die auf ein einziges Beförderungsmittel verladen worden sind oder verladen werden sollen und die dazu bestimmt sind, von derselben Abgangsstelle zu derselben Bestimmungsstelle befördert zu werden.

(39) Eine Anmeldung für die Bestimmung (Eingang/Einfuhr) - Exemplare Nrn. 6, 7 und 8 - darf nur Waren für einen Ausstellungspflichtigen aus einem Versendungs-/Ausfuhrland umfassen, die gleichzeitig bei einer Anmeldestelle anzumelden, über eine Eingangszollstelle eingegangen und für ein Bundesland bestimmt sind; bei dem Eingang/der Einfuhr von See in einen deutschen Hafen, sofern die Waren dort anzumelden sind, außerdem nur Waren, die mit einem Schiff eingegangen sind.

Ferner darf in einer Anmeldung grundsätzlich nur zu einem Zollverfahren (Feld 37, erste zwei Stellen) angemeldet werden.

(40) Durchgestellte Exemplare Nrn. 6, 7 und 8, die in einem anderen Mitgliedstaat ausgefertigt worden sind und den Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes entsprechen, dürfen bei der Anmeldung für die Bestimmung verwendet werden. Sie sind entsprechend Titel II Abschnitt III des Merkblattes zu ergänzen. Soweit erforderlich, kann die Zollstelle eine Übersetzung in die deutsche Sprache verlangen.

2. Ausfüllen der Vordrucke

(41) In allen Fällen, in denen der gewählte Vordrucksatz mindestens ein Exemplar enthält, das in einem anderen Mitgliedstaat als dem verwendet werden soll, in dem der Vordruck ursprünglich ausgefüllt wurde, sind die Vordrucke mit Schreibmaschine oder mittels eines mechanografischen oder eines ähnlichen Verfahrens auszufüllen. Um das Ausfüllen mit der Schreibmaschine zu erleichtern, ist der Vordruck so einzuspannen, dass der erste Buchstabe der im Feld Nr. 2 einzutragenden Angaben im Positionskästchen in der linken oberen Ecke erscheint.

(42) Auch in den Fällen, in denen alle Exemplare des gewählten Vordrucksatzes nur in Deutschland verwendet werden (beispielsweise die Ausfuhranmeldung, sofern die Ausfuhr nicht über das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats der Gemeinschaft erfolgt) oder die dafür jeweils vorgesehenen Exemplare als Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren oder als Versandpapier T2L/T2LF verwendet werden, sollten sie mit Schreibmaschine oder mittels eines mechanografischen oder eines ähnlichen Verfahrens ausgefüllt werden. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so sind sie leserlich mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckbuchstaben auszufüllen.

(43) Die Formulare dürfen weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, dass die unzutreffenden Angaben gestrichen und ggf. die gewünschten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede derartige Änderung muss von dem, der sie vorgenommen hat, bestätigt und von den zuständigen Behörden abgezeichnet werden. Diese Behörden können ggf. verlangen, dass eine neue Anmeldung abgegeben wird.

(44) Außerdem können die Vordrucke mit Hilfe eines Reproduktionsverfahrens anstelle eines der vorgenannten Verfahren ausgefüllt werden. Sie können auch mittels eines Reproduktionsverfahrens hergestellt und gleichzeitig ausgefüllt werden; dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Bestimmungen über die Vordruckmuster, über das Vordruckpapier und -format, über die zu verwendende Sprache, über die Leserlichkeit, über das Verbot von Rasuren und Übermalungen sowie über Änderungen eingehalten werden.

(45) Nur die mit einer Nummer versehenen Felder sind erforderlichenfalls auszufüllen. Die mit einem Großbuchstaben versehenen Felder sind ausschließlich amtlichen Eintragungen vorbehalten. Lediglich im Feld B kann bei nur in Deutschland verwendeten Exemplaren auf Besonderheiten bei der Verwendung des Exemplars hingewiesen werden (siehe z. B. Absatz 30).

(46) In einer Anmeldung für die Versendung/Ausfuhr, den Versand und die Bestimmung (Eingang/Einfuhr) haben nachstehende Beteiligte eine Zollnummer (EORI-Nummer) einzutragen, sofern die Ausfüllung der betreffenden Felder vorgeschrieben ist:

Anmelder	Feld 14
Vertreter des Anmelders (i. S. v. Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 Zollkodex)	Feld 14
Empfänger bei der Einfuhr	Feld 8
Versender/Ausführer bei der Versendung/Ausfuhr	Feld 2
Subunternehmer (i. S. v. Artikel 789 Zollkodex - DVO)	Feld 2
Hauptverpflichteter	Feld 50

Die Pflicht zur Angabe einer EORI-Nummer schließt auch ausländische Beteiligte ein.

Die EORI-Nummer wird auf Antrag kostenlos vom Informations- und Wissensmanagement Zoll, Carusufer 3-5, 01099 Dresden (Fax 0351/44834-444) vergeben. Einzelheiten, insbesondere der für die Antragstellung vorgesehene Vordruck, sind in der „Dienstvorschrift zur Vergabe und Verwendung der Zollnummer“ geregelt (Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung (E-VSF) unter Z 30 70 Nr. 2).

Die E-VSF steht entgeltlich im Internet (www.vsf-portal.de) zur Verfügung oder kann als Druckausgabe über den Bundesanzeiger Verlag bezogen werden.

Auf die Erläuterungen zur Einführung eines Registrierungs- und Identifizierungssystems von Wirtschaftsbeteiligten (EORI) im Einführungserlass zur Verordnung (EG) Nr. 312/2009 zur Änderung der Zollkodex-DVO vom 24.06.2009, III B 1 – Z 0440/08/10016 / III B 3 - A 0610/08/10004, Dok.-Nr. 2009/0378704 (E-VSF-N 26 2009 Nr. 103) wird hingewiesen.

Die zuvor national zugelassenen Ausnahmen bei der Angabe der Zollnummer in schriftlichen Zollanmeldungen, wenn diese nur gelegentlich abgegeben werden, die im Reiseverkehr oder die von der Post oder Express- und Kurierdiensten für ihre Kunden abgegeben werden, wenn der Beteiligte nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind aufgrund der o.g. Verordnung nicht mehr anwendbar. Für eine Übergangszeit können bei Abgabe einer Zollanmeldung auch Name und Anschrift anstatt einer EORI-Nummer angegeben werden, wenn der Beteiligte in einem Drittland oder in einem anderen Mitgliedstaat als Deutschland ansässig ist.

(47) Je nach angemeldetem Zollverfahren sind die Exemplare

- Nr. 1 (für die Ausfuhr - Ausfuhranmeldung -, den Versand und die passive Veredelung),
- Nr. 2 (für die Versendung/Ausfuhr - Ausfuhranmeldung),
- Nr. 4 (als Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Waren) oder
- Nr. 6 und Nr. 7 (für die Bestimmung - Eingang/Einfuhr -)

vom Anmelder handschriftlich zu unterzeichnen.

Vorschriften über den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen können Abweichendes regeln.

Im Zusammenhang mit den Förmlichkeiten bei der Versendung/Ausfuhr und bei der Bestimmung (Eingang/Einfuhr) übernimmt der Anmelder mit seiner Unterschrift (in Feld 54) nach Artikel 199 Abs. 1 Zollkodex-DVO die Verantwortung für

- die Richtigkeit der in der Zollanmeldung enthaltenen Angaben;
- die Echtheit der beigefügten Unterlagen;
- die Einhaltung aller Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren.

(48) Vorbehaltlich Titel III dürfen Felder, die nicht auszufüllen sind, keinerlei Angaben oder Zeichen aufweisen.*)

*) **Anmerkung:** Unberührt bleibt die in einigen Teilsätzen aus Vereinfachungsgründen eingedruckte Kennzeichnung von Feldern, deren Ausfüllen nicht notwendig ist.

Abschnitt D - Hinweise nach § 4 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes und § 17 des Bundesstatistikgesetzes

(49) Zu den Angaben in diesem Fragebogen ist der Anmelder nach folgenden Rechtsgrundlagen verpflichtet:

1. Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1, 1993 Nr. L 79 S. 84, 1996 Nr. L 97 S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 1) - **Zollkodex**,

Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit **Durchführungsvorschriften** zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG 1993 Nr. L 253 S. 1, 1994 Nr. L 268 S. 32, 1996 Nr. L 180 S. 34, 1997 Nr. L 156 S. 59, 1999 Nr. L 111 S. 88), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 414/2009 der Kommission vom 30. April 2009 (ABl. EU Nr. L 125 S. 6) - **Zollkodex-DVO** - soweit in dieser Verordnung Angaben verlangt werden (siehe insbesondere Anhänge 37 und 38 sowie ab dem **1. Juli 2009** Anhang 30A).

Übereinkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den EFTA-Ländern zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr (Beschluss des Rates vom 28. April 1987).

- 1a. § 2 Abs. 3 Satz 3 Truppenzollgesetz – TrZollG – i. V. m. § 4 Truppenzollverordnung – TrZollV – in der jeweils gültigen Fassung

2. Übereinkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den EFTA-Ländern über ein gemeinsames Versandverfahren (Beschluss des Rates vom 15. Juni 1987),

Beschluss Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG-San Marino, Beschluss Nr. 1/2003 des Gemischten Ausschusses EG-Andorra.

3. § 5 Abs. 1 Nr. 3 und § 21 Abs. 2 Satz 1 Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959).

4. § 9 Abs. 2 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550).

5. § 21 (ab 1. April 2010: § 21 Abs. 3) Tabaksteuergesetz - TabStG -, § 13 Abs. 1 (ab 1. April 2010: § 18 Abs. 3) Biersteuergesetz - BierStG -, § 147 Abs. 1 (ab 1. April 2010: § 147 Abs. 3) Branntweinmonopolgesetz - BranntwMonG -, §§ 17 Abs. 1 und 23 Abs. 3 (ab 1. April 2010: §§ 18 Abs. 3 und 29 Abs. 3) Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz - SchaumwZwStG -, §§ 19, 35 und 41 (ab 1. April 2010: §§ 19b Abs. 3 und 41) Energiesteuergesetz - EnergieStG -, § 13 Abs. 1 (ab 1. April 2010: § 15 Abs. 3) Kaffeesteuergesetz - KaffeeStG - in der jeweils geltenden Fassung,

§ 39 Abs. 6, § 47 (ab 1. April 2010: § 37) Branntweinsteuerverordnung - BrStV -, §§ 43, 71 und 82 Energiesteuerverordnung - EnergieStV -; § 25 Abs. 5, §§ 33, 36 und 39 Abs. 3 (ab 1. April 2010: §§ 32 und 43) Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuerverordnung - SchaumwZwStV -, § 20 Abs. 3, § 23 (ab 1. April 2010: § 38) Tabaksteuerdurchführungsverordnung - TabStV -, § 20 Abs. 5, § 24 (ab 1. April 2010: § 33) Biersteuerverordnung - BierStV -, § 13 Abs. 1 und 4 (ab 1. April 2010: § 22) Kaffeesteuerverordnung - KaffeeStV - in der jeweils geltenden Fassung.

6. Außenwirtschaftsgesetz - AWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 2009 (BGBl. I S. 1150) i.V.m. Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes - Außenwirtschaftsverordnung (AWV) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Oktober 2009 (BAnz. Nr.164, S. 3737).
7. Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates (ABl. EU Nr. L 152 S. 23),

Verordnung (EG) Nr. .../2009 Der Kommission vom [...] zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Abdeckung des Handels, der Definition der Daten, der Erstellung von Statistiken des Handels nach Unternehmensmerkmalen und Rechnungswährung sowie besonderer Waren oder Warenbewegungen*)

Verordnung (EG) Nr. .../2009 Der Kommission vom [...] zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich des Datenaustauschs zwischen den Zollbehörden und den nationalen statistischen Stellen, der Erstellung von Statistiken und der Qualitätsbewertung*)

*) Die jeweilige Nummer und das Datum der Verordnungen lagen bei Drucklegung noch nicht vor.

Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. EG Nr. L 256 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 948/2009 der Kommission vom 30. September 2009 (ABl. EU Nr. L 287 S. 1),

Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates (ABl. EU Nr. L 102 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 222/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 (ABl. EU Nr. L 87 S. 160),

Verordnung (EG) Nr. 1982/2004 der Kommission vom 18. November 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1901/2000 und (EWG) Nr. 3590/92 der Kommission (ABl. EU Nr. L 343 S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1915/2005 der Kommission vom 24. November 2005 (ABl. EU Nr. L 307 S. 8),

Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistikgesetz - AHStat-Ges) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7402-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. April 2007 (BGBl. I S. 594),

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung - AHStatDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1993), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2008 (BGBl. I S. 2238),

Bundesstatistikgesetz - BStatG - vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

8. Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. EU Nr. L

299, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1140/2009 des Rates vom 20. November 2009 (ABl. EU Nr. L 312, S. 4),

Verordnung (EG) Nr. 612/2009 der Kommission vom 7. Juli 2009 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. EU Nr. L 186, S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelungen für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (ABl. EG Nr. L 318, S. 18), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 des Rates vom 20. November 2000 (ABl. EG Nr. L 298, S. 5),

Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 der Kommission vom 30. Juni 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates im Hinblick auf die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden (ABl. EU Nr. L 172, S. 24), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 586/2009 der Kommission vom 6. Juli 2009 (ABl. EU Nr. L 176, S. 5),

Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen – MOG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2314) i.V.m. der Ausfuhrerstattungsverordnung vom 24. Mai 1996 (BGBl. I S. 766), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Mai 2009 (BGBl. I S. 1090).

Die unter Nrn. 1 bis 8 aufgeführten Vorschriften sind in der elektronischen Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung (E-VSF) enthalten. Die E-VSF steht entgeltlich im Internet zur Verfügung (www.vsf-portal.de) oder kann als Druckausgabe über den Bundesanzeiger Verlag bezogen werden.

Die Angaben zur Erfüllung der Versendungs-/Ausfuhrförmlichkeiten werden für Zwecke der Außenhandelsstatistik (Sie wird durch das Statistische Bundesamt erhoben und ausgewertet), des Zollrechts und des Außenwirtschaftsrechts, die Angaben für das gemeinschaftliche Versandverfahren aus zollrechtlichen Gründen, benötigt (Auswertung durch die Zollverwaltung und ggf. warenabhängig durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung). Die Angaben zur Erfüllung der Förmlichkeiten bei der Bestimmung (Eingang/Einfuhr) dienen zollrechtlichen, außenwirtschaftsrechtlichen und außenhandelsstatistischen Zwecken.

Die Außenhandelsstatistik dient dem Zweck, aktuelle Daten über den grenzüberschreitenden Warenverkehr Deutschlands in den vielfältigsten Gliederungen bereitzustellen. Solche Ergebnisse werden von den Gemeinschaftsorganen, den nationalen Regierungen, Wirtschafts- und Unternehmensverbänden, Instituten der Marktforschung und Marktbeobachtung sowie Unternehmen benötigt, um u.a. Analysen über die eigene internationale Wettbewerbsfähigkeit, die Import- und Exportabhängigkeit bei einzelnen Gütern und Branchen sowie über Preisentwicklungen im Außenhandel durchführen zu können. Folglich ist das Ziel der statistischen Beobachtung auch ausschließlich die Darstellung der tatsächlichen Warenbewegungen zwischen Deutschland und dem Ausland.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §§ 9, 4 und 7 AHStatGes in Verbindung mit §§ 15, 26 Abs. 4 Satz 1 BStatG. D. h. die Auskunftspflichtigen (z. B. der Einführer oder der Ausführer) haben die Waren im Rahmen der vorgeschriebenen Zollbehandlung mit dem jeweils zutreffenden statistischen Anmeldeschein entsprechend den vorgeschriebenen Erhebungsmerkmalen anzumelden und für eventuelle ergänzende statistische Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

Die Zollstellen sind Anmeldestellen für die Außenhandelsstatistik (§ 5 AHStatG).

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 11 AHStatGes in Verbindung mit §§ 16 Abs. 4 und § 26 Abs. 3 BStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 werden die aufbereiteten statistischen Ergebnisse verbreitet. Auf Antrag des Ausführers oder Einführers, der beim Statistischen Bundesamt zu stellen ist, werden jedoch die statistischen Ergebnisse, die seine indirekte Identifizierung erlauben, nicht verbreitet, oder sie werden zusammengefasst, damit bei ihrer Verbreitung die statistische Geheimhaltung gewahrt bleibt.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), zuletzt geändert durch Artikel 13 Abs. 21 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102), werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vonthundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Ort, Datum und Unterschrift sind **Hilfsmerkmale**, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

Die Hilfsmerkmale Name und Anschrift werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (**Statistikregister**) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. EU Nr. L 61, S. 6).

Die statistischen Erhebungsunterlagen werden gelöscht, sobald sie nicht mehr für die Erstellung der Außenhandelsstatistik benötigt werden.

Soweit bestimmte Felder in Deutschland nicht auszufüllen sind, ist dies bei den Bemerkungen zu den einzelnen Feldern ausgeführt. Ob und inwieweit diese Felder für Erfordernisse anderer Mitgliedstaaten auszufüllen sind, richtet sich nach deren nationalen Vorschriften.

In den Bemerkungen zu den einzelnen Feldern ist bei jeder Feldnummer die Rechtsgrundlage durch Angabe der jeweiligen Nummer des Abschnitts D vermerkt.

Titel II - Bemerkungen zu den einzelnen Feldern

Abschnitt I - Förmlichkeiten bei der Versendung/Ausfuhr und beim Versand

Hinweise:

1. Zur Erfüllung der Förmlichkeiten beim Versand (Exemplare Nrn. 1, 4 und 5) brauchen nur Felder mit einem grünen Grund ausgefüllt zu werden.
2. Dieser Abschnitt ist auch für die Ausfüllung des Versandpapiers T2L/T2LF maßgebend. Im Versandpapier T2L/T2LF brauchen nur die auf dem Exemplar Nr. 4 des Einheitspapiers in Feld „Wichtiger Hinweis“ genannten Felder ausgefüllt zu werden.

1 A N M E L D U N G		

In die Unterfelder sind folgende Kurzbezeichnungen bzw. Codes einzutragen:

1. Erstes Unterfeld

(Auszufüllen bei der Versendung/Ausfuhr).

Folgende Kurzbezeichnungen sind zu verwenden:

- EU:** Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern*) für
- eine Anmeldung zur Ausfuhr von Gemeinschaftswaren bzw. Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft nach einem EFTA-Land.
- EX:**
- Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und anderen Drittländern als den EFTA-Ländern für eine Anmeldung zur Ausfuhr von Gemeinschaftswaren bzw. Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft nach einem anderen Drittland als einem EFTA-Land,
 - im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für eine Anmeldung zur Versendung von Nichtgemeinschaftswaren.
- CO:** Im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für
- eine Anmeldung zur Versendung von Gemeinschaftswaren, die während einer Übergangszeit nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten besonderen Maßnahmen unterliegen,
 - eine Anmeldung zur Überführung von Waren in das Zolllagerverfahren vor der Ausfuhr mit dem Ziel der Erlangung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr oder Herstellung unter zollamtlicher Überwachung und im Rahmen von Zollkontrollen vor der Ausfuhr und der Zahlung von Erstattungen bei der Ausfuhr,

- eine Anmeldung zur Versendung von Gemeinschaftswaren i. R. d. Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG anwendbar sind und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht gelten sowie im Rahmen des Warenverkehrs zur Versendung zwischen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind.

*) **Anmerkung:** Siehe Titel I - Allgemeine Bemerkungen - Absatz 12a.

2. Zweites Unterfeld

(Auszufüllen bei der Versendung/Ausfuhr).

Folgende Codes sind zu verwenden:

A - für eine Ausfuhranmeldung (normales Verfahren, Artikel 62 ZK)

B - für eine unvollständige Ausfuhranmeldung (vereinfachtes Verfahren, Artikel 76 Abs. 1 Buchstabe a) ZK)

C - für eine vereinfachte Ausfuhranmeldung (vereinfachtes Verfahren, Artikel 76 Abs. 1 Buchstabe b) ZK)

X - für eine ergänzende Ausfuhranmeldung eines unter B definierten vereinfachten Verfahrens

Y - für eine ergänzende Ausfuhranmeldung eines unter C definierten vereinfachten Verfahrens

Z - für eine ergänzende Ausfuhranmeldung im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gemäß Artikel 76 Abs. 1 Buchstabe c) ZK (Anschreibung der Waren in der Buchführung)

Hinweis:

Im elektronischen Ausfuhrsystem ATLAS-Ausfuhr werden an dieser Stelle abweichende Codierungen verwendet - für Einzelheiten siehe das unter www.zoll.de eingestellte EDIFACT-Implementierungshandbuch in der jeweils geltenden Fassung.

Hinweis zur Verwendung des Codes „Z“:

Zugelassene Ausführer haben den Code „Z“ auch auf dem Exemplar Nr. 3 der Ausfuhranmeldung einzutragen.

3. Drittes Unterfeld

(Nur auszufüllen beim Versand oder Nachweis des Gemeinschaftscharakters).

Folgende Kurzbezeichnungen sind zu verwenden:

- T1 - Waren, die im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden sollen,
- T2 - Waren, die gemäß Artikel 163 oder 165 Zollkodex, außer im Falle des Artikels 340c Abs. 1 Zollkodex-DVO im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden sollen,
- T2F - Waren, die gemäß Artikel 340c Abs. 1 Zollkodex-DVO im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden müssen, wenn keine andere Versandanmeldung zugelassen ist,
- T - Gemischte Sendungen gemäß Artikel 351 Zollkodex-DVO
- T2L - Versandpapier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren,
- T2LF - Versandpapier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Waren mit Bestimmung in einem

Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft, in dem die Richtlinie 2006/112/EG des Rates keine Anwendung findet, wenn das interne gemeinschaftliche Versandverfahren nicht vorgeschrieben ist.

Beispiele zur Ausfüllung des Feldes Nr. 1:

EX	A	
----	---	--

(= Endgültige Ausfuhr von Gemeinschaftswaren in ein anderes Drittland als ein EFTA-Land)

		T1
--	--	----

(= Versand von Nichtgemeinschaftswaren im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren)

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 2, 6, 7 und 8.

2	Versender/Ausführer	Nr.
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		

(Beim Versand Ausfüllung freigestellt; bei Ausfuhr/Versendung auszufüllen).

Als Versender/Ausführer ist die Person anzugeben, für deren Rechnung die Versendungs-/Ausfuhranmeldung abgegeben wird und die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Anmeldung Eigentümer der Waren ist oder eine ähnliche Verfügungsberechtigung besitzt (Art. 788 Zollkodex-DVO). Dies gilt sowohl bei genehmigungsfreien als auch bei genehmigungspflichtigen Ausfuhrungen. Bei passiver Veredelung ist grundsätzlich der Bewilligungsinhaber der Ausführer. In anderen Fällen ist die Anmeldung zur Überführung in die passive Veredelung auf Rechnung des Bewilligungsinhabers abzugeben.

Ist der Eigentümer oder in ähnlicher Weise Verfügungsberechtigte gemäß den Bestimmungen des Ausfuhrrechtsgeschäftes außerhalb der Gemeinschaft ansässig, so gilt der in der Gemeinschaft ansässige Beteiligte des Rechtsgeschäftes als Ausführer. Wer als Subunternehmer i. S. v. Artikel 789 Zollkodex-DVO tätig wird, ist neben dem Ausführer als 2. Person anzugeben. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen von Waren tätig wird, ist nicht Versender/Ausführer.

Einzutragen sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift (Hausadresse).

Rechts neben Namen und Anschrift des Senders/Ausführers ist unter „Nr.“ die EORI-Nummer einzutragen (siehe Absatz 46 der Allgemeinen Bemerkungen).

Eine EORI-Nummer ist insbesondere immer anzugeben, wenn ausfuhrgenehmigungspflichtige Waren angemeldet werden.

Bei Ausfuhr mit unvollständiger/vereinfachter Ausfuhranmeldung durch einen Subunternehmer (Subunternehmer i. S. d. Artikels 789 ZK-DVO) ist zusätzlich auch dessen Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift (Hausadresse) sowie die EORI-Nummer einzutragen.

Bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung sind seit dem Wegfall des nationalen Zahlungsantrags im Vordruck 0763 zusätzlich zur EORI-Nummer auch der Zahlungsweg (ZW), das ggf. zu belastende Sicherheitskonto (SIK) und ggf. der Zustellungsbevollmächtigte (ZBV) anzugeben (Beispiel: DE1234567 – ZW 01 – SIK 02 – ZBV 03).

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 2, 4, 7 und 8.

3 Vordrucke

Anzugeben ist die lfd. Nummer in Verbindung mit der Gesamtzahl der verwendeten Vordrucksätze (z. B. EU und EU/c, EX und EX/c oder CO und CO/c zusammen). **Beispiel:** Werden ein Vordruck EX und zwei Vordrucke EX/c vorgelegt, so ist der Vordruck EX mit 1/3, der erste Vordruck EX/c mit 2/3 und der zweite Vordruck EX/c mit 3/3 zu bezeichnen.

Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition (d.h. nur ein einziges Feld „Warenbezeichnung“ ist auszufüllen), wird im Feld Nr. 5 lediglich die Ziffer 1, im Feld Nr. 3 aber nichts angegeben.

Werden anstelle eines Vordrucksatzes mit 8 Exemplaren zwei Vordrucksätze mit je 4 Exemplaren verwendet, so gelten die beiden als ein Vordrucksatz.

Bei Verwendung von Ergänzungsvordrucken BIS

- sind die nicht verwendeten Felder Nr. 31 „Packstücke und Warenbezeichnung“ so durchzustreichen, dass jede spätere Benutzung ausgeschlossen ist;
- wenn das dritte Unterfeld des Feldes Nr. 1 die Kurzbezeichnung „T“ enthält, sind die Felder Nrn. 32 „Positions-Nr.“, 33 „Warennummer“, 35 „Rohmasse (Kg)“, 38 „Eigenmasse (Kg)“, 40 „Summarische Anmeldung/Vorpapier“ und 44 „Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen und Genehmigungen“ der ersten Warenposition der Versandanmeldung durchzustreichen; das erste Feld Nr. 31 „Packstücke und Warenbezeichnung“ dieser Versandanmeldung darf nicht für die Angabe der Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke und der Warenbezeichnung verwendet werden. Im ersten Feld Nr. 31 der Versandanmeldung ist jeweils die Anzahl der Ergänzungsvordrucke mit der entsprechenden Kurzbezeichnung T1 BIS, T2 BIS oder T2F BIS einzutragen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 2, 7 und 8.

4 Ladelisten

(Auszufüllen beim Versand und Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung).

Anzugeben ist die Anzahl der ggf. verwendeten und beigegefügt Ladelisten.

Ladelisten und Ergänzungsvordrucke (z. B. T1 BIS) dürfen nicht nebeneinander verwendet werden.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 2 und 8.

5 Positionen

Anzugeben ist die Gesamtzahl der vom Anmelder auf allen verwendeten Vordrucken z. B. EU und EU/c, EX und EX/c oder CO und CO/c (oder Ladelisten) angemeldeten Warenpositionen. Die Anzahl der Warenpositionen entspricht der Zahl der Felder „Warenbezeichnung“, die ausgefüllt sein müssen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 2, 7 und 8.

6 Packst. Insgesamt

(In Deutschland nicht auszufüllen).

7 Bezugsnummer

(Beim Versand und bei Versendungen Ausfüllung freigestellt; bei der Ausfuhr auszufüllen).

Es handelt sich um die Kennzeichnung, die der Anmelder der betreffenden Sendung aus innerbetrieblichen Gründen gegeben hat.

Es ist die Kennnummer der Sendung (UCR) oder die Referenznummer des für die Beförderung der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verwendeten Frachtpapiers anzugeben. Bei der UCR handelt es sich um eine einheitliche lieferungsbezogene Referenznummer für den Eingang, die Einfuhr, den Ausgang und die Ausfuhr. Es sind die Codes der WZO (ISO 15459) oder gleichgestellte Nummern zu verwenden. Liegt eine UCR nicht vor, ist die Referenznummer des Frachtpapiers (z. B. N703 45682A5 für einen Frachtbrief mit der Nummer 45682A5) anzugeben. Diese besteht aus einem der für das Feld Nr. 44 des Einheitspapiers vorgesehenen Codierungen für die Art des Frachtpapiers (siehe **Anhang 11**) gefolgt von der Kennnummer des jeweiligen Dokuments. Liegt auch die Nummer des Frachtpapiers nicht vor, ist die innerbetriebliche Nummer anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 2.

8 Empfänger Nr.

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift der Person (Personen), der (denen) die Waren auszuliefern sind. Bei der Versendung/Ausfuhr ist dies in aller Regel der im Bestimmungsland der Sendung (siehe Feld Nr. 17a) ansässige Endempfänger. Im Falle der passiven Veredelung/Ausbesserung entspricht diese Person dem drittländischen Veredeler. Ist der im Bestimmungsland der Sendung ansässige Endempfänger nicht bekannt, so ist der letzte dem Anmelder bekannte Empfänger im Bestimmungsland anzugeben. Bei der Ausfuhr kann die Angabe „Verschiedene - 00200“ eingetragen werden, sofern die einzelnen Empfänger in einer Anlage aufgeführt werden. Jedem der verschiedenen Empfänger ist die für ihn bestimmte Position der Ausfuhranmeldung zuzuordnen. Die Regelung ist auf Empfänger in demselben Bestimmungsland beschränkt (§ 4c Nr. 5 i. V. m. § 9 Abs. 1 AWW).

Wenn das Einheitspapier ausschließlich als Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren verwendet wird, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt zu werden, wenn der Empfänger außerhalb der Gemeinschaft oder eines EFTA-Landes ansässig ist.

Bis auf weiteres ist die Angabe der EORI-Nummer nicht erforderlich.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 2, 6 und 8.

9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr	Nr.
--	-----

(Nicht auszufüllen).

10 Erstes Best.
Land

(Nicht auszufüllen).

11 Handels-
land

(Nicht auszufüllen).

13 G.L.P.

(Nicht auszufüllen).

14 Anmelder/Vertreter	Nr.
-----------------------	-----

(Nur bei Versendung/Ausfuhr auszufüllen).

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Anmelders (Anmelder i. S. des Artikels 4 Nr. 18 Zollkodex) und/oder ggf. des Bevollmächtigten (Vertreter).

Zur Bezeichnung des Anmelders oder des Status seines Vertreters ist einer der folgenden Codes vor den Namen und die vollständige Anschrift zu setzen.

- 1 Anmelder
- 2 Vertreter (direkte Vertretung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 erster Gedankenstrich Zollkodex)
- 3 Vertreter (indirekte Vertretung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich Zollkodex)

Wird dieser Code auf Papier ausgedruckt, so ist er in eckige Klammer zu setzen ([1], [2] oder [3]).

Sind Anmelder und Ausführer identisch, ist „Ausführer - 00400“, sind Anmelder und Versender identisch, ist „Versender - 00300“ anzugeben.

Die Angabe des Statuscodes [1] ist bei Verwendung dieser besonderen Vermerke nicht erforderlich. Diese sind nicht zu verwenden, wenn der Ausführer oder Versender sich vertreten lässt.

Unter „Nr.“ ist die EORI-Nummer des Anmelders und/oder ggf. seines Vertreters anzugeben (siehe Absatz 46 der Allgemeinen Bemerkungen). Wenn durch einen der beiden besonderen Vermerke auf den im Feld 2 genannten Ausführer oder Versender verwiesen wird, ist die erneute Angabe der EORI-Nummer entbehrlich.

Im Falle der Abgabe einer unvollständigen Anmeldung durch einen Subunternehmer ist die Vertretung auf die Form der direkten Vertretung beschränkt.

Beispiele:

1. Ausführer ist Anmelder: (1 Beteiligter = Ausführer)

Feld 2: Name und Anschrift des Ausführers, EORI-Nummer

Feld 14: Ausführer - 00400

2. Der Ausführer lässt sich durch einen Dritten (z. B. Spediteur) direkt vertreten: (2 Beteiligte: Ausführer und Spediteur)

Feld 2: Name und Anschrift des Ausführers, EORI-Nummer

Feld 14: [2] Name und Anschrift des Vertreters, EORI-Nummer

Anmerkung: Als Versender im Sinne des Merkblatts zum Einheitspapier wird der Beteiligte bezeichnet, der im Warenverkehr mit Gebieten, in denen die Richtlinie 2006/112/EG keine Anwendung findet, die Funktion eines Ausführers ausübt.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 7 und 8.

15 Versendungs-/Ausfuhrland

(Nur beim Versand auszufüllen und Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung).

Anzugeben ist das Land, von dem aus die Waren versendet/ausgeführt werden bzw. versandt worden sind (Versendungsland). Bei Waren, die aus dem Ausland kommend, von Deutschland aus ohne vorherige zoll- oder steuerrechtliche Überführung in den freien Verkehr oder ein Zollverfahren im gemeinschaftlichen Versandverfahren ins Ausland weiterbefördert werden (sog. Durchfuhr), ist im Feld 15 also nicht „Deutschland“, sondern das Versendungsland, von dem aus die Waren nach hier befördert wurden, anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 2 und 8.

15 Vers./Ausf. L. Code	
a ₁	b ₁

(Auszufüllen bei der Versendung / Ausfuhr).

Im Feld Nr. 15a ist der "tatsächliche Ausfuhrmitgliedstaat" anzugeben, von dem aus die Waren ursprünglich im Hinblick auf ihre Ausfuhr versandt werden, ohne dass in transportbedingt zwischengeschalteten Mitgliedstaaten Handelsgeschäfte stattfinden, die den rechtlichen Status der Ware ändern. Die Angabe erfolgt nach dem ISO-alpha-2-Code für Länder (**Anhang 1A**).

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 7.

16 Ursprungsland

(Auszufüllen bei Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung).

Bei Erstattungswaren, die nicht ausländischen Ursprungs sind, ist das Ursprungsland „Deutschland“ anzugeben. Beinhaltet die Ausfuhranmeldung mehrere Warenpositionen verschiedenen Ursprungs, so ist im Feld 16 der Vermerk „Verschiedene“ und im Feld 31 jeder jeweiligen Warenposition das jeweilige Ursprungsland in Worten anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nr. 8.

17 Bestimmungsland

(Auszufüllen beim Versand und Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung).

Es ist stets das Land anzugeben, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen. In den übrigen Fällen gilt als Bestimmungsland das letzte bekannte Land, in das die Waren verbracht werden sollen.

Wird z. B. eine zur Ausfuhr/Durchfuhr bestimmte Ware zunächst im gemeinschaftlichen Versandverfahren in einen anderen Mitgliedstaat befördert, um von dort aus in ein Drittland verbracht zu werden, ist stets das betreffende Drittland anzumelden.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 2 und 8.

17 Bestimm. L. Code	
a	b

(Feld 17a: Auszufüllen bei der Versendung/Ausfuhr, Feld 17b: Nicht auszufüllen).

Im Feld Nr. 17a ist das Bestimmungsland nach dem ISO-alpha-2-Code für Länder (**Anhang 1A**) anzugeben.

Bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung ist das Bestimmungsland nach dem ISO-alpha-2-Code für Länder unter Berücksichtigung der marktordnungsrechtlichen Besonderheiten (E-VSF M 80 30) anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 7 und 8.

18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang
--

(Auszufüllen beim Versand und Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung).

Beide Unterfelder dieses Feldes sind vollständig auszufüllen.

Abweichend von Absatz 1 entfällt bei Beförderungen im Eisenbahnverkehr die Angabe der Staatszugehörigkeit (2. Unterfeld).

Bei Warenbeförderungen in Containern, die von Straßenfahrzeugen befördert werden sollen, kann dieses Feld beim Abgang leer bleiben, wenn aus logistischen Gründen zum Zeitpunkt der Erstellung der Versandanmeldung Kennzeichen und Staatszugehörigkeit nicht bekannt sind (siehe auch Feld Nr. 55).

Anzugeben sind ggf. **Kennzeichen** oder **Name** des Beförderungsmittels/der Beförderungsmittel (Lastkraftwagen, Schiff, Waggon, Flugzeug), auf dem die Waren bei ihrer Gestellung bei der Zollstelle, bei der die Versandförmlichkeiten erfüllt werden, unmittelbar verladen sind sowie die **Staatszugehörigkeit** dieses Beförderungsmittels (oder - bei mehreren Beförderungsmitteln - die Staatszugehörigkeit des ziehenden bzw. schiebenden Beförderungsmittels) mit dem ISO-alpha-2-Code für Länder (**Anhang 1A**).

Beispiel: Wenn Zugmaschine und Anhänger verschiedene Kennzeichen tragen, so sind die Kennzeichen von Zugmaschine und Anhänger und die Staatszugehörigkeit der Zugmaschine anzugeben.

Je nach Beförderungsmittel sind zur Kennzeichnung folgende Angaben möglich:

<u>Beförderungsmittel</u>	<u>Kennzeichen</u>
Beförderung auf dem Seeweg und auf Binnenwasserstraßen	Schiffsname
Beförderung auf dem Luftweg	Nummer und Datum des Fluges (Liegt die Flugnummer nicht vor, so ist die Zulassungsnummer des Flugzeuges anzugeben)
Beförderung auf der Straße	Kennzeichen des Fahrzeugs
Beförderung im Eisenbahnverkehr	Waggonnummer

Anmerkung: Kennzeichen oder Name sind im **ersten Unterfeld** anzugeben; die Staatszugehörigkeit ist im **zweiten Unterfeld** anzugeben.

Bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung ist zu beachten, dass dieses Feld bei Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren ohne unmittelbar anschließende Beförderung (Ausnutzung der Ausfuhrfrist von 60 bzw. 90 Tagen nach Annahme der Ausfuhranmeldung) ggf. erst bei Verladung auf das Beförderungsmittel ausgefüllt werden kann.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 2 und 8.

19 Ctr.

(Auszufüllen bei der Versendung/Ausfuhr).

Einzutragen sind unter Benutzung des nachstehenden Gemeinschaftscodes und nach Kenntnis im Zeitpunkt der Erfüllung der Versendungs-/Ausfuhrförmlichkeiten die Angaben, die vermutlich den Gegebenheiten beim Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft entsprechen.

0 - Nicht in Containern beförderte Waren

1 - In Containern beförderte Waren

Die Angabe entfällt bei Beförderungen im Postverkehr, durch fest installierte Transporteinrichtungen (z. B. Rohrleitungen) oder bei eigenem Antrieb. In Zweifelsfällen ist der Code 0 einzutragen.

Anmerkung: Ein Container (Behälter) ist ein Beförderungsmittel (Möbeltransportbehälter, abnehmbarer Tank, abnehmbare Karosserie oder ein anderes ähnliches Gerät), das

1. ein ganz oder teilweise geschlossenes Behältnis zur Aufnahme von Gütern darstellt,
2. von dauerhafter Beschaffenheit und daher genügend widerstandsfähig ist, um wiederholt verwendet werden zu können,
3. besonders dafür gebaut ist, die Beförderung von Gütern durch ein oder mehrere Beförderungsmittel ohne Umladung des Inhalts zu erleichtern,
4. so gebaut ist, dass eine einfache Handhabung möglich ist, insbesondere bei Umladung von einem Beförderungsmittel auf ein anderes,
5. so gebaut ist, dass es leicht beladen und entladen werden kann und einen Rauminhalt von mindestens einem Kubikmeter hat.

Beladbare Plattformen (Flats) sind den Containern (Behältern) gleichgestellt.

Der Begriff Container (Behälter) umfasst Zubehör- und Ausrüstungsteile, die für die jeweilige Behälterart üblich sind, wenn sie mit den Behältern zusammen befördert werden. Der Begriff Container (Behälter) umfasst weder Fahrzeuge oder deren Zubehör und Ersatzteile noch Umschließungen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 7 und 8.

20 Lieferbedingung

(Nur bei der Versendung/Ausfuhr auszufüllen).

Anzugeben ist die Lieferbedingung (Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages ersichtlich werden) entsprechend **Anhang 2**.

Im ersten Unterfeld des Feldes wird der Incoterm-Code eingetragen, **im zweiten Unterfeld** der darauf bezogene Ort, **das dritte Unterfeld** bleibt frei.

Lieferbedingungen, die in Anhang 2 nicht aufgeführt sind, werden mit ihrem vollen Wortlaut im zweiten Unterfeld eingetragen (z. B. frei Haus verzollt, versteuert); das erste Unterfeld erhält dann die Eintragung „XXX“.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 6 und 7.

21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels
--

Erstes Unterfeld:

In jedem Fall ist nach Kenntnis im Zeitpunkt der Erfüllung der Versendungs-/Ausfuhr- oder Versandförmlichkeiten anzugeben die **Art** (Lastkraftwagen, Schiff, Waggon, Flugzeug) des mutmaßlichen aktiven Beförderungsmittels, das beim Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft benutzt wird.

Das **Kennzeichen** des mutmaßlichen aktiven Beförderungsmittels, das beim Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft benutzt wird, ist nur bei Beförderungen im Seeverkehr (Schiffsname) und nur bei Erfüllung der Versendungs-/Ausfuhrförmlichkeiten anzugeben.

Zweites Unterfeld:

Die **Staatszugehörigkeit** des mutmaßlichen aktiven Beförderungsmittels, das beim Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft benutzt wird, ist anzugeben.

Bei Beförderungen im Postverkehr, im Eisenbahnverkehr, durch festinstallierte Transporteinrichtungen (z. B. Rohrleitungen) oder eigenen Antrieb entfällt die Angabe der Staatszugehörigkeit.

Für die Bezeichnung der Staatszugehörigkeit ist der ISO-alpha-2-Code für Länder (**Anhang 1A**) maßgebend. Kann die Staatszugehörigkeit nicht ermittelt werden, ist der Code „QU“ einzutragen.

Anmerkung: Handelt es sich um Huckepackverkehr oder werden mehrere Beförderungsmittel benutzt, ist aktives Beförderungsmittel dasjenige, das für den Antrieb der Zusammenstellung sorgt (Beispiele: Im Falle „Lastkraftwagen auf Seeschiff“ ist das Schiff das aktive Beförderungsmittel; im Falle „Zugmaschine mit Auflieger“ ist die Zugmaschine das aktive Beförderungsmittel).

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 2, 7 und 8.

22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtr.

(Nur bei der Versendung/Ausfuhr auszufüllen).

Anzugeben sind die Währung (1. Unterfeld), auf die der Geschäftsvertrag lautet, unter Benutzung des ISO-alpha-3-Codes für Währungen (**siehe Anhang 1B**) und der für alle angemeldeten Waren in dieser Währung in Rechnung gestellte Betrag (2. Unterfeld). In Fällen kostenloser Lieferung ist „unentgeltlich“ einzutragen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 6 und 7.

23 Umrechnungskurs

(Nicht auszufüllen).

24 Art des Geschäfts

(Nur bei der Versendung/Ausfuhr auszufüllen).

In diesem Feld ist die Art des Geschäfts (Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages wie z. B. Verkauf oder Kommission ersichtlich werden) mit der Schlüsselnummer entsprechend **Anhang 3** anzugeben.

In den Fällen, in denen in einer Sendung Waren ausgeführt werden, die unter verschiedene Arten des Geschäfts fallen, kann die Schlüsselnummer angegeben werden, die für den größten Anteil der Waren zutreffend ist.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 7.

25 Verkehrsweig an der Grenze

(Nur bei der Versendung/Ausfuhr auszufüllen).

Hier ist unter Benutzung eines der nachfolgenden Codes die Art des Verkehrszweiges entsprechend dem mutmaßlichen aktiven Beförderungsmittel anzugeben, mit dem die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen.

- 1 - Seeverkehr
- 2 - Eisenbahnverkehr
- 3 - Straßenverkehr
- 4 - Luftverkehr
- 5 - Postsendungen
- 7 - Fest installierte Transporteinrichtungen ¹⁾
- 8 - Binnenschifffahrt
- 9 - Eigener Antrieb ²⁾

Anmerkungen:

- 1) z. B. Rohrleitungen.
- 2) Beförderungsmittel, die selbst Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind und mit eigener Kraft die Grenze des Erhebungs-/Wirtschaftsgebietes überschreiten.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 7 und 8.

26 Inländischer Ver- kehrszweig

(Nur bei der Versendung/Ausfuhr auszufüllen).

Hier ist unter Benutzung eines der nachfolgenden Codes die Art des Verkehrszweiges entsprechend dem Beförderungsmittel anzugeben, auf dem die Waren bei ihrer Gestellung bei der Zollstelle, bei der die Versendungs-/Ausfuhrformlichkeiten erfüllt werden, unmittelbar verladen sind. Dieses Feld ist nicht auszufüllen, wenn die Ausfuhrformlichkeiten bei der Ausgangszollstelle erfüllt werden und bei der Wiederausfuhr der Waren im Zolllagerverfahren.

- 1 - Seeverkehr
- 2 - Eisenbahnverkehr
- 3 - Straßenverkehr
- 4 - Luftverkehr
- 5 - Postsendungen
- 7 - Fest installierte Transporteinrichtungen ¹⁾
- 8 - Binnenschifffahrt
- 9 - Eigener Antrieb ²⁾

Anmerkungen:

- 1) z. B. Rohrleitungen.
- 2) Beförderungsmittel, die selbst Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind und mit eigener Kraft den Ort der Gestellung verlassen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 7 und 8.

27 Ladeort

(Nicht auszufüllen).

28 Finanz- und Bankangaben

(Nicht auszufüllen).

29 Ausgangszollstelle

(Nur bei der Versendung/Ausfuhr auszufüllen).

Anzugeben ist die als Ausgangszollstelle im Sinne von Artikel 793 Abs. 2 Zollkodex-DVO vorgesehene Zollstelle, über die die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen sollen. Die Schlüsselnummern der deutschen Ausgangszollstellen (DE00...) können dem Anhang 4 entnommen werden. Die Zollstellen aller Mitgliedstaaten sind in der Liste der Zollstellen unter dem folgenden Link zu finden:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds/csrdhome_de.htm

Bei der Versendung/Ausfuhr durch die Post ist die Schlüsselnummer DE009901, bei Beförderungen durch Rohrleitungen die Bezeichnung und die Nummer der Rohrleitung anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 6 und 8.

30 Warenort

(Nur bei der Versendung / Ausfuhr auszufüllen).

Es ist gegebenenfalls der Ort anzugeben, an dem die Waren beschaut werden können.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nr. 1.

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art
---	--

Einzutragen sind Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder - bei unverpackten Waren - die Anzahl der in der Anmeldung erfassten Gegenstände bzw. die Angabe „lose“; die übliche Handelsbezeichnung der Waren ist in allen Fällen einzutragen.

Die Art der Packstücke ist anhand der Verpackungs-codes (**Anhang 8**) anzugeben. Es ist die Verpackung zu codieren, die die betreffende Ware unmittelbar umschließt. Es ist hier nicht die Verpackung, die für den Einzelhandelsverkauf bestimmt ist, sondern diejenige, die für den Transport vorgesehen ist, anzugeben. Paletten gelten grundsätzlich als Beförderungsmaterial und nicht als Packstücke; die Angabe als Packstück kommt jedoch in Betracht, wenn Waren sich auf einer eingeschweißten Palette befinden oder die Ware nicht anderweitig verpackt ist. Bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung ist zudem die Anlage 1 der Erstattungsdienstvorschrift (E-VSF M 35 65) zu beachten.

Im Postverkehr sollte je Paket nur eine Ausfuhranmeldung erstellt und die Verpackungsart „PC“ (= Paket) angemeldet werden.

Für die Versendungs-/Ausfuhrformlichkeiten muss die Bezeichnung die zum Erkennen der Waren erforderlichen Angaben enthalten; ist das Feld Nr. 33 (Warennummer) auszufüllen, so muss diese Bezeichnung so genau sein, dass die Einreihung der Ware in das „Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik“ möglich ist. Dieses Feld muss ferner die für etwaige spezifische Regelungen (Verbrauchssteuern, Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze usw.) verlangten Angaben enthalten.

Werden die Waren in Containern befördert, so sind die Nummern der Container in diesem Feld anzugeben.

Bei Personenkraftwagen ist auch die Fahrgestell-Nummer (auch Fahrzeugidentifizierungsnummer - VIN [Vehicle Identification Number]) anzugeben.

Bei der Ausfuhr von Chemikalien empfiehlt es sich die CAS-Nummer (CAS = Chemical Abstract Service) anzugeben. Die Angabe der CAS-Nummer beschleunigt regelmäßig die Ausfuhrabfertigung von Chemikalien. Ist die CAS-Nummer nicht bekannt oder ist die Zuordnung zu einer CAS-Nummer nicht möglich, ist die Angabe entbehrlich, kann aber zu Nachfragen bei der zuständigen Zollstelle beim Anmelder/Ausfuhrer führen.

Die vierstellige UN-Gefahrgutnummer ist zudem gegebenenfalls anzugeben.

Wird das Einheitspapier als Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren verwendet, muss dieses Feld neben der handelsüblichen Bezeichnung der Waren die für die Identifizierung der Waren erforderlichen Angaben enthalten. Ist Feld 33 „Warennummer“ auszufüllen, muss die Einreihung anhand der Angaben in Feld Nr. 31 nachprüfbar sein.

Enthält ein Packstück mehrere Warenarten, so ist in die Felder 31 der weiteren Positionen des Einheitspapiers einer der nachstehenden Vermerke einzutragen, wobei auf das Packstück zu verweisen ist, das in dem zugehörigen ersten Feld 31 beschrieben wird:

Beipack zu Pos. Nr. ...

Bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung sind in diesem Feld auch etwaige Zusätze nach einschlägigen Verordnungen oder Dienstvorschriften einzutragen, z. B.:

- „Ich beantrage die Berechnung einer pauschalisierten Ausfuhrerstattung nach Artikel 51 VO (EG) Nr. 1043/2005“ (E-VSF M 35 10-1)
- „Interventionserzeugnisse mit Erstattung - VO (EWG) Nr. 3002/92“ (E-VSF M 60 10)

Diese Zusätze können alternativ auch in das Feld Nr. 44 aufgenommen werden.

Bei Nicht-Anhang I-Waren, für die keine registrierte Langzeit-Herstellererklärung vorliegt, und bei Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse ist neben den Angaben der Grunderzeugnisse zusätzlich die jeweilige Schlüsselnummer aus E-VSF M 8012 anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 2, 5, 7 und 8.

32 Positions-
Nr.

(Auszufüllen wenn sich die Anmeldung auf mehr als eine Warenposition bezieht).

Anzugeben ist die fortlaufende Nummer der betreffenden angemeldeten Warenposition im Verhältnis zu allen auf den verwendeten Vordrucken (z. B. EU und EU/c, EX und EX/c, CO und CO/c oder T1 und T1 BIS) angemeldeten Positionen - vgl. Feld Nr. 5 -.

Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition, ist dieses Feld nicht auszufüllen, da die Ziffer 1 im Feld Nr. 5 angegeben sein muss.

Bei der Ausfuhr von Nicht-Anhang I-Waren, für die Ausfuhrerstattung beantragt wird, die der gleichen Warennummer zugeordnet werden, aber unterschiedliche Zusammensetzungen aufweisen, dürfen die Waren nicht in einer Warenposition zusammengefasst werden.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 2, 7 und 8.

33 Warennummer				
----------------	--	--	--	--

(Auszufüllen bei der Versendung/Ausfuhr; im Versand nur,

- *wenn die Versandanmeldung von derselben Person zusammen mit oder im Anschluss an eine Zollanmeldung erstellt wird, in der die Warennummer angegeben ist, oder*
- *wenn sich die Versandanmeldung auf in Anhang 44c Zollkodex-DVO aufgeführte Waren bezieht, oder*
- *wenn dies im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist und*
- *im Falle von Titel I Abs. 5).*

Anzugeben ist die Warennummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik der zutreffenden Warenposition.

Die fünf Unterfelder des Feldes Nr. 33 sind wie folgt auszufüllen:

Erstes Unterfeld (Kombinierte Nomenklatur)

Hier sind die **acht Stellen der Warennummer nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik** einzutragen.

Zweites Unterfeld (TARIC)

(Auszufüllen bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren, wenn es in einschlägigen Vorschriften verlangt wird).

Drittes Unterfeld (1. Zusatzcode)

(Auszufüllen bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren, wenn es in einschlägigen Vorschriften verlangt wird und bei der Versendung/Ausfuhr, wenn es im EZT / TARIC vorgesehen ist).

Viertes Unterfeld (2. Zusatzcode)

(Bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung sind die letzten Stellen der Nummern der MO-Warenliste einzutragen).

Fünftes Unterfeld (Nationale Angaben)

(Nicht auszufüllen).

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 2, 5, 7 und 8.

34 Urspr. land. Code	
a ₁	b ₁

(Feld 34a: Auszufüllen bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung, Feld 34b: Nur bei der Versendung/Ausfuhr auszufüllen).

Im **Feld Nr. 34a** ist bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung der zutreffende ISO-alpha-2-Code für Länder bei Waren mit ausländischen Ursprung gemäß dem MO-Länderverzeichnis (E-VSF M 80 30) anzugeben. Bei Erstattungswaren, die nicht ausländischen Ursprungs sind, ist hier der Code „DE“ einzutragen.

Im **Feld Nr. 34b** ist für Waren, die nicht ausländischen Ursprungs sind, die zutreffende Schlüsselnummer des Ursprungsbundeslandes nach folgendem Verzeichnis anzugeben:

- 01 - Schleswig-Holstein
- 02 - Hamburg
- 03 - Niedersachsen
- 04 - Bremen
- 05 - Nordrhein-Westfalen
- 06 - Hessen
- 07 - Rheinland-Pfalz
- 08 - Baden-Württemberg
- 09 - Bayern
- 10 - Saarland
- 11 - Berlin

- 12 - Brandenburg
- 13 - Mecklenburg-Vorpommern
- 14 - Sachsen
- 15 - Sachsen-Anhalt
- 16 - Thüringen

Bei Waren ausländischen Ursprungs ist die Schlüsselzahl „99“ einzutragen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 6, 7 und 8.

35 Rohmasse (kg)

(Auszufüllen bei der Ausfuhr und beim Versand, bei der Versendung ist die Ausfüllung freigestellt).

Anzugeben ist die Rohmasse der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware der betreffenden Position, ausgedrückt in Kilogramm. Bei einer Rohmasse von mehr als einem Kilogramm ist bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abzurunden und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufzurunden.

Unter Rohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Beförderungsmaterial und insbesondere Behältern (Containern).

In einer Anmeldung, die mehrere Warenpositionen enthält, genügt es, die gesamte Rohmasse nur im ersten Feld Nr. 35 anzugeben; die übrigen Felder Nr. 35 der ggf. beigefügten Ergänzungsvordrucke werden dann nicht ausgefüllt.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 2 und 8.

37 VERFAHREN

(Nur bei der Versendung/Ausfuhr auszufüllen).

Anzugeben ist die zollrechtliche Bestimmung, zu der die Waren bei der Versendung/Ausfuhr angemeldet werden, unter Benutzung eines vierstelligen numerischen oder ggf. siebenstelligen alphanumerischen Codes entsprechend **Anhang 6**.

Der Code ist jeweils aus einem vierstelligen Gemeinschaftscode (die ersten zwei Stellen für die angemeldete zollrechtliche Bestimmung; die nächsten zwei Stellen für die vorangegangene zollrechtliche Bestimmung) und einem ggf. weiteren dreistelligen Code - z. B. für eine Ausfuhr zu militärischen Zwecken - zusammenzusetzen. Die vier Ziffern des Gemeinschaftscode sind in das **erste Unterfeld** einzutragen; der weitere dreistellige Code ist im **zweiten Unterfeld** anzufügen.

Sofern keiner der Codes aus Anhang 6 - Abschnitt B zutreffend ist, ist das **zweite Unterfeld** nicht auszufüllen.

Beispiel: Endgültige Ausfuhr einer in der Bundesrepublik Deutschland hergestellten Ware, welche sich nicht in einem vorangegangenen Zollverfahren befunden hat.

1. Bildung des Gemeinschaftscodes (Anhang 6 Abschnitt A):

- a) Angemeldetetes Verfahren: 10

(1. und 2. Ziffer)

- b) Vorangegangenes Verfahren: 00

(3. und 4. Ziffer)

2. Weiterer Code (Anhang 6 Abschnitt B):

Sofern keiner der Codes hinsichtlich der Ausfuhr zutrifft, bleibt das zweite Unterfeld offen.

Somit einzutragen:

37 VERFAHREN
1000

Wenn aber z. B. eine Ausfuhr zu militärischen Zwecken erfolgt, ist im zweiten Unterfeld der Code F51 einzutragen:

Somit einzutragen:

37 VERFAHREN
1000 F51

Anmerkung:

Der Anhang 6 enthält unter Abschnitt C Teil I eine Liste der häufigsten Verfahrenscodes bei der Versendung/Ausfuhr.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 7 und 8.

38 Eigenmasse (kg)

(Auszufüllen bei der Versendung/Ausfuhr; im Versand nur wenn dies im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist.)

Anzugeben ist die Eigenmasse der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware der betreffenden Position, ausgedrückt in Kilogramm. Bei einer Eigenmasse von mehr als einem Kilogramm ist bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abzurunden und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufzurunden. Bei einer Eigenmasse von weniger als 500 Gramm ist auf „0“ und ab 500 Gramm auf 1 kg zu runden.

Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.

Bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung ist die Anlage 1 der Erstattungsdienstvorschrift (E-VSF M 35 65) zu beachten.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 2, 7 und 8.

39 Kontingent

(Nicht auszufüllen).

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

Unter Verwendung der im **Anhang 9** vorgesehenen Codes sind die Bezugsnummern der Papiere für das Verfahren, das ggf. der Ausfuhr in ein Drittland oder der Versendung in einen Mitgliedsstaat unmittelbar vorausging oder eine vereinfachte Anmeldung anzugeben.

Erläuterungen zur Versendung/Ausfuhr

Bei der Versendung/Ausfuhr sind nur dann Vorpapiere anzugeben, wenn es auch ein Vorverfahren gegeben hat. Bei der Ausfuhr mit Verfahrenscode 1000 ist daher auch kein Vorpapier anzugeben. Sofern in diesem Fall auch keine summarische oder vereinfachte Anmeldung anzugeben ist, bleibt das Feld offen.

Beispiele:

Endgültige Ausfuhr mit unvollständiger Anmeldung:

- in unvollständiger Anmeldung keine Angaben
- in ergänzender Anmeldung z. B.: „Y-EX-123456“ („Y“ als Hinweis auf die ursprüngliche unvollständige Anmeldung, „EX“ wenn Vorpapier auf Grundlage des Einheitspapiers, „123456“ als Nummer der unvollständigen Ausfuhranmeldung).

Endgültige Ausfuhr mit vereinfachter Anmeldung:

- in unvollständiger Anmeldung keine Angaben
- in ergänzender Anmeldung z. B.: „Y-EX-123456“ („Y“ als Hinweis auf die ursprüngliche vereinfachte Anmeldung, „EX“ wenn Vorpapier auf Grundlage des Einheitspapiers, „123456“ als Nummer der vereinfachten Ausfuhranmeldung).

Endgültige Ausfuhr im Anschreibeverfahren:

- in Exemplar Nr. 3 EP z. B.: „Y-CLE-20051018-5“ („Y“ als Hinweis auf die ursprüngliche Anmeldung, „CLE“ als Codierung für die Anschreibung in der Buchführung, „20051018“ als Datum - Tag der Anschreibung, „5“ als Referenznummer der Anschreibung - z. B. Auftragsnummer, Kommissions- oder Rechnungsnummer); dies gilt nicht im elektronischen Verfahren
- in ergänzender Anmeldung keine Angaben (da bereits in Exemplar Nr. 3 angegeben).

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 2, 4 und 8.

41 Besondere Maßeinheit

(Nur bei der Versendung/Ausfuhr auszufüllen).

Anzugeben ist für jede Position der Zahlenwert für die im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik vorgegebene Besondere Maßeinheit. Die Bezeichnung der Maßeinheit selbst ist nicht anzugeben (Beispiel: bei „1000 Stück“ ist der Zahlenwert „1000“ anzugeben).

Im Falle einer Warenezusammenstellung, die nach dem charakterbestimmenden Bestandteil einer Warennummer zugeordnet wurde, ist für die Besondere Maßeinheit ausschließlich dieser charakterbestimmende Bestandteil maßgebend.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 7 und 8.

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen		Code B. V.
---	--	------------

Einzutragen sind die nach den jeweiligen Vorschriften, Zulassungen, Bewilligungen usw. erforderlichen Angaben sowie die Bezugsangaben aller mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen einschließlich etwaiger Kontroll Exemplare T5. Das Unterfeld „Code Besondere Vermerke“ (Code B.V.) ist bis auf weiteres nicht auszufüllen.

Für besondere Vermerke ist ein fünfstelliger Code einzutragen (**Anhang 10**). Dieser Code wird hinter dem betreffenden Vermerk angebracht.

Die zwingend nach dem Zollrecht oder sonstigen Vorschriften zusammen mit der Anmeldung vorzulegenden Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen sind in Form eines vierstelligen Codes anzugeben (**Anhang 11**), auf den - sofern vorhanden - entweder eine Kennnummer oder ein sonstiger eindeutiger Hinweis folgt. Bei der Versendung/Ausfuhr sind daher grundsätzlich z. B. Rechnungen oder Handelspapiere nicht anzugeben. In codierter Form ist auch anzugeben, wenn keine Unterlage, Bescheinigung oder Bewilligung vorzulegen ist, da die Ware nicht von bestimmten Gemeinschaftsbeschränkungen erfasst wird (z. B. „Y901“, wenn es sich nicht um eine Dual-Use-Ware nach der VO (EG) Nr. 428/2009 handelt).

Im Feld Nr. 44 sind insbesondere auch zu vermerken

- die Angabe „**RET-EXP - 30400**“, wenn der Anmelder oder sein Vertreter die Rückgabe des Exemplars Nr. 3 der Ausfuhranmeldung wünscht,
- alle für eine Anmeldung relevanten AEO-Zertifikate. Die Kennzeichnung jedes einzelnen Beteiligten, der ein AEO-Zertifikat besitzt, ist hier durch Verwendung des jeweiligen Codes aus Anhang 11 und der aus dem ISO-alpha-2-Code des erteilenden Mitgliedstaats, der des Zertifikats und der Bewilligungsnummer des erteilenden Mitgliedstaats bestehenden AEO-Zertifikatsnummer vorzunehmen:

Beispiel:

Y023ITAEOC1A2B3C4D5E6F7G

Y023	Art des AEO (hier: Empfänger)
IT	ISO-alpha-2-Code des erteilenden Mitgliedstaats (hier: Italien)
AEOC	Art des AEO-Zertifikats („C“ für „Zollrechtliche Vereinfachungen“, „S“ für „Sicherheit“ oder „F“ für „Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit“)
1A2B3C4D5E6F7G	Bewilligungsnummer (Code) des ausstellenden Mitgliedstaates

- der Name des betreffenden zwischenstaatlichen Gemeinschaftsprogramms (vgl. Feld Nr. 24),
- Nummer, Datum und Gültigkeitsdauer der Ausfuhrgenehmigung bzw. der Ausfuhrlizenz, bei Anwendung einer Allgemeinen Genehmigung deren Nummer und Datum. Sofern der in Feld 2 vermerkte Ausführer nicht identisch ist mit dem Inhaber der Ausfuhrgenehmigung, so ist zusätzlich noch der Name mit vollständiger Anschrift des Genehmigungsinhabers anzugeben,
- Name und vollständige Anschrift der Überwachungszollstelle, wenn die Anmeldung von Waren zur Wiederausfuhr bei gleichzeitiger Beendigung eines Zolllagerverfahrens bei einer anderen als der Überwachungszollstelle abgegeben wird,
- Genehmigungen und Bescheinigungen nach den VuB-Vorschriften,

- im Falle des Titels I Absatz 5 je nach Warenart:
Unversteuertes Bier / Unversteuerte(r) Branntwein/branntweinhaltige Ware / Unversteuertes Energieerzeugnis/ Unversteuerter Schaumwein / Unversteuerte Zwischenerzeugnisse / Unversteuerter Wein / Unversteuerte Tabakwaren,
- Nummer und Datum von Bewilligungen, insbesondere bei Beendigung eines Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung,
- die Nummer der Genehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (zusätzlich zur Nummer der nach anderen Rechtsvorschriften zu erteilenden Genehmigungen),
- die Nummer und das Datum der Genehmigung nach § 5 Abs. 1 Außenwirtschaftsverordnung für sonstige Rüstungsgüter nach Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste,
- bei Ausfuhranmeldungen, deren „Statistischer Wert“ auch Waren erfasst, die keine Kriegswaffen/keine sonstigen Rüstungsgüter (Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste) sind, ist der Ausfuhrwert der Kriegswaffen/Rüstungsgüter zusätzlich einzutragen,
- die Seriennummer/Zertifikatnummer, die ausstellende Behörde, Datum der Ausstellung und die Gültigkeitsdauer des Kimberley-Zertifikats für Rohdiamanten,
- bei Ausfuhranmeldungen, deren „Statistischer Wert“ auch ausfuhrgenehmigungspflichtige Waren umfasst, ist jeweils der Ausfuhrwert der genehmigungspflichtigen Waren zusätzlich einzutragen,
- die Angabe „A3001 – Mitteilung der Wiederausfuhr“, wenn die Mitteilung der Wiederausfuhr in Form einer vollständigen elektronischen Ausfuhranmeldung gemäß §16b Satz 2 AWW oder E-VSF A 0610 – 1 Abs. 18b erforderlich ist (in diesen Fällen ist als Verfahrenscode 3171 anzumelden),
- Nummer und Datum der Genehmigung des Statistischen Bundesamtes bei der Verwendung entsprechender Warennummern aus Kapitel 98 und ggf. Kapitel 99 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik [Code 9DEE].

Bei passiver Veredelung sind hier anzugeben:

- ggf. die Bewilligung (Hauptzollamt, Datum, Geschäftszeichen);
- ggf. die lfd. Nr. des INF2, des Anschreibeverfahrens oder der Proforma-Rechnung;
- die vorgesehenen Veredelungsvorgänge; Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse, Codenummer (ggf. nach den Angaben in der Bewilligung);
- die voraussichtliche Frist für die Einfuhr der Veredelungserzeugnisse (siehe Unterfeld);
- bei einem Antrag mittels Zollanmeldung zur Ausbesserung mit vorzeitiger Einfuhr die voraussichtliche Frist für die Ausfuhr der auszubessernden Waren (siehe Unterfeld);
- bei einem Antrag mittels Zollanmeldung zur Ausbesserung ggf. der Grund für die unentgeltliche Veredelung (z. B. Garantie); siehe auch Feld Nr. 24;
- **nur bei Marktordnungswaren** die folgende Erklärung:
„Ausfuhrerstattung wird und wurde nicht beantragt.“

Bei Versand von ausfuhrerstattungsfähigen Marktordnungswaren mit Versandanmeldung T2 in EFTA-Länder oder über EFTA-Länder in andere Drittländer ist hier die nachfolgende Erklärung abzugeben:

„Eine Ausfuhranmeldung (Zusatzblatt) für EG-Ausfuhrerstattungen (Vordruck 0763) ist nicht abgegeben und wird nicht abgegeben“.

Wenn eine Ausfuhrlizenz oder Voraussetzungsbescheinigung (für beide nachfolgend Lizenz) oder eine Erstattungsbescheinigung vorgelegt wird, gilt im Einzelnen folgendes:

- Bei Anhang I-Waren darf zu jeder Position nur eine Lizenz angegeben werden. Sollen nur Teilmengen abgeschrieben werden, sind gesonderte Positionen zu bilden.
- Bei Nicht-Anhang I-Waren sind folgende Angaben zu machen:
- „NA I“ und
- die Nummer der Erstattungsbescheinigung, die zur Deckung des Erstattungsbetrags verwendet wird, oder als Kleinausfuhrer

- die Angabe „Kleinausfuhrer Artikel 47 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1043/2005“

Aus der Lizenz sind folgende Angaben zu übernehmen:

- der Mitgliedstaat, in dem die Lizenz ausgestellt wurde, nach dem Buchstabencode aus Artikel 18 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1291/2000; diese Buchstaben stehen auch im ersten der beiden stark umrandeten Felder in der rechten oberen Ecke der Lizenz
- die Seriennummer der Lizenz, ggf. mit Unterscheidungsbuchstaben (im zweiten der beiden stark umrandeten Felder in der rechten oberen Ecke der Lizenz)
- die ausstellende Stelle (amtliche Kurzbezeichnung genügt, z. B. BLE; IBEA)
- bei Vorlage einer Teillizenz zusätzlich: Mitgliedstaat, Seriennummer und Ausstellungsnummer; Datum und ausstellende Behörde der ursprünglichen Lizenz (vgl. auch Feld 10 der Lizenz)

Zu den hier aufgenommenen Vermerken bzw. vorgelegten Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen sind zusätzlich die in den Anhängen 10 und 11 vorgesehenen vier- bzw. fünfstelligen Codes anzugeben.

Bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung ist die beantragte Art der Erstattungszahlung einzutragen, wobei die folgenden Codierungen zu benutzen sind:

EV	Endgültige Zahlung der Gesamterstattung (Standardfall)
EG	Endgültige Zahlung der Grunderstattung / Resterstattung nach Eingang weiterer Unterlagen
VV	Vorauszahlung der Gesamterstattung gegen Sicherheit
VR	Endgültige Zahlung der Grunderstattung / Vorauszahlung der Resterstattung gegen Sicherheit

Beispiel: Im Standardfall ist „Antrag-AE: EV“ einzutragen.

Bei Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung über eine **Ausgangszollstelle eines anderen Mitgliedstaates** ist der Erstattungssatz in Euro je Erzeugnis- oder Wareneinheit einzutragen. Die Höhe dieses Erstattungssatzes richtet sich nach dem Tag der Ausfuhr, wenn der Erstattungssatz nicht in der Ausfuhrlizenz oder Erstattungsbescheinigung vorausfixiert wurde.

Ausfuhrer, die in ihrer Ausfuhrlizenz oder Erstattungsbescheinigung den anzuwendenden Erstattungssatz nicht vorausfixiert haben, benutzen zur Ermittlung des gültigen Erstattungssatzes entweder „AIDA Online“ (geschützter oder ungeschützter Bereich), den EZT Online (Elektronischer Zolltarif) oder erfragen den aktuellen Erstattungssatz beim HZA Hamburg-Jonas. Die vorgenannten Ausfuhrer und diejenigen, die Ausfuhr ohne Ausfuhrlizenz oder Erstattungsbescheinigung tätigen (bei lizenzfreien Kleinmengen oder als Kleinausfuhrer), dürfen zur Berechnung des Erstattungsbetrages auch einen Erstattungssatz verwenden, der aus z. B. einem bereits erteilten Erstattungsbescheid stammt (so genannter „historischer Erstattungssatz“). Dieser Erstattungssatz darf nicht älter als 12 Monate sein.

Überschreitet der Erstattungsbetrag 1.000 Euro nicht, kann der Ausfuhrer alternativ zum Erstattungssatz den Vermerk „**Erstattung weniger als 1.000 Euro**“ anbringen.

Bei Ausfuhr über eine deutsche Ausgangszollstelle ist der Ausfuhrer von der Pflicht zur Angabe des Erstattungssatzes befreit.

Weitere Einzelheiten zur Eintragung des Erstattungssatzes ergeben sich aus der VSF-N 34 2008 Nr. 166.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 8.

46 Statistischer Wert

(Nur bei der Versendung/Ausfuhr auszufüllen).

Anzugeben ist der Betrag des sich nach den geltenden Gemeinschaftsregeln bzw. innerstaatlichen Regeln ergebenden Statistischen Wertes (Grenzübergangswert) in vollen Euro.

Statistischer Wert ist der auf den Ausstellungspflichtigen bezogene Rechnungspreis für den Verkauf der Waren im Ausfuhrgeschäft, sofern dieser einerseits alle Vertriebskosten für die Waren im Landverkehr, Luftverkehr und Binnenschiffsverkehr „frei deutsche Grenze“, im Seeverkehr „fob deutscher Einladehafen“ und im Postverkehr „frei Einlieferungspostanstalt“ umfasst, andererseits aber keine darüber hinausgehenden Vertriebskosten enthält. In den Statistischen Wert dürfen keinesfalls Erstattungen oder Ausfuhrabgaben einbezogen werden. Bei anders gestellten Rechnungspreisen ist der Statistische Wert der auf der Basis von Satz 1 umgerechnete Rechnungspreis.

Bei der Versendung/Ausfuhr nach Lohnveredelung gilt als Statistischer Wert der bei dem Eingang/der Einfuhr angemeldete Statistische Wert der unveredelten Waren zuzüglich aller im Erhebungs-/Wirtschaftsgebiet für die Veredelung und für die Beförderung der Waren vom Grenzort bei dem Eingang/der Einfuhr bis zum Grenzort bei der Versendung/Ausfuhr entstandenen Kosten einschließlich des Wertes der Zutaten und des auf die veredelten Waren entfallenden Wertes verwendeter Vorlagen des Auftraggebers sowie der Kosten des Verpackens und der Umschließungen, auch wenn diese durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

Fehlt im Zeitpunkt der Anmeldung eine Grundlage für die Bildung des Statistischen Wertes, so ist er unter Berücksichtigung der o. g. Grundsätze zu schätzen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 7 und 8.

47 Abgaben- berechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
Summe:					

(Nicht auszufüllen).

48 Zahlungsaufschub

(Nicht auszufüllen).

49 Bezeichnung des Lagers

(Nur bei der Versendung/Ausfuhr aus Zoll- oder Freilager auszufüllen).

Das Zolllager des Typs C, D, E oder F oder das Freilager ist durch die Angabe der Lagernummer zu bezeichnen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nr. 1.

50 Hauptverpflichteter	Nr.	Unterschrift:
vertreten durch Ort und Datum:		

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma sowie vollständige Anschrift des **Hauptverpflichteten** und die diesem zugeteilte EORI-Nummer (siehe Absatz 46 der Allgemeinen Bemerkungen). Unter „Nr.“ ist die EORI-Nummer des Hauptverpflichteten einzutragen. Ggf. sind Name und Vorname bzw. Firma des von dem Hauptverpflichteten zur Unterschriftsleistung Bevollmächtigten anzugeben.

Das bei der Abgangsstelle verbleibende Exemplar Nr. 1 muss vom Hauptverpflichteten handschriftlich unterzeichnet werden. Handelt es sich bei dem Anmelder um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner als Vertreter des Hauptverpflichteten neben seiner Unterschrift seinen Namen und Vornamen sowie seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

Hat der Ausführer oder sein Vertreter durch die Angabe „RET-EXP - 30400“ in Feld Nr. 44 oder auf andere Weise bekundet, dass er die Rückgabe des Exemplars Nr. 3 der Ausfuhranmeldung bei der Ausgangszollstelle wünscht, und ist es nicht möglich, das Exemplar Nr. 3 der Ausfuhranmeldung der Person zurückzugeben, die es vorgelegt hat, kann er hier Name und Anschrift einer **Mittelsperson** mit Sitz im Bezirk der Ausgangszollstelle angeben, der das Exemplar Nr. 3 zur Weiterleitung an den Anmelder zurückzugeben ist. Der Angabe der Mittelsperson ist folgende Überschrift voranzustellen:

„Mittelsperson nach Art. 793 Abs. 3 ZK-DVO!“.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 2.

51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)						
--	--	--	--	--	--	--

(Nur beim Versand auszufüllen).

Anzugeben ist die **Eingangszollstelle** jedes EFTA-Landes, dessen Gebiet berührt werden soll.

Bei der Beförderung über mindestens ein EFTA-Land in einen anderen Mitgliedstaat ist zusätzlich die **Eingangszollstelle** des Mitgliedstaates, über die die Waren wieder in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, anzumelden.

Bei Beförderungen über mindestens ein Drittland, das kein EFTA-Land ist, sind auch die **Ausgangszollstelle** (beim Eingang in ein Drittland) **und die (Wieder-)Eingangszollstelle** in einen Mitgliedstaat oder ein EFTA-Land (beim Ausgang aus einem Drittland) anzumelden. Das gilt auch bei Beförderungen über die Hohe See.

Nach dem Namen der Durchgangszollstelle ist das betreffende Land nach dem nachstehenden ISO-Alpha-2-Code anzugeben.

Durchgangszollstellen sind mit ihrer Zuständigkeit „TRA“ in der „**Liste der Versandzollstellen**“ mit Angaben zur geographischen Lage aufgeführt. Diese Liste ist im Internet unter http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds/csrdhome_de.htm oder <http://www.zoll.de> auch in deutscher Sprache abrufbar.

Anstelle von Namen und Land kann der in dieser Liste angegebene 8-stellige Code angegeben werden.

I. Mitgliedstaaten der EU

		Niederlande	NL
Belgien	BE	Österreich	AT
Bulgarien	BG	Polen	PL
Dänemark	DK	Portugal	PT
Deutschland	DE	Rumänien	RO
Estland	EE	Schweden	SE
Finnland	FI	Slowakische Republik	SK
Frankreich	FR	Slowenien	SI
Griechenland	GR	Spanien	ES
Irland	IE	Tschechische Republik	CZ
Italien	IT	Ungarn	HU
Lettland	LV	Vereinigtes Königreich	GB
Litauen	LT	Zypern	CY
Luxemburg	LU		
Malta	MT		

II. EFTA-Länder im Sinne des Übereinkommens EWG-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“

Island	IS
Norwegen	NO
Schweiz	CH

(einschließlich Liechtenstein)

III. Sonstige

Andorra	AD
San Marino	SM

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 2.

52 Sicherheit nicht gültig	für		Code
----------------------------	-----	--	------

(Nur beim Versand auszufüllen).

Dieses Feld ist zweizeilig.

Anzugeben ist (in der oberen Zeile) die Form der Sicherheitsleistung für das betreffende Verfahren nach dem nachstehend aufgeführten Gemeinschaftscode, ggf. mit der Nummer der Bürgschaftsbescheinigung oder der Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung und der Angabe des Namens der Stelle der Bürgschaftsleistung.

Ist eine Gesamtbürgschaft oder Einzelbürgschaft nicht für alle EFTA-Länder oder nicht für Andorra oder San Marino gültig, sind in dem Teil „nicht gültig für ...“ (**untere Zeile**) das (die) betreffende(n) Land (Länder) nach dem zu Feld Nr. 51 aufgeführten Ländercode anzugeben.

Folgende Codes sind zu verwenden und im rechten Teilfeld einzutragen:

Sachverhalt	Code	Andere erforderliche Angaben
Befreiung von der Sicherheitsleistung (Artikel 94 Absatz 4 und Artikel 380 Absatz 3 Zollkodex)	0	- Nummer der Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung
Gesamtbürgschaft	1	- Nummer der Bürgschaftsbescheinigung - Stelle der Bürgschaftsleistung
Einzelsicherheit durch Bürgschaftsleistung	2	- Hinweis auf die Bürgschaftsurkunde - Stelle der Bürgschaftsleistung
Einzelsicherheit in Form einer Barsicherheit	3	
Einzelsicherheit mit Sicherheitstiteln	4	- Nummer des Einzelsicherheitstitels
Befreiung von der Sicherheitsleistung (Artikel 95 Zollkodex)	6	
Befreiung von der Sicherheitsleistung für bestimmte öffentliche Einrichtungen	8	
Einzelsicherheit gemäß Anhang 47a Punkt 3	9	- Hinweis auf die Bürgschaftsurkunde - Stelle der Bürgschaftsleistung

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 2.

53 Bestimmungsstelle (und Land)

(Nur beim Versand auszufüllen).

Anzugeben ist die Stelle, bei der die Waren zur Beendigung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens zu stellen sind. Die Bestimmungsstellen sind mit ihrer Zuständigkeit „DES“ in der „**Liste der Versandzollstellen**“ aufgeführt. Die Liste ist im Internet unter http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds/csrdhome_de.htm oder www.zoll.de auch in deutscher Sprache abrufbar. Das Land der Bestimmungsstelle ist nach dem zu Feld Nr. 51 aufgeführten Ländercode (Mitgliedstaat oder EFTA-Land) anzugeben. Hinsichtlich der Verwendung des 8-stelligen Zollstellencodes siehe die Erläuterungen zu Feld Nr. 51 [für deutsche Zollstellen siehe auch **Anhang 4** (= DE00....)].

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 2.

54 Ort und Datum:

Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:

(Nur bei der Versendung/Ausfuhr auszufüllen).

Die Exemplare Nrn. 1 und 2 müssen vom Anmelder bzw. Bevollmächtigten (Vertreter) handschriftlich unterzeichnet werden. Auf dem Exemplar Nr. 3 muss diese Unterschrift in Durchschrift erscheinen. Neben seiner Unterschrift hat der Anmelder bzw. Vertreter seinen Namen und Vornamen anzugeben. Handelt es sich bei dem

Anmelder bzw. Vertreter um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

Vorschriften über den Einsatz von Datenverarbeitungssystemen können Abweichendes regeln.

Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen bei etwaigen Rückfragen wird die Angabe der Telefonnummer des Anmelders/Vertreters empfohlen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 3, 7 und 8.

Weitere Angaben gemäß Anhang 30A Zollkodex-DVO

Ausfuhranmeldungen müssen gemäß Artikel 182b Abs. 1 Zollkodex i. V. m. Artikel 216 UAbs. 2 Zollkodex-DVO neben den im Anhang 37 Zollkodex-DVO verlangten Angaben auch die gemäß Anhang 30A Zollkodex-DVO erforderlichen Daten für summarische Ausgangsanmeldungen enthalten (Felder S13, S28, S29 und S32)

Codes für die zu durchfahrenden Länder (S13)
--

Zusätzlich zu der Angabe des Versendungs-/Ausfuhrlandes (Feld Nr. 15a) sowie des Bestimmungslandes (Feld Nr. 17a) sind - soweit vor Abgang bekannt - die Codes der Länder (**Anhang 1A**) anzugeben, die die Warensendung zwischen dem ursprünglichen Abgangsland und dem Bestimmungsland durchquert. Insbesondere sollten die Länder angegeben werden, in denen Umladungen erfolgen. Nicht anzugeben sind die überflogenen Länder, Artikel 182a Zollkodex.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nr. 1

Nummer des Zollverschlusses (S28)

Eine Nummer eines Zollverschlusses ist nur anzugeben, wenn vom Beteiligten selbst ein Verschluss angebracht wird.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nr. 1

Beförderungskosten, Code für die Zahlungsweise (S29)
--

Es ist codiert anzugeben, wie die Kosten für die Beförderung der Warensendung gezahlt wurden.

Diese Angabe ist erforderlich, sofern sie vorliegt. Die Angabe kann auch gemacht werden, wenn der Ausführer/Anmelder die Beförderungskosten selbst nicht zahlt/trägt.

<u>Code</u>	<u>Zahlungsweise</u>
A	Barzahlung
B	Kreditkarte
C	Scheck
D	Andere (z. B. Kontoabbuchung)
H	Elektronischer Zahlungsverkehr
Y	Konto beim Beförderer
Z	Keine Vorauszahlung

Barzahlung ist auch die Postanweisung. Überweisungen sind grundsätzlich der Codierung „D“ zuzuordnen, wenn diese nicht im Rahmen des elektronischen Zahlungsverkehrs durchgeführt wurden. Im elektronischen Zahlungsverkehr erfolgen bargeldlose Zahlungen entweder durch elektronische Medien im Wege des beleglosen Datenaustausches oder im Wege der Datenfernübertragung.

Für Zahlungen im Rahmen des Gutschriftverfahrens ist die Zahlungsweise anzugeben, mit der die zugrundeliegende Transaktion erfolgte.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nr. 1

Bes. Umst. (S32)

Sofern eine Anmeldung für die Lieferung von Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf und die Bevorratung von Schiffen und Luftfahrzeugen, für eine Expressgutsendung oder eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten abgegeben wird, ist dies durch eine der nachstehenden Codierungen kenntlich zu machen.

<u>Code</u>	<u>Besonderer Umstand</u>
A	Expressgutsendungen
B	Bevorratung von Schiffen und Luftfahrzeugen
E	Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO)

Eine Expressgutsendung ist eine von einem integrierten Dienstleister beförderte Einzelposition, wobei Abholung, Beförderung, Zollabfertigung und Zustellung der Pakete beschleunigt bzw. zu einem festgelegten Termin erfolgen und während der gesamten Dauer der Dienstleistung die Position des Pakets nachverfolgt werden kann und so die Kontrolle darüber gewahrt bleibt (Bemerkung 4.3 zum Anhang 30A Zollkodex-DVO).

Mit dem Code B können Lieferungen von Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf sowie Bordvorräte gekennzeichnet werden. Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf sind die zum Verbrauch durch Mannschaft und Passagiere von Schiffen oder Luftfahrzeugen bestimmten Erzeugnisse; Bordvorräte sind auf Schiffen und in Luftfahrzeugen benötigte Erzeugnisse (Kraftstoffe, Öle, Schmierstoffe usw.) zum Betrieb von Motoren, Maschinen und sonstigen Geräten.

Die Inanspruchnahme eines reduzierten Datensatzes durch zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEOS und AEOF) setzt voraus, dass entweder der Anmelder AEO ist oder bei Stellvertretung der Anmelder sowie der direkte oder indirekte Vertreter AEO sind (Artikel 14b Abs. 3 Zollkodex-DVO).

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nr. 1

Abschnitt II - Förmlichkeiten während der Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren

Es kann vorkommen, dass zwischen dem Zeitpunkt des Abgangs der Waren von der Versendungs- und/oder Abgangsstelle und dem Zeitpunkt ihres Eintreffens bei der Bestimmungsstelle Eintragungen auf den die Waren begleitenden Exemplaren des Einheitspapiers vorgenommen werden müssen. Diese Eintragungen betreffen Ereignisse während der Beförderung und sind im Verlauf des Versandverfahrens von dem Beförderer vorzunehmen, der für das Beförderungsmittel verantwortlich ist, auf das die Waren unmittelbar verladen wurden; sie können leserlich handschriftlich mit Tinte oder Kugelschreiber in Druckbuchstaben vorgenommen werden.

Die in den Exemplaren Nrn. 4 und 5 vorzunehmenden Eintragungen beziehen sich auf folgende Fälle:

1. Umladungen*): Auszufüllen ist das Feld Nr. 55:

55 Umladung	Ort und Land	Ort und Land
	Kennz. und Staatsz. d. n. Bef.mittels	Kennz. und Staatsz. d. n. Bef.mittels
	Ctr. <input type="text"/> (1) Kennz. d. neuen Containers:	Ctr. <input type="text"/> (1) Kennz. d. neuen Containers:
	(1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.	(1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.

Die ersten drei Zeilen dieses Feldes sind vom Beförderer auszufüllen, wenn die Waren im Verlauf des betreffenden Versandverfahrens von einem Beförderungsmittel auf ein anderes oder aus einem Container in einen anderen umgeladen werden.

Dabei sind für die Angabe der Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels die Codes zu Feld Nr. 51 zu verwenden. Bei der Verwendung von Containern gelten die zu Feld Nr. 19 angegebenen Codes (*siehe Fußnote 1 in Feld Nr. 55*).

Der Beförderer muss sich vor der Umladung mit den zuständigen Behörden ins Benehmen setzen.

Diese können zulassen, dass die Umladung ohne ihre Aufsicht vorgenommen wird.

In jedem Fall muss der Beförderer die Versandanmeldung mit den entsprechenden Vermerken versehen und zum Anbringen des Sichtvermerks der Zollbehörden unter Vorführung der Sendung vorlegen.*)

*) **Anmerkung:** Für Beförderungsmittel ohne Raumverschluss können Vereinfachungen in Anspruch genommen werden. Anfragen dazu beantworten die Zolldienststellen.

2. Andere Ereignisse: Auszufüllen ist das Feld Nr. 56 (Rückseite der Exemplare Nrn. 4 und 5):

<p>56 Andere Ereignisse während der Beförderung</p> <p>Sachverhalt und getroffene Maßnahmen</p>
--

Dieses Feld ist nach Maßgabe der Verpflichtungen im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens auszufüllen.

Sind jedoch Waren auf einem Auflieger verladen und findet während des Transports nur eine Auswechslung der Zugmaschine statt (mithin ohne Behandlung oder Umladung der Waren), so sind in diesem Fall Kennzeichen und Staatszugehörigkeit (Code siehe Feld Nr. 51) der neuen Zugmaschine anzugeben. In derartigen Fällen ist ein Sichtvermerk der zuständigen Behörden nicht erforderlich.

Dies gilt auch, wenn Feld 18 bei einem Container-Transport zunächst nicht ausgefüllt war.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 2.

Abschnitt III - Förmlichkeiten bei der Bestimmung (Eingang/Einfuhr)

Hinweise:

1. Bei der Überführung von Waren in den freien Verkehr zur besonderen Verwendung (unter zollamtlicher Überwachung) ist ggf. die abweichende einfuhrumsatzsteuerrechtliche Überführung in den freien Verkehr in Feld Nr. 44 anzumelden. Das Gleiche gilt bei der Überführung von Waren in die aktive Veredelung - Verfahren der Zollrückvergütung -.
2. Hinsichtlich des Vordrucks 0782 ist die auf der Rückseite des Exemplars Nr. 8 für den Empfänger abgedruckte „Anleitung zur Verwendung und zum Ausfüllen des Vordrucks Zahlungserklärung für die Erstattungs-Lagerung/-Veredelung“ zu beachten.
3. Bei der Überführung von Waren in die Truppenverwendung gelten die Bestimmungen für die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr sinngemäß (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Truppenzollverordnung – TrZollV).

1 A N M E L D U N G			

In die Unterfelder sind folgende Kurzbezeichnungen bzw. Codes einzutragen:

1. Erstes Unterfeld

Folgende Kurzbezeichnungen sind zu verwenden:

- EU:** Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern*) für
- eine Anmeldung zur Überführung von aus einem EFTA-Land in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführten Waren (Gemeinschafts- oder Nichtgemeinschaftswaren) in den zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr oder zu einer anderen zollrechtlichen Bestimmung im Bestimmungsmitgliedstaat
- IM:**
- Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und anderen Drittländern als den EFTA-Ländern für eine Anmeldung zur Überführung von aus anderen Drittländern als den EFTA-Ländern in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführten Waren (Gemeinschafts- oder Nichtgemeinschaftswaren) in den zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr oder zu einer anderen zollrechtlichen Bestimmung im Bestimmungsmitgliedstaat,
 - im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für eine Anmeldung zur Überführung von aus einem Mitgliedstaat eingegangenen Nichtgemeinschaftswaren in den zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr oder zu einer anderen zollrechtlichen Bestimmung im Bestimmungsmitgliedstaat.
- CO:** Im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für
- eine Anmeldung zur Überführung von Gemeinschaftswaren in den steuerrechtlich freien Verkehr oder zu einer anderen zollrechtlichen Bestimmung im Bestimmungsmitgliedstaat (siehe Titel I Absatz 3),
 - eine Anmeldung zur Überführung von Gemeinschaftswaren in ein Zolllagerverfahren.

*) **Anmerkung:** Siehe Titel I - Allgemeine Bemerkungen - Absatz 12a.

2. Zweites Unterfeld

Folgende Codes sind zu verwenden:

A - für eine Zollanmeldung (normales Verfahren, Artikel 62 ZK)

B - für eine unvollständige Zollanmeldung (vereinfachtes Verfahren, Artikel 76 Abs. 1 Buchstabe a) ZK)

C - für eine vereinfachte Zollanmeldung (vereinfachtes Verfahren, Artikel 76 Abs. 1 Buchstabe b) ZK)

D - für die Abgabe einer Zollanmeldung (gemäß Code A) bevor der Anmelder die Waren stellen kann

E - für die Abgabe einer vereinfachten Zollanmeldung (gemäß Code B) bevor der Anmelder die Waren stellen kann

F - für die Abgabe einer vereinfachten Zollanmeldung (gemäß Code C) bevor der Anmelder die Waren stellen kann

X - für eine ergänzende Anmeldung eines unter B und E definierten vereinfachten Verfahrens

Y - für eine ergänzende Anmeldung eines unter C und F definierten vereinfachten Verfahrens

Z - für eine ergänzende Zollanmeldung im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gemäß Artikel 76 Abs. 1 Buchstabe c) ZK (Anschreibung der Waren in der Buchführung)

3. Drittes Unterfeld

(Nicht auszufüllen).

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 1a, 2, 6 und 7.

2 Versender/Ausführer	Nr.
<input type="text"/>	

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Verkäufers (die Bemerkungen in Abschnitt I zu Feld 2 gelten entsprechend) der Waren. Die Angabe einer EORI-Nummer ist jedoch nicht erforderlich.

Bei Reihengeschäften ist hier der letzte Verkäufer der Waren vor ihrer Einfuhr in die Gemeinschaft anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 1a und 3.

3 Vordrucke
<input type="text"/>

Anzugeben ist die lfd. Nummer in Verbindung mit der Gesamtzahl der verwendeten Vordrucksätze (z. B. EU und EU/c, IM und IM/c bzw. CO und CO/c zusammen). **Beispiel:** Werden ein Vordruck IM und zwei Vordrucke

IM/c vorgelegt, so ist der Vordruck IM mit 1/3, der erste Vordruck IM/c mit 2/3 und der zweite Vordruck IM/c mit 3/3 zu bezeichnen.

Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition (d. h. nur ein einziges Feld „Warenbezeichnung“ ist auszufüllen), wird im Feld Nr. 5 lediglich die Ziffer 1 angegeben, das Feld Nr. 3 aber nicht ausgefüllt.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 1a und 7.

4 Ladelisten

(Nicht auszufüllen)

5 Positionen

Anzugeben ist die Gesamtzahl der vom Beteiligten auf allen verwendeten Vordrucken EU und EU/c, IM und IM/c oder CO und CO/c angemeldeten Warenpositionen. Die Anzahl der Warenpositionen entspricht der Zahl der Felder „Packstücke und Warenbezeichnung“ (Feld Nr. 31), die ausgefüllt sein müssen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 1a und 7.

6 Packst. Insgesamt

(In Deutschland nicht auszufüllen).

7 Bezugsnummer

(Ausfüllung freigestellt).

Es handelt sich um die Nummer, die der Beteiligte der betreffenden Sendung aus innerbetrieblichen Gründen gegeben hat.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 1a.

8 Empfänger

Nr.

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift der Person (Personen), der (denen) die Waren auszuliefern sind.

Sofern sich an die Einfuhr unmittelbar eine steuerbefreiende innergemeinschaftliche Lieferung anschließt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG; Verfahrenscode 42 oder 63 in Feld Nr. 37), ist hier die Person anzugeben, der die Waren tatsächlich auszuliefern sind. Hierbei muss es sich nicht um den Einführer im außenwirtschaftsrechtlichen Sinne handeln.

Anmerkung: Bei dem Empfänger i. S. d. hier einschlägigen EG-Rechts handelt es sich nach dem nationalen Recht um den Einführer im Sinne von § 14 Abs. 1 Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung - AHStatDV und § 23 Abs. 1 i. V. m. § 21 b Abs. 1 AWV. In der Regel handelt es sich bei dem Einführer um den im Wirtschaftsgebiet/Gemeinschaftsgebiet ansässigen Vertragspartner des Einfuhrvertrags.

Einzutragen sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift. Rechts neben Namen und Anschrift des Empfängers ist unter „Nr.“ die EORI-Nummer einzutragen (siehe Absatz 46 der Allgemeinen Bemerkungen).

Sofern sich an die Einfuhr unmittelbar eine steuerbefreiende innergemeinschaftliche Lieferung anschließt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG; Verfahrenscode 42 oder 63 in Feld Nr. 37) und der Empfänger zugleich der Erwerber in umsatzsteuerlicher Sicht ist, ist zusätzlich die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer aus dem anderen Mitgliedstaat hier anzugeben. Weichen Empfänger und Erwerber voneinander ab, gehören die Daten des Erwerbers in das Feld Nr. 44 des Einheitspapiers.

Bei der Überführung von Waren in ein Zolllagerverfahren sind Name und Vorname, die vollständige Adresse sowie die EORI-Nummer des Einlagerers anzugeben. Die indirekte Stellvertretung ist bei der Anmeldung zur Überführung in ein Zolllagerverfahren des Typs C, D oder E (private Zolllager) nicht zulässig.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 1a, 3, 6 und 7.

9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr	Nr.
.	

(Nicht auszufüllen).

10 Letztes Herkunfts-	land
-----------------------	------

(Nicht auszufüllen).

11 Hand./Erz.--.	land
------------------	------

(Nicht auszufüllen).

12 Angaben zum Wert

(Nicht auszufüllen).

13 G.L.P.

(Nicht auszufüllen).

14 Anmelder/Vertreter	Nr.
-----------------------	-----

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Anmelders (Anmelder i. S. des Artikels 4 Nr. 18 Zollkodex) und/oder ggf. des Bevollmächtigten (Vertreter).

Zur Bezeichnung des Anmelders oder des Status seines Vertreters ist einer der folgenden Codes vor den Namen und die vollständige Anschrift zu setzen.

- 1 Anmelder
- 2 Vertreter (direkte Vertretung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 erster Gedankenstrich Zollkodex)
- 3 Vertreter (indirekte Vertretung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich Zollkodex)

Wird dieser Code auf Papier ausgedruckt, so ist er in eckige Klammer zu setzen ([1], [2] oder [3]).

Sind Anmelder und Empfänger/Einführer identisch, ist „Empfänger - 00500“ anzugeben.

Die Angabe des Statuscodes [1] ist bei Verwendung des besonderen Vermerks nicht erforderlich. Dieser ist nicht zu verwenden, wenn der Empfänger sich vertreten lässt.

Sofern der Anmelder mit Verfahrenscode 42/63 (im Feld 37) Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für Gegenstände anmeldet, die im Anschluss an die Einfuhr unmittelbar zur Ausführung innergemeinschaftlicher Lieferungen verwendet werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG), hat er zusätzlich die deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und das zuständige Finanzamt des Schuldners der Einfuhrumsatzsteuer oder dessen Fiskalvertreters einzutragen.

Unter „Nr.“ ist die EORI-Nummer des Anmelders und/oder ggf. seines Vertreters anzugeben (siehe Absatz 46 der Allgemeinen Bemerkungen). Wenn durch den besonderen Vermerk auf den im Feld 8 genannten Empfänger/Einführer verwiesen wird, ist die erneute Angabe der EORI-Nummer entbehrlich.

Beispiele:

1. Empfänger/Einführer ist Anmelder: (1 Beteiligter = Empfänger)

Feld 8: Name und Anschrift des Empfängers, EORI-Nummer

Feld 14: Empfänger – 00500

2. Der Empfänger lässt sich durch einen Dritten (z. B. Spediteur) direkt vertreten: (2 Beteiligte: Empfänger und Spediteur)

Feld 8: Name und Anschrift des Empfängers, EORI-Nummer

Feld 14: [2] Name und Anschrift des Vertreters, EORI-Nummer

3. Empfänger/Einführer ist nicht Anmelder; der Anmelder lässt sich durch einen Dritten (z. B. Spediteur) direkt vertreten: (3 Beteiligte: Empfänger, Anmelder und Spediteur)

Feld 8: Name und Anschrift des Empfängers, EORI-Nummer

Feld 14: [1] Name und Anschrift des Anmelders, EORI-Nummer

[2] Name und Anschrift des Vertreters, EORI-Nummer

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 1a, 3 und 7.

15 Versendungs-/Ausfuhrland

(Nicht auszufüllen).

15 Vers./Ausf. L. Code	
a ₁	b ₁

(Feld 15a: Auszufüllen; Feld 15 b: Nicht auszufüllen).

Es ist der ISO-alpha-2-Code für Länder (**Anhang 1 A**) für das Land anzugeben, aus dem die Waren versendet/ausgeführt worden sind.

Ist die Ware vor ihrer Ankunft im Erhebungs-/Wirtschaftsgebiet in ein oder mehrere Länder verbracht worden und haben dort andere als mit der Beförderung zusammenhängende Aufenthalte oder Rechtsgeschäfte stattgefunden, so gilt als Versendungs-/Ausfuhrland das letzte Land, in dem solche Aufenthalte oder Rechtsgeschäfte stattgefunden haben.

Erläuterungen:

- Bei Waren mit Ursprung in den USA, die in Kanada einem Aufenthalt oder Rechtsgeschäft unterworfen wurden, der/das nicht mit der Beförderung im Zusammenhang stand (z. B. Kauf mit Einlagerung), ist bei der Einfuhr in das Erhebungs-/Wirtschaftsgebiet Kanada Versendungs-/Ausfuhrland.
- Bei Waren mit Ursprung in einem Drittland, die in einem anderen Mitgliedstaat in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wurden, ist dieser Mitgliedstaat Versendungs-/Ausfuhrland, sofern die Waren unmittelbar aus diesem Mitgliedstaat in das Erhebungs-/Wirtschaftsgebiet verbracht werden.
- Die Bearbeitung oder Verarbeitung im Rahmen einer aktiven Veredelung stellt immer ein Rechtsgeschäft dar, das nicht mit der Beförderung im Zusammenhang steht. Als Versendungs-/Ausfuhrland ist das Land der Bearbeitung oder Verarbeitung anzumelden, wenn dieses Land das letzte Land ist, in dem ein solches Rechtsgeschäft stattgefunden hat.
- Bei der Überführung von Drittlandswaren aus einem Zolllagerverfahren (einschl. Freizone) z. B. in den zollrechtlich freien Verkehr ist als Versendungs-/Ausfuhrland das Land anzugeben, aus dem die Waren nach Deutschland versandt wurden.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 1a, 3 und 7.

16 Ursprungsland

(Nicht auszufüllen).

17 Bestimmungsland

(Nicht auszufüllen).

17 Bestimm. L. Code	
a ₁	b ₁

(Feld 17 a: Nicht auszufüllen, Feld 17 b: Auszufüllen).

Im Feld 17 b ist das Zielland anzugeben. Zielland ist das Bundesland in Deutschland, in dem die Sendung verbleiben soll (z. B. Hessen). Hierfür sind folgende Schlüsselnummern zu verwenden:

01 - Schleswig-Holstein	09 - Bayern
02 - Hamburg	10 - Saarland
03 - Niedersachsen	11 - Berlin
04 - Bremen	12 - Brandenburg
05 - Nordrhein-Westfalen	13 - Mecklenburg-Vorpommern
06 - Hessen	14 - Sachsen
07 - Rheinland-Pfalz	15 - Sachsen-Anhalt
08 - Baden-Württemberg	16 - Thüringen

Waren, die nicht für Deutschland, sondern von vornherein für das Ausland bestimmt sind, werden unter Schlüsselnummer 25 angemeldet.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 1a und 7.

18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels bei der Ankunft
--

Anzugeben ist das Kennzeichen oder der Name des Beförderungsmittels (der Beförderungsmittel) - Lastkraftwagen, Schiff, Waggon - auf dem die Waren bei ihrer Gestellung bei der Zollstelle, bei der die Förmlichkeiten im Bestimmungsmitgliedstaat erfüllt werden, unmittelbar verladen sind. Wenn die Waren in fest installierten Transporteinrichtungen (z. B. Rohrleitungen) befördert werden, ist kein Kennzeichen anzugeben. Im Luftverkehr genügt es, wenn das Wort „Flugzeug“ angegeben wird.

Die Angabe der Staatszugehörigkeit (2. Unterfeld) ist nicht erforderlich.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 1a und 3.

19 Ctr.

Anzugeben ist nach dem folgenden Gemeinschaftscode die Situation beim Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft:

0 - Nicht in Containern beförderte Waren

1 - In Containern beförderte Waren

Die Angabe entfällt bei Beförderungen im Postverkehr, durch festinstallierte Transporteinrichtungen (z. B. Rohrleitungen) oder bei eigenem Antrieb.

Kann bei Übergängen aus einem Zolllager oder einer Freizone in den zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr (einschließlich des freien Verkehrs zur besonderen Verwendung [unter zollamtlicher Überwachung]), in die aktive Veredelung oder in das Umwandlungsverfahren die Containereigenschaft nicht mehr festgestellt werden, so sind die Angaben zu machen, die vermutlich den Gegebenheiten beim Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft entsprochen haben. In Zweifelsfällen ist der Code 0 einzutragen.

Zur Definition des Begriffes „Container“ siehe Abschnitt I zu Feld 19.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 1a und 7.

20	Lieferbedingung
-----------	-----------------

(Auszufüllen bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr sowie der aktiven Veredelung).

Anzugeben ist die Lieferbedingung (Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages ersichtlich werden) entsprechend **Anhang 2**.

Im ersten Unterfeld des Feldes wird der Incoterm-Code eingetragen, **im zweiten Unterfeld** der darauf bezogene Ort, **das dritte Unterfeld** bleibt frei.

Lieferbedingungen, die in Anhang 2 nicht aufgeführt sind, werden mit ihrem vollen Wortlaut im zweiten Unterfeld eingetragen (z. B. frei Haus verzollt, versteuert); das erste Unterfeld erhält dann die Eintragung XXX.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 1a und 7.

21	Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels
-----------	---

Erstes Unterfeld:

In jedem Fall ist anzugeben die **Art** (Lastkraftwagen, Schiff, Waggon, Flugzeug) des aktiven Beförderungsmittels, das beim Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft benutzt wird.

Das **Kennzeichen** des aktiven Beförderungsmittels, das beim Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft benutzt wird, ist nur bei Beförderungen im Seeverkehr (Schiffsname) anzugeben.

Zweites Unterfeld:

Einzutragen ist die **Staatszugehörigkeit** des aktiven Beförderungsmittels, das beim Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft benutzt wird.

Bei Beförderungen im Postverkehr, im Eisenbahnverkehr, durch fest installierte Transporteinrichtungen (z. B. Rohrleitungen) oder eigenem Antrieb entfällt die Angabe der Staatszugehörigkeit.

Für die Bezeichnung der Staatszugehörigkeit ist der ISO-alpha-2-Code für Länder (**Anhang 1A**) maßgebend. Kann die Staatszugehörigkeit nicht ermittelt werden, so ist der Code „QU“ einzutragen.

Anmerkungen:

1. Handelt es sich um Huckepackverkehr oder werden mehrere Beförderungsmittel benutzt, ist aktives Beförderungsmittel dasjenige, das für den Antrieb der Zusammenstellung sorgt (Beispiele: Im Fall „Lastkraftwagen auf Seeschiff“ ist das Schiff das aktive Beförderungsmittel; im Falle „Zugmaschine mit Auflieger“ ist die Zugmaschine das aktive Beförderungsmittel).
2. Können bei Übergängen aus einem Zolllager oder einer Freizone in den zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr (einschließlich des freien Verkehrs zur besonderen Verwendung [unter zollamtlicher Überwachung]), in die aktive Veredelung oder in das Umwandlungsverfahren die Art, das Kennzeichen und die Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels nicht mehr festgestellt werden, so sind mutmaßliche Angaben zu Feld Nr. 21 zu machen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 1a und 7.

22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.
--

Anzugeben sind die Währung (1. Unterfeld), auf die der Geschäftsvertrag lautet, unter Benutzung des ISO-alpha-3-Codes für Währungen (**Anhang 1B**) und der für alle angemeldeten Waren in dieser Währung in Rechnung gestellte Betrag (2. Unterfeld). Lautet die Rechnung auf Euro, so ist der Code EUR zu verwenden. In Fällen kostenloser Lieferung ist „unentgeltlich“ einzutragen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 1a, 3 und 7.

23 Umrechnungskurs

Es ist der geltende Wechselkurs für die Umrechnung der Rechnungswährung in Euro anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 1a und 3.

24 Art des Geschäfts

In diesem Feld ist die Art des Geschäfts (Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages wie Kauf, Kommission usw. ersichtlich werden) mit der Schlüsselnummer entsprechend **Anhang 3** anzugeben.

In den Fällen, in denen in einer Sendung Waren eingeführt werden, die unter verschiedene Arten des Geschäfts fallen, kann die Schlüsselnummer angegeben werden, die für den größten Anteil der Waren zutreffend ist.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 1a und 7.

25 Verkehrsweig an der Grenze

Hier ist unter Benutzung eines der nachfolgenden Codes die Art des Verkehrsweiges entsprechend dem aktiven Beförderungsmittel anzugeben, mit dem die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht worden sind.

- 1 - Seeverkehr
- 2 - Eisenbahnverkehr
- 3 - Straßenverkehr
- 4 - Luftverkehr
- 5 - Postsendungen
- 7 - Fest installierte Transporteinrichtungen ¹⁾
- 8 - Binnenschifffahrt
- 9 - Eigener Antrieb ²⁾

Anmerkungen:

- 1) z. B. Rohrleitungen.
- 2) Beförderungsmittel, die selbst Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind und mit eigener Kraft die Grenze des Erhebungs-/Wirtschaftsgebietes überschreiten.

Kann bei Übergängen aus einem Zolllager in den zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr (einschließlich des freien Verkehrs zur besonderen Verwendung [unter zollamtlicher Überwachung]), in die aktive Veredelung oder in das Umwandlungsverfahren der Verkehrszweig an der Grenze nicht mehr festgestellt werden, so ist der mutmaßliche Verkehrszweig anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 1a und 7.

26 Inländischer Ver- kehrszweig

Hier ist unter Benutzung eines der nachfolgenden Codes die Art des Verkehrszweiges entsprechend dem Beförderungsmittel anzugeben, auf dem die Waren bei ihrer Gestellung bei der Zollstelle, bei der die Förmlichkeiten im Bestimmungsmitgliedstaat erfüllt werden, unmittelbar verladen sind. Dieses Feld ist nicht auszufüllen, wenn die Einfuhrformalitäten bei der Eingangszollstelle erfüllt werden und bei Überführung der Waren in das Zolllagerverfahren.

- 1 - Seeverkehr
- 2 - Eisenbahnverkehr
- 3 - Straßenverkehr
- 4 - Luftverkehr
- 5 - Postsendungen
- 7 - Fest installierte Transporteinrichtungen ¹⁾
- 8 - Binnenschifffahrt
- 9 - Eigener Antrieb ²⁾

Anmerkungen:

- 1) z. B. Rohrleitungen.
- 2) Beförderungsmittel, die selbst Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind und mit eigener Kraft den Ort der Gestellung verlassen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 1a und 7.

27 Entladeort

(Nicht auszufüllen).

28 Finanz- und Bankangaben

(Nicht auszufüllen).

29 Eingangszollstelle

In diesem Feld ist die Eingangszollstelle, über die die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht worden sind, mit der Schlüsselnummer gemäß **Anhang 4** anzugeben. Sofern sich die Eingangszollstelle in einem anderen Mitgliedstaat befindet, wird die Angabe nicht verlangt.

Vor die Schlüsselnummer ist der Zusatz „DE00“ zu setzen.

Bei Beförderungen durch die Post ist die Schlüsselnummer DE009901, bei Beförderungen in Rohrleitungen die Bezeichnung und die Nummer der Rohrleitung anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 1a und 3.

30 Warenort

(Nur auf Verlangen der Zollstelle auszufüllen).

Anzugeben ist der Ort, an dem sich die Waren befinden.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 1a und 3.

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

Einzutragen sind Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder - bei unverpackten Waren - die Anzahl der in der Anmeldung erfassten Gegenstände bzw. die Angabe „lose“ sowie in beiden Fällen die zum Erkennen der Waren erforderlichen Angaben.

Die Art der Packstücke ist anhand der Verpackungs-codes (**Anhang 8**) anzugeben. Es ist die Verpackung zu codieren, die die betreffende Ware unmittelbar umschließt. Es ist hier nicht die Verpackung, die für den Einzelhandelsverkauf bestimmt ist, sondern diejenige, die für den Transport vorgesehen ist, anzugeben. Paletten gelten grundsätzlich als Beförderungsmaterial und nicht als Packstücke; die Angabe als Packstück kommt jedoch in Betracht, wenn Waren sich auf einer eingeschweißten Palette befinden oder die Ware nicht anderweitig verpackt ist.

Unter Warenbezeichnung ist die übliche Handelsbezeichnung der Ware zu verstehen, die so genau sein muss, dass die sofortige und eindeutige Identifizierung und die Einreihung der Ware in den Zolltarif möglich ist. Lässt diese Bezeichnung nicht eindeutig erkennen, von welcher Art die Ware ist und zu welcher Codenummer sie gehört, so ist sie noch durch Angaben über die Art des Materials, die Art der Bearbeitung, den Verwendungszweck oder andere die Warenart bezeichnende Merkmale zu ergänzen.

Dieses Feld muss ferner die für etwaige spezifische Regelungen (Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauchsteuern, Währungsausgleichsbeträge, Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze, Menge in dem für die Abgabenerhebung erforderlichen Maßstab - anderer Maßstab als Felder Nrn. 35 und 38 - usw.) verlangten Angaben enthalten. Hier ist der/sind die sich aus der entsprechenden Liste im Teil II des Elektronischen Zolltarifs ergebenden Verbrauchsteuer-Codes einzutragen, soweit nicht der Vordruck 0467 (Anmeldung der Angaben über Verbrauchsteuern) verwendet wird.

Reicht bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren das Feld für Angaben steuerrechtlicher Art nicht aus, so ist dafür der Vordruck 0467 zu verwenden.

Bei Chemikalien empfiehlt es sich, die CAS-Nummer (CAS=Chemical Abstract Service) anzugeben. Dadurch kann die Einfuhrabfertigung beschleunigt werden.

Wird die Ware in Containern befördert, so sind die Nummern der Container in diesem Feld anzugeben.

Enthält ein Packstück mehrere Warenarten, so ist in die Felder 31 des Einheitspapiers einer der nachstehenden Vermerke einzutragen, wobei auf das Packstück zu verweisen ist, das in dem zugehörigen ersten Feld 31 beschrieben wird:

- Parte del Bullo No...
- Del af Boks Nr...
- Teil aus Packstück Nr...
- Meros Dematos ...
- Part Case No...
- Extrait du Coils No...
- Parte de Collo No...
- Dul von Colli No...
- Parte do Volume No...

Diese vorläufige Absprache tritt am 1. September 1988 in Kraft und wird gegenstandslos, sobald die in ihr enthaltene Bestimmung in die Gemeinschaftsvorschriften übernommen worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Absprache nur für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gilt. Die EFTA-Länder erkennen jedoch die so ausgefüllten Einheitspapiere an.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 1a, 3, 5, 6 und 7.

32 Positions-
Nr.

Anzugeben ist die fortlaufende Nummer der betreffenden angemeldeten Warenposition im Verhältnis zu allen auf den verwendeten Vordrucken EU und EU/c, IM und IM/c oder CO und CO/c angemeldeten Positionen - vgl. Feld Nr. 5 -.

Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition, so ist dieses Feld nicht auszufüllen, da die Ziffer 1 im Feld Nr. 5 angegeben sein muss.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 1a und 7.

33 Warennummer				

In das erste Unterfeld sind die ersten acht Stellen der Codenummer einzutragen (Kombinierte Nomenklatur). In das zweite Unterfeld sind die neunte und zehnte Stelle der Codenummer einzutragen (TARIC). In das dritte Unterfeld ist ggf. ein vierstelliger Zusatzcode einzutragen, auf den im EZT-Fenster „Einfuhrmaßnahmen“ im Feld ZC hingewiesen wird (erster Zusatzcode). In das vierte Unterfeld ist ggf. ein weiterer vierstelliger Zusatzcode einzutragen, auf den im EZT-Fenster „Einfuhrmaßnahmen“ hingewiesen wird (zweiter Zusatzcode). In das fünfte Unterfeld ist die elfte Stelle der Codenummer einzutragen (nationale Angabe).

Erstes Unterfeld (Kombinierte Nomenklatur)

Hier sind die **ersten acht Stellen der Codenummer** einzutragen.

Zweites Unterfeld (TARIC)

Hier sind die **neunte und zehnte Stelle der Codenummer** einzutragen.

Drittes Unterfeld (1. Zusatzcode)

Hier ist **ggf. ein vierstelliger Zusatzcode** einzutragen, auf den im EZT-Fenster „Einfuhrmaßnahmen“ im Feld ZC hingewiesen wird.

Viertes Unterfeld (2. Zusatzcode)

Hier ist **ggf. ein weiterer vierstelliger Zusatzcode** einzutragen, auf den im EZT-Fenster „Einfuhrmaßnahmen“ im Feld ZC hingewiesen wird.

Fünftes Unterfeld (Nationale Angaben)

Hier ist **nur die elfte Stelle der Codenummer** einzutragen. Die Eintragung ist linksbündig vorzunehmen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 1a, 3, 5, 6 und 7.

34 Urspr. land. Code	
a ₁	b ₁

(Feld Nr. 34a: Auszufüllen; Feld Nr. 34b: Nicht auszufüllen).

Im Feld Nr. 34a ist das Ursprungsland nach dem ISO-alpha-2-Code für Länder (**Anhang 1 A**) anzugeben.

1. Ursprungsland ist das Land, in dem die Waren vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind. Waren an der Herstellung einer Ware zwei oder mehr Länder beteiligt, so ist Ursprungsland das Land, in dem die Ware der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist, sofern diese in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung

eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt (vgl. Artikel 23 Abs. 2 und Artikel 24 Zollkodex).

2. Das nach Nummer 1 ermittelte Ursprungsland ist bei Präferenzwaren dann anzugeben, wenn es von dem nach den präferentiellen Regeln ermittelten Ursprungsland abweicht. In diesem Fall ist das nach den präferentiellen Regeln ermittelte Ursprungsland in Feld Nr. 44 anzugeben.
3. **Anstelle des Ursprungslandes ist anzugeben**
 - bei Kunstgegenständen, Sammlungsstücken, Briefmarken für Sammlerzwecke und Antiquitäten das Versendungs-/Ausfuhrland,
 - bei Waren, die in ein Land eingeführt, dort in den freien Verkehr getreten und anschließend so verwendet worden sind, dass sie der Wirtschaft dieses Landes zuzurechnen sind, dieses Land,
 - bei im Ausland hergestellten Gemischen oder Gemengen von Waren aus verschiedenen Ursprungs-ländern, bei denen der Anteil der Waren aus diesen Ländern an dem Gemisch oder Gemenge nicht feststellbar ist, das Land, in dem das Gemisch oder Gemenge hergestellt worden ist,
 - bei Waren, deren Ursprungsland nicht bekannt ist, das Versendungs-/Ausfuhrland.

Bei der (Wieder-)Einfuhr von Waren mit Gemeinschaftsursprung (z. B. Rückwaren) ist der Code **EU** anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 1a, 3 und 7.

35 Rohmasse (kg)

Anzugeben ist die Rohmasse der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware der betreffenden Position, ausgedrückt in Kilogramm. Bei einer Rohmasse von mehr als einem Kilogramm ist bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abzurunden und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufzurunden.

Unter Rohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Beförderungsmaterial und Behältern (Containern).

Die Rohmasse kann für alle in einer Anmeldung aufgeführten Waren in einer Summe angegeben werden; die Felder Nr. 35 der ggf. beigefügten Ergänzungsvordrucke EU/c, IM/c oder CO/c bleiben dann frei.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nr. 1 und 1a.

36 Präferenz

Mit dem hier anzugebenden Code wird die zutreffende Abgabenbegünstigung gemäß Artikel 20 Abs. 4 Zollkodex beantragt.

Anzugeben ist die Abgabenbegünstigung, deren Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung erfüllt sind, unter Benutzung eines dreistelligen numerischen Codes entsprechend **Anhang 5**. In den Fällen, in denen ein beantragtes Zollkontingent erschöpft ist, gilt der gestellte Antrag für die Anwendung jeder anderen bestehenden Präferenz, soweit für deren Anwendung die Voraussetzungen erfüllt sind.

Wird keine Abgabenbegünstigung beantragt, so ist hier der Code >>100<< anzugeben.

Beim Eingang von Waren aus einem Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft, in dem die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG nicht anwendbar sind, ist dieses Feld nicht auszufüllen.

Anmerkung:

Der Anhang 5 enthält unter Abschnitt B eine Liste der gebräuchlichsten Codes für die Beantragung einer Abgabenbegünstigung.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 1a, 3 und 7.

37 VERFAHREN	
--------------	--

Anzugeben ist die zollrechtliche Bestimmung, zu der die Waren bei der Bestimmung (Eingang/Einfuhr) angemeldet werden, unter Benutzung eines vierstelligen numerischen oder ggf. siebenstelligen alphanumerischen Codes entsprechend **Anhang 6**.

Der Code ist jeweils aus einem vierstelligen Gemeinschaftscode (die ersten zwei Stellen für die angemeldete zollrechtliche Bestimmung; die nächsten zwei Stellen für die vorangegangene zollrechtliche Bestimmung) und einem ggf. weiteren dreistelligen Code, mit dem u. a. eine bestimmte Zollbefreiung beantragt wird, zusammenzusetzen. Die vier Ziffern des Gemeinschaftscodes sind in das **erste Unterfeld** einzutragen; der weitere dreistellige Code ist im **zweiten Unterfeld** anzufügen. Sofern keiner der Codes aus Anhang 6 - Abschnitt B zutreffend ist, ist das **zweite Unterfeld** nicht auszufüllen.

Beispiel: Abfertigung einer aus den USA nach Deutschland eingeführten Ware (Nichtgemeinschaftsware) zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 UStG; die Ware hat sich nicht in einer vorangegangenen zollrechtlichen Bestimmung befunden.

1. Bildung des Gemeinschaftscodes (Anhang 6 Abschnitt A):

- a) Angemeldetetes Verfahren: 40
(1. und 2. Ziffer)

- b) Vorangegangenes Verfahren: 00
(3. und 4. Ziffer)

2. Weiterer Code (Anhang 6 Abschnitt B)

Sofern keiner der Codes zutrifft, bleibt das zweite Unterfeld offen.

Somit einzutragen:

37 VERFAHREN	
4000	

Wenn aber z. B. für die Ware als Muster eine außertarifliche Zollbefreiung beantragt wird, ist im zweiten Unterfeld der Code C30 einzutragen.

Somit einzutragen:

37 VERFAHREN	
4000	C30

Anmerkung:

Der Anhang 6 enthält unter Abschnitt C Teil I eine Liste der häufigsten Verfahrenscodes bei der Bestimmung (Eingang/Einfuhr).

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 1a, 3 und 7.

38 Eigenmasse (kg)

Anzugeben ist die Eigenmasse der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware der betreffenden Position, ausgedrückt in Kilogramm. Bei einer Eigenmasse von mehr als einem Kilogramm ist bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abzurunden und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufzurunden. Bei einer Eigenmasse von weniger als 500 Gramm ist auf „0“ und ab 500 Gramm auf 1 kg zu runden.

Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 1a, 3 und 7.

39 Kontingent

Bei Zollkontingentswaren wird die vierstellige Nummer des Zollkontingents aus dem Anhang ZK (Zollkontingente) des Elektronischen Zolltarifs eingetragen. Eine Eintragung der Nummer ist nur erforderlich, wenn ein bestimmtes Kontingent beantragt wird.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nr. 1.

40 Summarische Anmeldung/Vorpaper

Unter Verwendung der im **Anhang 9** vorgesehenen Codes sind die Bezugsnummern der gegebenenfalls verwendeten summarischen Anmeldung, einer vereinfachten Anmeldung oder der etwaigen Vorpapiere anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 1a und 3.

41 Besondere Maßeinheit

Anzugeben ist für jede Position der Zahlenwert für die im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik vorgegebene Besondere Maßeinheit. Die Bezeichnung der Maßeinheit selbst ist nicht anzugeben (Beispiel: bei „1000 Stück“ ist der Zahlenwert „1000“ anzugeben).

Wenn eine Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr für ein in der VO (EG) Nr. 2505/96 bzw. deren Nachfolgeverordnung zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren genanntes Erzeugnis, für das die Kontingentsmenge in einer anderen Maßeinheit als dem Gewicht in Tonnen oder Kilogramm und dem Wert angegeben

ist, vorgelegt wird, so ist hier bei Erzeugnissen, für die nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik keine besondere Maßeinheit vorgesehen ist, die genaue Menge der Einfuhrware in der Maßeinheit, die im Anhang der o. g. Verordnung genannt ist, anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 1a und 7.

42 Artikelpreis

Anzugeben ist der Rechnungspreis der zu dieser Position in Feld Nr. 31 angemeldeten Waren. Dieser ist in der Währung anzugeben, die auch im Feld Nr. 22 (1. Unterfeld) genannt wurde. Wenn die Zollanmeldung nur eine Position umfasst, braucht das Feld nicht ausgefüllt zu werden, sofern im Feld Nr. 22 der Rechnungsbetrag angegeben wird.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 1a.

43 B. M.	Code
----------	------

(Nicht auszufüllen).

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen		Code B. V.

Einzutragen sind die aufgrund der im Bestimmungsmitgliedstaat ggf. anwendbaren spezifischen Regelungen erforderlichen Angaben sowie die Bezugsangaben aller mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen einschließlich etwaiger Kontrollexemplare T 5. Das Unterfeld „Code Besondere Vermerke“ (Code B.V.) ist nicht auszufüllen.

Für besondere Vermerke ist ein fünfstelliger Code einzutragen (**Anhang 10**). Dieser Code wird hinter dem betreffenden Vermerk angebracht.

Beispiel:

Zur Beendigung der vorübergehenden Verwendung werden Waren in ein Nichterhebungsverfahren (z. B. das Zolllagerverfahren) übergeführt (Artikel 583 Zollkodex-DVO). In Feld Nr. 44 ist daher Folgendes einzutragen: „VV-Waren - 10500“.

Die zusammen mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen sind in Form eines vierstelligen Codes anzugeben, auf den - sofern vorhanden - entweder eine Kennnummer oder ein sonstiger eindeutiger Hinweis folgt (**Anhang 11**).

Im Feld Nr. 44 sind insbesondere auch zu vermerken:

- bei der Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr zur besonderen Verwendung (unter zollamtlicher Überwachung) ggf. der abweichende Antrag auf einfuhrumsatzsteuerrechtliche Überführung in den freien Verkehr,

- etwaige besondere verbrauchsteuerrechtliche Anträge (z. B. das Verbringen verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung in ein Steuerlager, vgl. Anmerkung zu Code 45 in Anhang 6),
- die Verwendung der „Anmeldung der Angaben über Verbrauchsteuern“ (Vordruck 0467),
- alle für eine Anmeldung relevanten AEO-Zertifikate. Die Kennzeichnung jedes einzelnen Beteiligten, der ein AEO-Zertifikat besitzt, ist hier durch Verwendung des jeweiligen Codes aus Anhang 11 und der aus dem ISO-alpha-2-Code des erteilenden Mitgliedstaats, der des Zertifikats und der Bewilligungsnummer des erteilenden Mitgliedstaats bestehenden AEO-Zertifikatsnummer vorzunehmen:

Beispiel:

Y023ITAEOC1A2B3C4D5E6F7G

Y023	Art des AEO (hier: Empfänger)
IT	ISO-alpha-2-Code des erteilenden Mitgliedstaats (hier: Italien)
AEOC	Art des AEO-Zertifikats („C“ für „Zollrechtliche Vereinfachungen“, „S“ für „Sicherheit“ oder „F“ für „Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit“)
1A2B3C4D5E6F7G	Bewilligungsnummer (Code) des ausstellenden Mitgliedstaates

- der Name des betreffenden zwischenstaatlichen Produktionsprogramms (vgl. Feld Nr. 24),
- Nummer und Datum der Einfuhrgenehmigung (EG), Einfuhrlizenz (EL) oder des Überwachungsdokuments (ÜD),
- Nummer und Datum der Genehmigung des Statistischen Bundesamtes bei der Verwendung entsprechender Warennummern aus dem Kapitel 99 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik,
- sofern bei der Einfuhr von Waren zu einem Zolllagerverfahren mit der Zollanmeldung (z. B. Vordruck 0747) die außenwirtschaftsrechtliche Einfuhrabfertigung beantragt wird, Nummer und Datum des ÜD oder der EG - wenn keine ÜD oder keine EG erforderlich ist - der Buchstabe „E“,
- wenn die zu erhebende Einfuhrumsatzsteuer in voller Höhe als Vorsteuer abgezogen werden kann: „Hinsichtlich aller angemeldeten Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.“,
- die Art (z. B. EUR.1, ATR oder Ursprungserklärung) und ggf. die Nummern vorgelegter Präferenznachweise,
- das nach den präferentiellen Regeln ermittelte Ursprungsland, wenn es von dem in Feld Nr. 34a angemeldeten Ursprungsland abweicht,
- Nummer und Datum von Bewilligungen,*)

***) Anmerkung:**

Bei Überführung in ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung (ohne Zolllagerverfahren) ist in Fällen des Artikels 508 Abs. 1 Zollkodex-DVO ein Hinweis auf den gestellten Antrag, ansonsten in Fällen, bei denen die Bewilligung durch Annahme der Zollanmeldung erteilt wird (Artikel 505 Buchstabe b Zollkodex-DVO), sind die in Artikel 499 zweiter Unterabsatz Zollkodex-DVO genannten Angaben zu machen.

- Datum und Nummer des Anteilscheins,

- die Überwachungszollstelle mit Name und vollständiger Anschrift (z. B. bei Abgabe einer Anmeldung von Waren zur Überführung in die Zolllagerverfahren bei einer anderen Zollstelle als der Überwachungszollstelle),
- bei Verwendung als summarische Anmeldung ggf. vorhandene Nämlichkeitsmittel,
- Art und Bezeichnung der ggf. in Bezug auf VuB beizulegenden Dokumente und Bescheinigungen,
- die Nummer der Genehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (zusätzlich zur Nummer der nach anderen Rechtsvorschriften zu erteilenden Genehmigungen),
- die Zertifikatnummer, die ausstellende Behörde, das Datum der Ausstellung und die Gültigkeitsdauer des Kimberley-Zertifikats für Rohdiamanten,
- bei Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung: „Einfuhr mit Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung - 10100“. Dies gilt auch bei Anwendung eines vereinfachten Verfahrens/Verwendung von Ersatzpapieren,
- in den Fällen, in denen sich an die Einfuhr unmittelbar eine steuerbefreiende innergemeinschaftliche Lieferung anschließt (Verfahrenscode 42 in Feld 37; § 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG, siehe auch E-VSF Z 8101 Abs. 54 ff.): Name oder Firma, Anschrift sowie Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers im Bestimmungsmitgliedstaat,
- wenn Waren im Anschluss an die Einfuhr unmittelbar in ein Umsatzsteuerlager eingelagert werden (steuerbefreiende Lieferung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 UStG; Verfahrenscode 45 in Feld 37): Name oder Firma und Anschrift des Lagerhalters, die Bewilligungsnummer des Umsatzsteuerlagers sowie das bewilligende Finanzamt.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 1a, 3, 5, 6 und 7.

45 Berichtigung

(Nicht auszufüllen).

46 Statistischer Wert

Anzugeben ist der Betrag des sich nach den geltenden Gemeinschaftsregeln bzw. innerstaatlichen Regeln ergebenden Statistischen Wertes (Grenzübergangswert) in vollen Euro.

Statistischer Wert ist der auf den Ausstellungspflichtigen bezogene Rechnungspreis für den Kauf der Ware, sofern dieser einerseits alle Vertriebskosten für die Waren im Landverkehr, Luftverkehr und Binnenschiffsverkehr „frei deutsche Grenze“, im Seeverkehr „cif deutscher Entladehafen“ und im Postverkehr „frei Bestimmungspostanstalt“ umfasst, andererseits aber keine darüber hinausgehenden Vertriebskosten enthält. Zum Statistischen Wert gehören auch die Kosten, die für die Lagerung und für die Erhaltung der Waren im Ausland entstanden sind, und zwar auch dann, wenn der Empfänger/Einführer diese Kosten zu tragen hat. In den Statistischen Wert dürfen keinesfalls die in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat entrichteten Zölle einbezogen werden. Bei anders gestellten Rechnungspreisen ist der Statistische Wert der auf der Basis von Satz 1 umgerechnete Rechnungspreis.

Bei dem Eingang/der Einfuhr nach passiver Veredelung gilt als Statistischer Wert der bei der Versendung/Ausfuhr angemeldete Statistische Wert der unveredelten Waren (Waren der vorübergehenden Ausfuhr) zuzüglich aller im Ausland für die Veredelung und für die Beförderung der Waren vom Grenzort bei der Versendung/Ausfuhr bis zum Grenzort bei dem Eingang/der Einfuhr entstandenen Kosten einschließlich des Wertes der Zutaten und des auf die Veredelungserzeugnisse entfallenden Wertes verwendeter Vorlagen des Auftraggebers sowie der Kosten des Verpackens und der Umschließungen, auch wenn diese durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

Fehlt im Zeitpunkt der Anmeldung eine Grundlage für die Bildung des Statistischen Wertes, so ist er unter Berücksichtigung der o. g. Grundsätze zu schätzen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nr. 7.

47 Abgaben- berechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
Summe:					

In der Spalte „**Art**“ ist für die Abgabenart der entsprechende Code aus **Anhang 7** anzugeben.

In der Spalte „**Bemessungsgrundlage**“ ist für jede Abgabenart die Bemessungsgrundlage in einer Summe einzutragen (z. B. für den Zoll der ggf. aus der „Anmeldung der Angaben über den Zollwert“ - Vordruck 0464 - zu übernehmende Zollwert; für Verbrauchsteuern die Angaben aus Feld Nr. 31 oder der „Anmeldung der Angaben über Verbrauchsteuern“ - Vordruck 0467 -; für die Einfuhrumsatzsteuer der Zollwert, bei Einfuhr nach passiver Veredelung statt dessen das Veredelungsentgelt, sowie die Kosten für die Vermittlung der Lieferung und die Beförderungskosten bis zum ersten Bestimmungsort im Gemeinschaftsgebiet bzw. bis zu einem weiteren Bestimmungsort im Gemeinschaftsgebiet, sofern dieser im Zeitpunkt des Entstehens der Einfuhrumsatzsteuer bereits feststeht). Einzelangaben sind im Feld Nr. 31 zu vermerken.

In die Bemessungsgrundlage für die Einfuhrumsatzsteuer etwa einzubeziehende Zoll- und Verbrauchsteuerbeträge brauchen nicht angegeben zu werden.

Bei Selbstberechnung sind in den Spalten „**Satz**“ und „**Betrag**“ der Abgabensatz und -betrag anzugeben. Die Selbstberechnung gilt als Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung im Sinne des § 168 Satz 1 Abgabenordnung.

Für die Spalte „**ZA**“ (=Zahlungsart) sind folgende Buchstaben zu verwenden:

A - Barzahlung

C - Verrechnungsscheck (Banküberweisung)

D - Andere

E - Zahlungsaufschub

F - Lastschriftverfahren

Anmerkung: Wenn keine Abgaben erhoben werden (z. B. bei Rückwaren), sind Eintragungen in diesem Feld nicht erforderlich. Das Gleiche gilt für die Eintragungen bezüglich des Zolls bei Waren, die tariflich oder aufgrund einer Präferenz zollfrei sind, es sei denn, es handelt sich um Zollkontingents- oder sonstige überwachungspflichtige Waren.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 3 und 5.

48 Zahlungsaufschub

Dieses Feld ist nur bei Zahlungsaufschub auszufüllen. Neben der Nummer des Aufschubkontos ist kenntlich zu machen, ob der Zahlungsaufschub für eigene (E) oder fremde (F) Abgabenschulden des Aufschubnehmers in Anspruch genommen werden soll. Werden hierbei mehrere Aufschubkonten berührt, können die Kontonummern auch in Feld B angegeben werden.

Der Antrag auf Zahlungsaufschub ist mit dieser Eintragung wirksam gestellt, wenn die Unterschrift in Feld 54 von einem auf der Rückseite des Aufschubnehmersausweises aufgeführten Unterschriftsberechtigten geleistet wurde. Anderenfalls ist der Antrag auf Zahlungsaufschub stets auf einem gesonderten Blatt zu stellen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 3 und 5.

49 Bezeichnung des Lagers

Das Lager (Zolllager des Typs C, D, E, F oder Freilager) ist durch die Angabe der Lagernummer (Kennnummer) zu bezeichnen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 3.

50 Hauptverpflichteter	Nr.	Unterschrift:
vertreten durch		
Ort und Datum:		

(Nicht auszufüllen).

51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)				

(Nicht auszufüllen).

52 Sicherheit nicht gültig für	Code
-----------------------------------	------

(Nicht auszufüllen).

53 Bestimmungsstelle (und Land)

(Nicht auszufüllen).

54 Ort und Datum: Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:
--

Die Exemplare Nrn. 6 und 7 müssen vom Anmelder bzw. Bevollmächtigten (Vertreter, ggf. Untervertreter) handschriftlich unterzeichnet werden; neben seiner Unterschrift hat der Anmelder bzw. Vertreter seinen Namen und Vornamen anzugeben. Handelt es sich bei dem Anmelder bzw. Vertreter um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

Vorschriften über den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen können Abweichendes regeln.

Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen bei etwaigen Rückfragen wird die Angabe der Telefonnummer des Anmelders/Vertreters empfohlen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 1a, 3, 5 und 7.

Titel III - Bemerkungen zu den Ergänzungsvordrucken EU/c, EX/c, IM/c, CO/c, T1 BIS, T2 BIS, T2F BIS, T2L BIS und T2LF BIS

A Die Ergänzungsvordrucke dürfen nur verwendet werden, wenn mehrere Warenpositionen anzumelden sind (vgl. Feld Nr. 5). Sie dürfen nur in Verbindung mit einem Vordruck EU, EX, IM, CO, T1, T2, T2F BIS, T2L oder T2LF vorgelegt werden.

Bezüglich der Verwendung der Vordrucke EU, IM oder CO wird auf Titel I Abschnitt C Absatz 39 letzter Satz besonders hingewiesen.

B Die Bemerkungen unter den Titeln I und II gelten auch für die Ergänzungsvordrucke.

Jedoch

- muss das erste Unterfeld des Feldes Nr. 1 die Kurzbezeichnung EU/c, EX/c, IM/c bzw. CO/c und das dritte Unterfeld des Feldes Nr. 1 die Kurzbezeichnung T1 BIS, T2 BIS, T2F BIS, T2L BIS bzw. T2LF BIS enthalten. Die Kurzbezeichnungen im ersten Unterfeld des Feldes Nr. 1 sind nicht erforderlich, wenn das Einheitspapier ausschließlich als Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren (Exemplare Nrn. 1, 4, 5 und 7) oder als Versandpapier T2L/T2LF (Exemplar Nr. 4) verwendet wird;
- sind im Feld Nr. 2/8 der Name und ggf. die EORI-Nummer der betreffenden Person zu vermerken;
- betrifft bei Selbstberechnung der Teil „Zusammenfassung“ im Feld Nr. 47 die endgültige Zusammenfassung sämtlicher Positionen aus den verwendeten Vordrucken EU, EX, IM bzw. CO und EU/c, EX/c, IM/c bzw. CO/c. Diese Zusammenfassung braucht daher nur in den letzten der einem Vordruck EU, EX, IM bzw. CO beigefügten Vordrucke EU/c, EX/c, IM/c bzw. CO/c eingetragen zu werden, um einerseits den Betrag je Abgabenart und andererseits den Gesamtbetrag der geschuldeten Abgaben aufzuzeigen.

C Bei Verwendung von Ergänzungsvordrucken sind die nicht verwendeten Felder „Packstücke und Warenbezeichnung“ so durchzustreichen, dass jede spätere Benutzung ausgeschlossen ist.

Anhang 1A - Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik - ISO-alpha-2-Code für Länder

(Stand: November 2009)

Afghanistan	AF	Dschibuti	DJ	Kolumbien	CO
Ägypten	EG			Komoren	KM
Albanien	AL	Ecuador	EC	Kosovo	XK
Algerien	DZ	Ehemalige Jugoslawische		Kroatien	HR
Amerikanisch-Samoa	AS	Republik Mazedonien	MK	Kuba	CU
Amerikanische Jungferninseln	VI	El Salvador	SV	Kuwait	KW
Amerikanische		Eritrea	ER		
Überseeinseln, kleinere	UM	Estland	EE	Lesotho	LS
Andorra	AD			Lettland	LV
Angola	AO	Falklandinseln (Malwinen)	FK	Libanon	LB
Anguilla	AI	Färöer	FO	Liberia	LR
Antarktis	AQ	Fidschi	FJ	Libysch-Arabische	
Antigua und Barbuda	AG	Finnland	FI	Dschamahirija	LY
Äquatorialguinea	GQ	Föderierte Staaten von		Liechtenstein	LI
Arabische Republik Syrien	SY	Mikronesien	FM	Litauen	LT
Argentinien	AR	Frankreich	FR	Luxemburg	LU
Armenien	AM	Französisch-Polynesien	PF		
Aruba	AW	Französische Südgebiete	TF	Macau	MO
Aserbaidshjan	AZ			Madagaskar	MG
Äthiopien	ET	Gabun	GA	Malawi	MW
Australien	AU	Gambia	GM	Malaysia	MY
		Georgien	GE	Malediven	MV
Bahamas	BS	Ghana	GH	Mali	ML
Bahrain	BH	Gibraltar	GI	Malta	MT
Bangladesch	BD	Grenada	GD	Marokko	MA
Barbados	BB	Griechenland	GR	Marshallinseln	MH
Belarus	BY	Grönland	GL	Mauretania	MR
Belgien	BE	Guam	GU	Mauritius	MU
Belize	BZ	Guatemala	GT	Mayotte	YT
Benin	BJ	Guinea	GN	Melilla	XL
Bermuda	BM	Guinea-Bissau	GW	Mexiko	MX
Besetzte palästinensische		Guyana	GY	Mongolei	MN
Gebiete	PS			Montenegro	ME
Bhutan	BT	Haiti	HT	Montserrat	MS
Bolivien	BO	Heard und		Mosambik	MZ
Bosnien und Herzegowina	BA	McDonaldinseln	HM	Myanmar	MM
Botsuana	BW	Honduras	HN		
Bouvetinsel	BV	Hongkong	HK	Namibia	NA
Brasilien	BR			Nauru	NR
Britische Jungferninseln	VG	Indien	IN	Nepal	NP
Britisches Territorium im		Indonesien	ID	Neukaledonien	NC
Indischen Ozean	IO	Irak	IQ	Neuseeland	NZ
Brunei Darussalam	BN	Irland	IE	Nicaragua	NI
Bulgarien	BG	Islamische Republik Iran	IR	Niederlande	NL
Burkina Faso	BF	Island	IS	Niederländische Antillen	AN
Burundi	BI	Israel	IL	Niger	NE
		Italien	IT	Nigeria	NG
Ceuta	XC			Niue	NU
Chile	CL	Jamaika	JM	Nördliche Marianen	MP
Cookinseln	CK	Japan	JP	Norfolkinsel	NF
Costa Rica	CR	Jemen	YE	Norwegen	NO
Côte d'Ivoire	CI	Jordanien	JO		
				Oman	OM
Dänemark	DK	Kaimaninseln	KY	Österreich	AT
Demokratische Republik		Kambodscha	KH	Pakistan	PK
Kongo	CD	Kamerun	CM	Palau	PW
Demokratische		Kanada	CA	Panama	PA
Volksrepublik Korea		Kap Verde	CV	Papua-Neuguinea	PG
(Nordkorea)	KP	Kasachstan	KZ	Paraguay	PY
Demokratische		Katar	QA	Peru	PE
Volksrepublik Laos	LA	Kenia	KE	Philippinen	PH
Deutschland	DE	Kirgisische Republik	KG	Pitcairn-Inseln	PN
Dominica	DM	Kiribati	KI	Polen	PL
Dominikanische Republik	DO	Kokosinseln (Keelinginseln)	CC		

Portugal	PT	Taiwan	TW	Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland <i>01 Schleswig-Holstein</i> <i>02 Hamburg</i> <i>03 Niedersachsen</i> <i>04 Bremen</i> <i>05 Nordrhein-Westfalen</i> <i>06 Hessen</i> <i>07 Rheinland-Pfalz</i> <i>08 Baden-Württemberg</i> <i>09 Bayern</i> <i>10 Saarland</i> <i>11 Berlin</i> <i>12 Brandenburg</i> <i>13 Mecklenburg-Vorpommern</i> <i>14 Sachsen</i> <i>15 Sachsen-Anhalt</i> <i>16 Thüringen</i>
Republik Kongo	CG	Thailand	TH	
Republik Korea (Südkorea)	KR	Timor-Leste	TL	
Republik Moldau	MD	Togo	TG	
Ruanda	RW	Tokelau	TK	
Rumänien	RO	Tonga	TO	
Russische Föderation	RU	Trinidad und Tobago	TT	
		Tschad	TD	
		Tschechische Republik	CZ	
Salomonen	SB	Tunesien	TN	
Sambia	ZM	Türkei	TR	
Samoa	WS	Turkmenistan	TM	
San Marino	SM	Turks- und Caicosinseln	TC	
São Tomé und Príncipe	ST	Tuvalu	TV	
Saudi-Arabien	SA	Uganda	UG	
Schiffs- und Luftfahrzeug- bedarf (Einfuhr auf deutsche und Ausfuhr auf fremde Seeschiffe und Luftfahr- zeuge auf/in deutsche (Flug-)Häfen)		Ukraine	UA	
- im Rahmen des inner- gemeinschaftlichen Warenverkehrs	QR	Ungarn	HU	
- im Rahmen des Waren- verkehrs mit Drittländern	QS	Uruguay	UY	
Schweden	SE	Usbekistan	UZ	
Schweiz	CH	Vanuatu	VU	
Senegal	SN	Vatikanstadt	VA	
Serbien	XS	Venezuela	VE	
Seychellen	SC	Vereinigte Arabische Emirate	AE	
Sierra Leone	SL	Vereinigte Republik Tansania	TZ	
Simbabwe	ZW	Vereinigtes Königreich	GB	
Singapur	SG	Vereinigte Staaten	US	
Slowakei	SK	Vietnam	VN	
Slowenien	SI	Volksrepublik China	CN	
Somalia	SO			
Spanien	ES	Wallis und Futuna	WF	
Sri Lanka	LK	Weihnachtsinsel	CX	
St. Helena	SH			
St. Kitts und Nevis	KN	Zentralafrikanische Republik	CF	
St. Lucia	LC	Zypern	CY	
St. Pierre und Miquelon	PM			
St. Vincent und die Grenadinen	VC			
Südafrika	ZA			
Sudan	SD			
Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln	GS			
Suriname	SR			
Swasiland	SZ			
Tadschikistan	TJ			

Das Länderverzeichnis dient nur statistischen Zwecken. Aus den Bezeichnungen kann keine Bestätigung oder Anerkennung des politischen Status eines Landes oder der Grenzen seines Gebietes abgeleitet werden.

Alphabetisches Stichwortverzeichnis

Abu Dhabi	AE	Cook-I ^a	CK	Indonesien	ID
Aden	YE	Cookinseln	CK	Innere Mongolei	CN
Adschman	AE	Costa Rica	CR	Irak	IQ
Afghanistan	AF	Côte d'Ivoire	CI	Iran, Islamische Republik	IR
Ägypten	EG	Cristobal	PA	Irland	IE
Albanien	AL	Curaçao-I	AN	Island	IS
Algerien	DZ			Israel	IL
Amerikanisch-Samoa	AS	Dahome (ehem.)	BJ	Italien	IT
Amerikanische		Dänemark	DK		
Überseeinseln, kleinere	UM	Demokratische		Jamaika	JM
Amiranten-I ^a	SC	Republik Kongo	CD	Japan	JP
Andorra	AD	Désirade-I	FR	Jemen	YE
Angola	AO	Deutschland	DE	Jericho	PS
Anguilla	AI	Dominica-I	DM	Jordanien	JO
Annobon-I	GQ	Dominikanische Republik	DO	Jungfern-In, Amerik.	VI
Antarktis	AQ	Dschibuti	DJ	Jungfern-In, Brit.	VG
Antigua-I	AI	Dubai	AE		
Antillen, Niederl.	AN			Kaimaninseln	KY
Äquatorialguinea	GQ	Ecuador	EC	Kambodscha	KH
Arab. Emirate, Ver.	AE	Elfenbeinküste	CI	Kamerun	CM
Argentinien	AR	El Salvador	SV	Kanada	CA
Armenien	AM	Eritrea	ER	Kanal-In, Brit.	GB
Aruba-I	AW	Estland	EE	Kanarische I ^a	ES
Ascension	SH			Kap Verde	CV
Aserbaidtschan	AZ	Falklandinseln- (Malwinen)	FK	Karolinen-I ^a	FM
Äthiopien	ET	Färöer-I ^a	FO	Kasachstan	KZ
Australien	AU	Fidschi	FJ	Katar	QA
Azoren	PT	Finnland	FI	Kenia	KE
		Föderierte Staaten von		Kirgisische Republik	KG
Bahamas	BS	Mikronesien	FM	Kiribati	KI
Bahrain	BH	Formosa (ehem.)	TW	Kokos-(Keeling-)I ^a	CC
Baker-I	UM	Frankreich	FR	Kokosinseln (Keelinginseln)	CC
Bangladesch	BD	Französische Südgebiete	TF	Kolumbien	CO
Barbados-I	BB	Fudschaira	AE	Komoren	KM
Barbuda	AG	Futuna-I	WF	Kongo, Dem. Rep.	CD
Belarus	BY			Kongo, Republik	CG
Belau	PW	Gabun	GA	Korea, Dem. Volksrep.	
Belgien	BE	Galapagos-I ^a	EC	(Nordkorea)	KP
Belize	BZ	Gambia	GM	Korea, Republik (Südkorea)	KR
Benin	BJ	Gazastreifen	PS	Kosovo	XK
Bermuda	BM	Georgien	GE	Kroatien	HR
Besetzte		Gesellschafts-I ^a	PF	Kuba	CU
palästinensische Gebiete	PS	Ghana	GH	Kuwait	KW
Bhutan	BT	Gibraltar	GI		
Birma (ehem.)	MM	Gilbert-I ^a (ehem.)	KI	Laos, Dem. Volksrep.	LA
Bolivien	BO	Grenada-I	GD	Lesotho	LS
Bonaire-I	AN	Griechenland	GR	Les Saintes-I ^a	FR
Borneo, Nord-	MY	Grönland	GL	Lettland	LV
Borneo, Süd-	ID	Großbritannien	GB	Libanon	LB
Bosnien	BA	Guadeloupe-I ^a	FR	Liberia	LR
Botsuana	BW	Guam	GU	Libysch-Arabische	
Bouvetinsel	BV	Guam-I	GU	Dschamahirija	LY
Brasilien	BR	Guatemala	GT	Liechtenstein	LI
Britisches Territorium im		Guayana, Französisch-	FR	Litauen	LT
Indischen Ozean	IO	Guinea	GN	Lord-Howe-I (austral.)	AU
Brunei Darussalam	BN	Guinea-Bissau	GW	Lord-Howe-I ^a (Salomonen)	SB
Bulgarien	BG	Guyana	GY	Luxemburg	LU
Burkina Faso	BF				
Burundi	BI	Haiti	HT	Macau	MO
Büsingen	CH	Heard- und McDonaldinseln	HM	Madagaskar	MG
		Heard-I	HM	Madeira	PT
Cabinda-Landana	AO	Heiliger Stuhl (Vatikanstadt)	VA	Malawi	MW
Caicos-I ^a	TC	Herzegowina	BN	Malaysia	MY
Campbell-I	NZ	Honduras	HN	Malediven	MV
Ceuta	XC	Hongkong	HK	Mali	ML
Ceylon (ehem.)	LK	Howland-I	UM	Malta	MT
Chile	CL			Man-I	GB
China	CN	Indien	IN		

Mandschurei	CN	Portugal	PT	Süd-Grenadinen	GD
Marie-Galante-I	FR	Príncipe-I	ST	Südkorea	KR
Marokko	MA	Puerto Rico	US	Süd-Sandwich-I ⁿ	GS
Marshall-I ⁿ	MH			Suriname	SR
Martinique-I	FR	Ras el-Chaima	AE	Svalbard	NO
Mauretanien	MR	Réunion	FR	Swan-(Schwan-)I ⁿ	HN
Mauritius	MU	Rhodesien (ehem.)	ZW	Swasiland	SZ
Mayotte	YT	Riukiu-I ⁿ	JP	Syrien, Arab. Rep.	SY
Mazedonien	MK	Ruanda	RW		
McDonald-I ⁿ	HM	Rumänien	RO	Tadschikistan	TJ
Melilla	XL	Russische Föderation	RU	Tahiti-I	PF
Mexiko	MX	Russland	RU	Taiwan	TW
Midway-I ⁿ	UM			Tansania, Verein. Rep.	TZ
Mikronesien, Föderierte Staaten von	FM	Sabah	MY	Tasmanien	AU
Miquelon-I ⁿ	PM	Saba-I	AN	Teneriffa	ES
Moldau, Republik	MD	Salomonen	SB	Thailand	TH
Monaco	FR	Salomon-I ⁿ (Papua)	PG	Tibet	CN
Mongolei	MN	Sambia	ZM	Timor-Leste	TL
Montenegro	ME	Samoa	WS	Tobago-I	TT
Montserrat-I	MS	Samoa (West-) (ehem.)	WS	Togo	TG
Mosambik	MZ	Samoa, amerikanisch	AS	Tokelauinseln	TK
Myanmar	MM	San Marino	SM	Tokelau-(Union-)I ⁿ	TK
		Sansibar	TZ	Tonga	TO
Namibia	NA	Santa-Cruz-I ⁿ	SB	Trinidad-I	TT
Nauru	NR	São-Tomé-I	ST	Tristan da Cunha-I	SH
Nepal	NP	Sarawak	MY	Tschad	TD
Neukaledonien	NC	Saudi-Arabien	SA	Tschagos-I ⁿ	IO
Neuseeland	NZ	Schardscha	AE	Tschechische Republik	CZ
Nevis-I	KN	Schweden	SE	Tuamotu-(Paumotu-)I ⁿ	PF
Nicaragua	NI	Schweiz	CH	Tubuai-I ⁿ	PF
Niederlande	NL	Senegal	SN	Tunesien	TN
Niederländische Antillen	AN	Serbien	XS	Türkei	TR
Niger	NE	Seychellen	SC	Turkmenistan	TM
Nigeria	NG	Sierra Leone	SL	Turks-I ⁿ	TC
Niue	NU	Sikkim	IN	Tuvalu	TV
Niue-I	NU	Simbabwe	ZW		
Nord-Grenadinen	VC	Singapur	SG	Uganda	UG
Nordborneo (Sabah)	MY	Slowakei	SK	Ukraine	UA
Nordirland	GB	Slowenien	SI	Umm al-Kaiwain	AE
Nördliche Marianen	MP	Somalia	SO	Ungarn	HU
Norfolk-I	NF	Sous-le-Vent-I ⁿ	PF	Uruguay	UY
Norfolkinsel	NF	Spanien	ES	Usbekistan	UZ
Norwegen	NO	Sri Lanka	LK		
		St. Barthélemy	FR	Vanuatu	VU
Obervolta (ehem.)	BF	St. Christoph		Vatikanstadt	VA
Oman	OM	(St. Kitts) - Nevis (ehemals)	KN	Venezuela	VE
Österreich	AT	St. Eustatius-I	AN	Verein. Arab. Emirate	AE
Ost-Jerusalem	PS	St. Helena-I	SH	Vereinigtes Königreich	GB
Osttimor (ehem.)	TL	St. Kitts-I	KN	Vereinigte Staaten	US
		St. Lucia	LC	Vietnam	VN
Pakistan	PK	St. Martin-I (franz.)	FR		
Palau	PW	St. Martin-I (niederl.)	AN	Wake-I	UM
Panama		St. Pierre-I ⁿ	PM	Wallis-I ⁿ	WF
(einschl. ehem. Kanalzone)	PA	St. Vincent-I	VC	Weihnachts-I (Ind. Oz.)	CX
Papua-Neuguinea	PG	Sudan	SD	Weihnachts-I (Paz. Oz.)	KI
Paraguay	PY	Südafrika	ZA	Weißrussland	BY
Peru	PE	Südborneo	ID	Westjordanland	PS
Philippinen	PH	Südgeorgien	GS		
Pitcairn-Inseln	PN	Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln	GS	Zaire, Rep. (ehem.)	CD
Polen	PL			Zentralafrikanische Republik	CF
Polynesien, Fr.-	PF			Zypern	CY

Das Länderverzeichnis dient nur statistischen Zwecken. Aus den Bezeichnungen kann keine Bestätigung oder Anerkennung des politischen Status eines Landes oder der Grenzen seines Gebietes abgeleitet werden.

Alphabetisches Codeverzeichnis

AD	Andorra	EG	Ägypten	LB	Libanon
AE	Vereinigte Arabische Emirate	ER	Eritrea	LC	St. Lucia
AF	Afghanistan	ES	Spanien	LI	Liechtenstein
AG	Antigua und Barbuda	ET	Äthiopien	LK	Sri Lanka
AI	Anguilla	FI	Finnland	LR	Liberia
AL	Albanien	FJ	Fidschi	LS	Lesotho
AM	Armenien	FK	Falklandinseln (Malwinen)	LT	Litauen
AN	Niederländische Antillen	FM	Föderierte Staaten von Mikronesien	LU	Luxemburg
AO	Angola	FO	Färöer	LV	Lettland
AQ	Antarktis	FR	Frankreich	LY	Libysch-Arabische Dschamahirija
AR	Argentinien	GA	Gabun	MA	Marokko
AS	Amerikanisch-Samoa	GB	Vereinigtes Königreich	MD	Republik Moldau
AT	Österreich	GD	Grenada	ME	Montenegro
AU	Australien	GE	Georgien	MG	Madagaskar
AW	Aruba	GH	Ghana	MH	Marshallinseln
AZ	Aserbaidtschan	GI	Gibraltar	MK	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
BA	Bosnien und Herzegowina	GL	Grönland	ML	Mali
BB	Barbados	GM	Gambia	MM	Myanmar
BD	Bangladesch	GN	Guinea	MN	Mongolei
BE	Belgien	GQ	Äquatorialguinea	MO	Macau
BF	Burkina Faso	GR	Griechenland	MP	Nördliche Marianen
BG	Bulgarien	GS	Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln	MR	Mauretanien
BH	Bahrain	GT	Guatemala	MS	Montserrat
BI	Burundi	GU	Guam	MT	Malta
BJ	Benin	GW	Guinea-Bissau	MU	Mauritius
BM	Bermuda	GY	Guyana	MV	Malediven
BN	Brunei Darussalam	HK	Hongkong	MW	Malawi
BO	Bolivien	HM	Heard- und McDonaldinseln	MX	Mexiko
BR	Brasilien	HN	Honduras	MY	Malaysia
BS	Bahamas	HR	Kroatien	MZ	Mosambik
BT	Bhutan	HT	Haiti	NA	Namibia
BV	Bouvetinsel	HU	Ungarn	NC	Neukaledonien
BW	Botsuana	ID	Indonesien	NR	Niger
BY	Belarus	IE	Irland	NF	Norfolkinsel
BZ	Belize	IL	Israel	NG	Nigeria
CA	Kanada	IN	Indien	NI	Nicaragua
CC	Kokosinseln (Keelinginseln)	IO	Britisches Territorium im Indischen Ozean	NL	Niederlande
CD	Demokratische Republik Kongo	IQ	Irak	NO	Norwegen
CF	Zentralafrikanische Republik	IR	Islamische Republik Iran	NP	Nepal
CG	Kongo	IS	Island	NR	Nauru
CH	Schweiz	IT	Italien	NU	Niue
CI	Côte d'Ivoire	JM	Jamaika	NZ	Neuseeland
CK	Cookinseln	JO	Jordanien	OM	Oman
CL	Chile	JP	Japan	PA	Panama
CM	Kamerun	KE	Kenia	PE	Peru
CN	Volksrepublik China	KG	Kirgisische Republik	PF	Französisch-Polynesien
CO	Kolumbien	KH	Kambodscha	PG	Papua-Neuguinea
CR	Costa Rica	KI	Kiribati	PH	Philippinen
CU	Kuba	KM	Komoren	PK	Pakistan
CV	Kap Verde	KN	St. Kitts und Nevis	PL	Polen
CX	Weihnachtsinsel	KP	Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea)	PM	St. Pierre und Miquelon
CY	Zypern	KR	Republik Korea (Südkorea)	PN	Pitcairn-Inseln
CZ	Tschechische Republik	KW	Kuwait	PS	Besetzte palästinensische Gebiete
DE	Deutschland	KY	Kaimaninseln	PT	Portugal
DJ	Dschibuti	KZ	Kasachstan	PW	Palau
DK	Dänemark	LA	Demokratische Volksrepublik Laos	PY	Paraguay
DM	Dominica			QA	Katar
DO	Dominikanische Republik				
DZ	Algerien				
EC	Ecuador				
EE	Estland				

	Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf (Einfuhr auf deutsche und Ausfuhr auf fremde Seeschiffe und Luftfahrzeuge auf/in deutschen (Flug-) Häfen	VI	Amerikanische Jungferninseln
QR	- im Rahmen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs	VN	Vietnam
QS	- im Rahmen des Warenverkehrs mit Drittländern	VU	Vanuatu
RO	Rumänien	WF	Wallis und Futuna
RU	Russische Föderation	WS	Samoa
RW	Ruanda	XC	Ceuta
SA	Saudi-Arabien	XK	Kosovo
SB	Salomonen	XL	Melilla
SC	Seychellen	Xs	Serbien
SD	Sudan	YE	Jemen
SE	Schweden	YT	Mayotte
SG	Singapur	ZA	Südafrika
SH	St. Helena	ZM	Sambia
SI	Slowenien	ZW	Simbabwe
SK	Slowakei		
SL	Sierra Leone		
SM	San Marino		
SN	Senegal		
SO	Somalia		
SR	Suriname		
ST	São Tomé und Príncipe		
SV	El Salvador		
SY	Arabische Republik Syrien		
SZ	Swasiland		
TC	Turks- und Caicosinseln		
TD	Tschad		
TF	Französische Südgebiete		
TG	Togo		
TH	Thailand		
TJ	Tadschikistan		
TK	Tokelauinseln		
TL	Timor-Leste		
TM	Turkmenistan		
TN	Tunesien		
TO	Tonga		
TR	Türkei		
TT	Trinidad und Tobago		
TV	Tuvalu		
TW	Taiwan		
TZ	Vereinigte Republik Tansania		
UA	Ukraine		
UG	Uganda		
UM	Amerikanische Überseeinseln, kleinere		
US	Vereinigte Staaten		
UY	Uruguay		
ZU	Usbekistan		
VA	Heiliger Stuhl (Vatikanstadt)		
VC	St. Vincent und die Grenadinen		
VE	Venezuela		
VG	Britische Jungferninseln		

Das Länderverzeichnis dient nur statistischen Zwecken. Aus den Bezeichnungen kann keine Bestätigung oder Anerkennung des politischen Status eines Landes oder der Grenzen seines Gebietes abgeleitet werden.

Anhang 1B - ISO-alpha-3-Code für Währungen

(Stand: November 2009)

ISO-Code	Währung	Land bzw. Gebiet
AED	Dirham	Vereinigte Arabische Emirate
AFN	Afghani	Afghanistan
ALL	Lek	Albanien
AMD	Dram	Armenien
ANG	Niederländische-Antillen-Gulden	Niederländische-Antillen
AOA	Kwanza	Angola
ARS	Argentinischer Peso	Argentinien
AUD	Australischer Dollar	Australien
		Heard- und McDonaldinseln
		Kiribati
		Kokosinseln
		Nauru
		Norfolkinsel
		Tuvalu
		Weihnachtsinsel
AWG	Aruba-Florin	Aruba
AZN	Aserbaidschan Manat	Aserbaidschan
BAM	Konvertible Mark	Bosnien und Herzegowina
BBD	Barbados-Dollar	Barbados
BDT	Taka	Bangladesch
BGN	Lew	Bulgarien
BHD	Bahrain-Dinar	Bahrain
BIF	Burundi-Franc	Burundi
BMD	Bermuda-Dollar	Bermuda
BND	Brunei-Dollar	Brunei Darussalam
BOB	Boliviano	Bolivien
BRL	Real	Brasilien
BSD	Bahama-Dollar	Bahamas
BTN	Ngultrum/Indische Rupie	Bhutan
BWP	Pula	Botsuana
BYR	Belarus-Rubel	Belarus
BZD	Belize-Dollar	Belize
CAD	Kanadischer Dollar	Kanada
CDF	Kongo-Franc	Kongo, Demokratische Republik
CHF	Schweizer Franken	Liechtenstein
		Schweiz
CLP	Chilenischer Peso	Chile
CNY	Renminbi Yuan	China
COP	Kolumbianischer Peso	Kolumbien
CRC	Costa-Rica-Colón	Costa Rica
CUC	Kubanischer Konvertibler Peso	Kuba
CUP	Kubanischer Peso	Kuba
CVE	Kap-Verde-Escudo	Kap Verde
CZK	Tschechische Krone	Tschechische Republik

noch – ISO-alpha-3-Code für Währungen

ISO-Code	Währung	Land bzw. Gebiet
DJF	Dschibuti-Franc	Dschibuti
DKK	Dänische Krone	Dänemark Färöer Grönland
DOP	Dominikanischer Peso	Dominikanische Republik
DZD	Algerischer Dinar	Algerien
EEK	Estnische Krone	Estland
EGP	Ägyptisches Pfund	Ägypten
ERN	Nakfa	Eritrea
ETB	Birr	Äthiopien
EUR	Euro	Andorra Belgien Deutschland Finnland Frankreich Französisch-Guayana Griechenland Guadeloupe Irland Italien Luxemburg Malta Martinique Mayotte Monaco Montenegro Niederlande Österreich Portugal Réunion Saint-Barthélemy Saint-Martin St. Pierre und Miquelon San Marino Slowakei Slowenien Spanien Vatikanstadt Zypern
FJD	Fidschi-Dollar	Fidschi
FKP	Falkland-Pfund	Falklandinseln
GBP	Pfund Sterling	Vereinigtes Königreich
GEL	Lari	Georgien
GHS	Cedi	Ghana
GIP	Gibraltar-Pfund	Gibraltar

noch – ISO-alpha-3-Code für Währungen

ISO-Code	Währung	Land bzw. Gebiet
GMD	Dalasi	Gambia
GNF	Guinea-Franc	Guinea
GTQ	Quetzal	Guatemala
GYD	Guyana-Dollar	Guyana
HKD	Hongkong-Dollar	Hongkong, Sonderverwaltungsregion
HNL	Lempira	Honduras
HRK	Kuna	Kroatien
HTG	Gourde	Haiti
HUF	Forint	Ungarn
IDR	Rupiah	Indonesien
ILS	Neuer Schekel	Israel Gaza Streifen (Westjordanland, Gaza Streifen/Palästinensische Gebiete)
INR	Indische Rupie	Bhutan Indien
IQD	Irak-Dinar	Irak
IRR	Rial	Iran, Islamische Republik
ISK	Isländische Krone	Island
JMD	Jamaika-Dollar	Jamaika
JOD	Jordan-Dinar	Jordanien
JPY	Yen	Japan
KES	Kenia-Schilling	Kenia
KGS	Kirgisistan-Som	Kirgisistan
KHR	Riel	Kambodscha
KMF	Komoren-Franc	Komoren
KPW	Won	Korea, Demokratische Volksrepublik
KRW	Won	Korea, Republik
KWD	Kuwait-Dinar	Kuwait
KYD	Kaiman-Dollar	Kaimaninseln
KZT	Tenge	Kasachstan
LAK	Kip	Laos
LBP	Libanesisches Pfund	Libanon
LKR	Sri-Lanka-Rupie	Sri Lanka
LRD	Liberianischer Dollar	Liberia
LSL	Loti	Lesotho
LTL	Litas	Litauen
LVL	Lats	Lettland
LYD	Libyscher Dinar	Libysch-Arabische Dschamahirija
MAD	Dirham	Marokko
MDL	Moldau-Leu	Moldau, Republik
MAG	Madagaskar-Franc	Madagaskar

noch – ISO-alpha-3-Code für Währungen

ISO-Code	Währung	Land bzw. Gebiet
MKD	Denar	Mazedonien
MMK	Kyat	Myanmar
MNT	Togrog	Mongolei
MOP	Pataca	Macau, Sonderverwaltungsregion
MRO	Ouguiya	Mauretanien
MUR	Mauritius-Rupie	Mauritius
MVR	Rufiyaa	Malediven
MWK	Malawi-Kwacha	Malawi
MXN	Mexikanischer Peso	Mexiko
MYR	Malaysischer Ringgit	Malaysia
MZN	Metical	Mosambik
NAD	Namibia-Dollar	Namibia
NGN	Naira	Nigeria
NIO	Córdoba	Nicaragua
NOK	Norwegische Krone	Norwegen Svalbard und Jan Mayen
NPR	Nepalesische Rupie	Nepal
NZD	Neuseeland-Dollar	Cookinseln Neuseeland Niue Pitcairnseln Tokelau
OMR	Rial Omani	Oman
PAB	Balboa	Panama
PEN	Neuer Sol	Peru
PGK	Kina	Papua-Neuguinea
PHP	Philippinischer Peso	Philippinen
PKR	Pakistanische Rupie	Pakistan
PLN	Zloty	Polen
PYG	Guarani	Paraguay
QAR	Katar-Riyal	Katar
RON	Leu	Rumänien
RSD	Serbischer Dinar	Serbien
RUB	Rubel	Russische Föderation
RWF	Ruanda-Franc	Ruanda
SAR	Saudi Riyal	Saudi-Arabien
SBD	Salomonen-Dollar	Salomonen
SCR	Seychellen-Rupie	Seychellen
SDG	Sudanesischer Dinar	Sudan
SEK	Schwedische Krone	Schweden
SGD	Singapur-Dollar	Singapur
SHP	St.-Helena-Pfund	St. Helena

noch – ISO-alpha-3-Code für Währungen

ISO-Code	Währung	Land bzw. Gebiet
SLL	Leone	Sierra Leone
SOS	Somalia-Schilling	Somalia
SRG	Suriname-Gulden	Suriname
STD	Dobra	São Tomé und Príncipe
SVC	El-Salvador-Colón	El Salvador
SYP	Syrisches Pfund	Syrien
SZL	Lilangeni	Swasiland
THB	Baht	Thailand
TJS	Somoni	Tadschikistan
TMT	Turkmenistan-Manat	Turkmenistan
TND	Tunesischer Dinar	Tunesien
TOP	Pa`anga	Tongo
TRY	Neue Türkische Lira	Türkei
TTD	Trinidad-und-Tobago-Dollar	Trinidad und Tobago
TWD	Neuer Taiwan-Dollar	China (Taiwan)
TZS	Tansania-Schilling	Tansania
UAH	Griwna	Ukraine
UGX	Uganda-Schilling	Uganda
USD	US-Dollar	Amerikanisch-Samoa Ecuador Guam Jungferninseln, Amerikanische Jungferninseln, Britische Marshallinseln Mikronesien, Föderierte Staaten von Nördliche Marianen Palau Panama Puerto Rico Turks- und Caicosinseln Vereinigte Staaten
UYU	Uruguayischer Peso	Uruguay
UZS	Usbekistan-Sum	Usbekistan
VEF	Bolívar	Venezuela
VND	Dong	Vietnam
VUV	Vatu	Vanuatu
WST	Tala	Westsamoa
XAF	CFA-Franc	Äquatorialguinea Gabun Kamerun Kongo Tschad Zentralafrikanische Republik

noch – ISO-alpha-3-Code für Währungen

ISO-Code	Währung	Land bzw. Gebiet
XCD	Ostkaribischer Dollar	Anguilla Antigua und Barbuda Dominica Grenada Montserrat St. Kitts und Nevis St. Lucia St. Vincent und die Grenadinen
XOF	CFA-Franc	Benin Burkina Faso Côte d'Ivoire Guinea-Bissau Mali Niger Senegal Togo
XPF	CFP-Franc	Französisch-Polynesien Neukaledonien Wallis und Futuna
YER	Jemen-Rial	Jemen
ZAR	Rand	Lesotho Namibia Südafrika
ZMK	Kwacha	Sambia
ZWL	Simbabwe-Dollar	Simbabwe

Anhang 2 – Zu Feld Nr. 20: Lieferbedingung

Erstes Unterfeld	Bedeutung	Zweites Unterfeld
Incoterm Code	Incoterm - CCI/ECE, Genf	Anzugebender Ort
EXW	AB WERK	Standort des Werks
FCA	FRANCO SPEDITEUR	...vereinbarter Ort
FAS	FRANCO LÄNGSSEITS SCHIFF	vereinbarter Verladehafen
FOB	FRANCO BORD	vereinbarter Verladehafen
CFR	KOSTEN UND FRACHT (C & F)	vereinbarter Bestimmungshafen
CIF	KOSTEN, VERSICHERUNG UND FRACHT	vereinbarter Bestimmungshafen
CPT	FRACHT, PORTO BEZAHLT BIS	vereinbarter Bestimmungsort
CIP	FRACHT, PORTO BEZAHLT BIS, EINSCHLIEßLICH VERSICHERUNG BIS	vereinbarter Bestimmungsort
DAF	FREI GRENZE	vereinbarter Lieferort an der Grenze
DES	FREI «EX SHIP»	vereinbarter Bestimmungshafen
DEQ	FREI KAI	verzollt... vereinbarter Hafen
DDU	FREI UNVERZOLLT	vereinbarter Bestimmungsort im Einfuhrland
DDP	VERZOLLT	vereinbarter Lieferort im Einfuhrland
XXX	ANDERE LIEFERBEDINGUNGEN ALS VORSTEHEND ANGEGEBEN	genaue Angabe der im Vertrag enthaltenen Bedingungen

Das dritte Unterfeld ist in Deutschland nicht auszufüllen.

Anhang 3 - Zu Feld Nr. 24: Art des Geschäfts

Art des Geschäfts	Schlüsselnummer
<p>Geschäfte mit Eigentumsübertragung (tatsächlich oder beabsichtigt) und mit Gegenleistung (finanziell oder anderweitig); Ausnahme: Die unter den Schlüsselnummern 21 - 23, 71, 72 und 81 zu erfassenden Geschäfte^{(a) (b) (c)}</p>	
- Endgültiger Kauf/Verkauf ^(b)	11
- Ansichts- oder Probesendungen, Sendungen mit Rückgaberecht und Kommissionsgeschäfte (einschließlich Konsignationslager)	12
- Kompensationsgeschäfte (Tauschhandel)	13
- Verkauf an ausländische Reisende für deren persönlichen Bedarf	14
- Finanzierungsleasing (Mietkauf) ^(c)	15
<p>Rücksendung von Waren, die bereits unter den Schlüsselnummern 11 bis 15 erfasst wurden^(d) ; Ersatzlieferungen ohne Entgelt^(d)</p>	
- Rücksendung von Waren	21
- Ersatz für zurückgesandte Waren	22
- Ersatz (z. B. wegen Garantie) für nicht zurückgesandte Waren	23
<p>Geschäfte (nicht vorübergehender Art) mit Eigentumsübertragung, jedoch ohne Gegenleistung (finanziell oder anderweitig)</p>	
- Warenlieferungen im Rahmen von durch die Europäische Gemeinschaft ganz oder teilweise finanzierten Hilfsprogrammen	31
- andere Hilfslieferungen öffentlicher Stellen	32
- sonstige Hilfslieferungen (von Privaten oder von nicht öffentlichen Stellen)	33
- sonstige Geschäfte	34
<p>Warensendung zur Lohnveredelung^(e); ausgenommen die unter den Schlüsselnummern 71 und 72 zu erfassenden Warensendungen</p>	41
<p>Warensendung nach Lohnveredelung^(e); ausgenommen die unter den Schlüsselnummern 71 und 72 zu erfassenden Warensendungen</p>	51
<p>Vorübergehende Warenverkehre (für nationale Zwecke); ausgenommen die unter Schlüsselnummer 93 zu erfassende Warensendungen^(f)</p>	
- Warensendung zur oder nach Reparatur ^(g)	67
- sonstige vorübergehende Warenverkehre bis einschließlich 24 Monaten	69

Art des Geschäfts	Schlüsselnummer
Warensendung im Rahmen gemeinsamer Verteidigungsprogramme oder anderer gemeinsamer zwischenstaatlicher Programme	
- für militärische Zwecke	71
- für zivile Zwecke (z. B. Airbus; ausgenommen die unter Schlüsselnummern 11 bis 15 zu erfassenden Warenbewegungen)	72
Lieferung von Baumaterial und Ausrüstungen im Rahmen von Bau- und Anlagebauarbeiten als Teil eines Generalvertrags^(h)	81
Andere Geschäfte	
- Lagerverkehr für ausländische Rechnung ⁽ⁱ⁾	92
- vorübergehende Warenverkehre über 24 Monate (z. B. Mietkauf oder Operate Leasing ^(j))	93
- nicht anderweitig erfasst	99

Anmerkungen:

(a) Hier ist die Mehrzahl der Ausfuhren und Einfuhren zu erfassen, d. h. die Geschäfte, bei denen

- das Eigentum zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden wechselt und
- eine Zahlung oder Sachleistung (Tauschhandel) erfolgt oder erfolgen wird.

Dies gilt auch für Bewegungen für Waren zwischen Einheiten eines Unternehmens bzw. der gleichen Unternehmensgruppe oder an/von Verteilungszentren, es sei denn, für diese Warensendungen erfolgt keine Bezahlung oder sonstige Gegenleistung (in diesem Falle wäre das Geschäft unter der Schlüsselnummer 34 zu erfassen). Aus Drittländern eingeführte Waren, die nach der Überführung in den freien Verkehr unmittelbar in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbracht werden, sind unter der Schlüsselnummer 99 zu erfassen.

(b) Einschließlich Lieferungen von Ersatzteilen und anderen Ersatzlieferungen gegen Entgelt sowie (Rück-) Käufe deutscher Waren.

(c) Finanzierungsleasing (Mietkauf): Die Leasingraten sind so berechnet, dass sie den ganzen oder fast den ganzen Warenwert abdecken. Die Vorteile und Risiken des Eigentums gehen auf den Leasingnehmer über; bei Vertragsende wird der Leasingnehmer auch rechtlich Eigentümer.

(d) Rücksendung und Ersatzlieferungen von Waren, die ursprünglich unter den Schlüsselnummern 31 bis 99 registriert wurden, sind unter der entsprechenden Nummer zu erfassen.

(e) **Lohnveredelung** umfasst Vorgänge (Verarbeitung, Aufbau, Zusammensetzen, Verbesserung, Renovierung usw.) mit dem Ziel der Herstellung einer neuen oder wirklich verbesserten Ware. Eine Neuordnung innerhalb der Warennomenklatur ist damit nicht zwangsläufig verbunden. Die vom Veredeler für eigene Rechnung vorgenommene Veredelung („Eigenveredelung“) ist nicht unter diesen Nummern zu erfassen, sondern unter Schlüsselnummer 11.

Reparaturen (Schlüsselnummer 67) sind hier ebenfalls nicht zu erfassen.

(f) Unter diesen Schlüsselnummern werden erfasst: Geschäfte ohne Eigentumsübertragung, und zwar Reparaturen, Miete, Leihe, Operate-Leasing^(j) und die sonstige vorübergehende Verwendung für die Dauer von weniger als 24 Monaten, außer Lohnveredelungsvorgänge (Schlüsselnummer 41 und 51).

Diese Warensendungen sind von der Anmeldung zur **Außenhandelsstatistik befreit**.

(g) Die **Reparatur** einer Ware führt zur Wiederherstellung ihrer ursprünglichen Funktion oder ihres ursprünglichen Zustandes. Durch die Reparatur soll lediglich die Betriebsfertigkeit der Ware aufrechterhalten werden; damit kann ein gewisser Umbau oder eine Verbesserung verbunden sein, die Art der Ware wird dadurch jedoch in keiner Weise verändert.

(h) Unter der Schlüsselnummer 81 sind nur jene Geschäfte zu erfassen, bei denen keine einzelnen Lieferungen in Rechnung gestellt werden, sondern eine einzige Rechnung den Gesamtwert der Arbeiten erfasst. Wenn dies nicht der Fall ist, sind die Geschäfte unter der Schlüsselnummer 11 zu erfassen.

(i) Zu erfassen ist hier die Einfuhr von Waren im Eigentum eines Gebietsfremden auf ein im Inland befindliches Lager, sowie die Ausfuhr aus einem solchen Lager.

(j) Unter Operate Leasing versteht man alle Leasingverträge, die nicht Finanzierungsleasing^(c) sind.

Anhang 4 - Zu Feld Nr. 29: Ausgangszollstelle/Eingangszollstelle - Verzeichnis der anzugebenden Schlüsselnummern -

A. Verzeichnis deutscher Zollstellen bei der Aus- und Einfuhr über die Landgrenze zwischen Deutschland und der Schweiz

Vor die Schlüsselzahl (Spalte 3) ist jeweils der Zusatz „DE00“ zu setzen.

Zu Spalte 1: DZA = Deutsches Zollamt
DAbfSt = Deutsche Abfertigungsstelle
ZA = Zollamt
AbfSt = Abfertigungsstelle

Zu Spalte 4: L = Landstraße
E = Eisenbahn
Bi = Binnenschifffahrt
RL = Rohrleitungen

1	2	3	4
Deutsch-schweizerische Grenze			
ZA	Bad Säckingen	4209	L
DZA	Basel	4058	E
DAbfSt	Basler Häfen	4085	Bi
ZA	Bietingen	4101	L
ZA	Bühl	4214	L*
AbfSt	Bühl-Altenburg-Rheinbrücke	4232	L*
AbfSt	Bühl-Jestetten-Bahnhof	4233	E*
ZA	Büßlingen	4109	L*
ZA	Erzingen	4201	L
AbfSt	Friedrichshafen-Fähre	9420	L
ZA	Friedrichshafen	9402	Bi
ZA	Gailingen	4112	L*
AbfSt	Gaillingen-West	4185	L*
ZA	Grenzacherhorn	4051	L
ZA	Günzgen	4217	L*
ZA	Inzlingen	4060	L*
ZA	Jestetten	4203	L
ZA	Konstanz-Autobahn Konstanz-	4005	L
ZA	Emmishofer Tor	4001	L*
ZA	Konstanz-Güterbahnhof	4002	E
ZA	Konstanz-Kreuzlinger Tor	4003	L*
ZA	Konstanz-Paradieser Tor Konstanz	4010	L*
AbfSt	Personenbhf	4032	E*
AbfSt	Langenargen	9423	Bi*
ZA	Laufenburg	4204	L
ZA	Lottstetten	4205	L
AbfSt	Meersburg	9422	Bi*
ZA	Neuhaus	4102	L
ZA	Öhningen	4117	L*
AbfSt	Randegg	4187	L*
ZA	Rheinfelden-Autobahn	4062	L
AbfSt	Rheinfelden / Rheinhafen	4086	Bi
ZA	Rheinheim	4222	L*
ZA	Rielasingen	4103	L
ZA	Rötteln	4223	L*

noch A. Verzeichnis deutscher Zollstellen bei der Aus- und Einfuhr über die Landgrenze zwischen Deutschland und der Schweiz

Vor die Schlüsselzahl (Spalte 3) ist jeweils der Zusatz „DE00“ zu setzen.

Zu Spalte 1: DZA = Deutsches Zollamt
 ZA = Zollamt
 AbfSt = Abfertigungsstelle

Zu Spalte 4: L = Landstraße
 E = Eisenbahn
 Bi = Binnenschifffahrt
 RL = Rohrleitungen

1	2	3	4
ZA	Singen-Bahnhof	4105	E
AbfSt	Singen-Personenbahnhof	4181	E
ZA	Stetten	4053	L
ZA	Stühlingen	4206	L
AbfSt	Thayngen	4183	E
AbfSt	Waldshut-Personenbahnhof	4241	E*
ZA	Waldshut	4208	L
ZA	Weil am Rhein-Autobahn	4055	L
ZA	Weil am Rhein-Friedlingen	4056	L*
ZA	Weil am Rhein-Ost	4061	L*
ZA	Weil am Rhein-Otterbach	4057	L*
AbfSt	Weil am Rhein-Umschlagbahnhof	4081	E

Rohrleitungen

GVS Rheintalleitung (Gas)	9963	RL
Lottstetten (Erdgas)	9962	RL
GVS Oberschwabenleitung (Gas)	9984	RL
Trinkwasser	9982	RL

*) **Anmerkung:** Abfertigung im kommerziellen Warenverkehr nur mit Einzelbewilligung.

B. Verzeichnis deutscher Zollstellen im Luftverkehr

Vor die Schlüsselzahl (Spalte 3) ist jeweils der Zusatz „DE00“ zu setzen.

Zu Spalte 1: ZA = Zollamt
AbfSt = Abfertigungsstelle

1	2	3
AbfSt	Augsburg-Flughafen	7430
AbfSt	Baden-Airport	5881
ZA	Berlin-Schönefeld-Flughafen	2102
ZA	Berlin-Tegel-Flughafen	2105
ZA	Bremen-Flughafen	2301
ZA	Dortmund-Flughafen	8131
ZA	Flughafen Dresden	5552
ZA	Düsseldorf-Flughafen	2601
AbfSt	Erfurt-Luftverkehr	3030
ZA	Frankfurt a.M.-Flughafen – Fracht	3302
ZA	Frankfurt a.M.-Flughafen - Reise	3303
ZA	Frankfurt a.M. – Flughafenüberwachung	3301
AbfSt	Friedrichshafen-Flughafen	9421
ZA	Hahn-Flughafen	6756
ZA	Hamburg-Flughafen	4701
ZA	Hannover -Flughafen	5103
AbfSt	Verkehrslandeplatz Hof-Plauen	8730
ZA	Flughafen Köln/Bonn	7154
AbfSt	Mönchengladbach-Flughafen	2931
ZA	Laage	9102
ZA	Flughafen Leipzig	5604
ZA	München-Flughafen	7650
ZA	Münster-Flughafen	8306
ZA	Nürnberg-Flughafen	8755
ZA	Flughafen Paderborn	8380
ZA	Saarbrücken-Flughafen	9304
ZA	Stuttgart-Flughafen	9555

C. Verzeichnis deutscher Zollstellen im Seeverkehr

Vor die Schlüsselzahl (Spalte 3) ist jeweils der Zusatz „DE00“ zu setzen.

Zu Spalte 1: ZA = Zollamt
AbfSt = Abfertigungsstelle

1	2	3
---	---	---

Zollstellen an der Ostsee

AbfSt	Flensburg-Hafen	6132
ZA	Heiligenhafen	6302
AbfSt	Kiel-Norwegenkai	6231
ZA	Kiel-Wik	6203
AbfSt	Lübeck-Hafen	6332
ZA	Mukran	9154
ZA	Rendsburg	6206
ZA	Rostock	9104
AbfSt	Stralsund (HZA)	9180
ZA	Wismar	9103
ZA	Wolgast	9152

Zollstellen an der Nordsee außer Bremen, Bremerhaven und Hamburg

ZA	Brake	5301
ZA	Brunsbüttel	6151
ZA	Cuxhaven	4501
ZA	Emden	5004
ZA	Helgoland	4506
ZA	Husum	6155
AbfSt	Lemwerder	5332
ZA	Papenburg	5008
ZA	Stade	5203
ZA	Wilhelmshaven	5310
Eldfisk (Erdgas)-Rohrleitung		9964

noch C. Verzeichnis deutscher Zollstellen im Seeverkehr

Vor die Schlüsselzahl (Spalte 3) ist jeweils der Zusatz „DE00“ zu setzen.

Zu Spalte 1: ZA = Zollamt
AbfSt = Abfertigungsstelle

1	2	3
---	---	---

Zollstellen in Hamburg

ZA	Hamburg-Waltershof	4851
----	--------------------	------

Zollstellen in Bremen einschließlich Bremerhaven

ZA	Bremen-Überseestadt	2302
ZA	Bremen-Industrieafen	2306
ZA	Bremen-Neustädter Hafen	2304
ZA	Bremerhaven	2452

D. Sonstige

Vor die Schlüsselzahl (Spalte 3) ist jeweils der Zusatz „DE00“ zu setzen.

1	2	3
---	---	---

	Förderbänder	9903
--	--------------	------

	Post	9901
--	------	------

	Werksbahn	9902
--	-----------	------

Anhang 5 - Zu Feld Nr. 36: Präferenz

Abschnitt A - Anzuwendende Codes

Der dreistellige Code besteht aus einem einstelligen Element zur Bezeichnung des Präferenznachweises und einem zweistelligen Element zur Bezeichnung des betreffenden Präferenzgrundes. Die Liste der ein- und zweistelligen Elemente ist nachstehend aufgeführt.

Verzeichnis der Ziffern zur Codierung

1. Die erste Ziffer des Codes

Code	Abgabenbegünstigung
1	Abgabenbegünstigung erga omnes (ohne Präferenznachweis)
2	Allgemeine Zollpräferenzen für Entwicklungsländer (APS; Formblatt A)
3	Andere Zollpräferenzen (EUR.1/EUR-MED oder gleichwertiges Dokument)
4	Abgabenerhebung in Anwendung der von der Gemeinschaft geschlossenen Zollunionsabkommen (A.TR, T2, T2L oder gleichwertiges Dokument)

2. Die beiden folgenden Ziffern des Codes

Code	Abgabenbegünstigung
00	Keiner der nachstehenden Fälle
10	Zollaussetzung
15	Zollaussetzung mit besonderer Verwendung
18	Zollaussetzung mit Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware
19	Zollaussetzung für mit Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung eingeführte Waren ¹⁾
20	Zollkontingent ²⁾
23	Zollkontingent mit besonderer Verwendung ²⁾
25	Zollkontingent mit Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware ²⁾
28	Zollkontingent nach passiver Veredelung ²⁾
40	Besondere Verwendung nach dem Gemeinsamen Zolllarif
50	Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware

Anmerkungen:

1. Verordnung (EG) Nr. 1147/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolllarifs für bestimmte Waren, die mit Luftfahrttauglichkeitsbescheinigungen eingeführt werden (ABl. EG Nr. L 170 S. 8 vom 29. 6. 2002).
2. In den Fällen, in denen das beantragte Zollkontingent erschöpft ist, gilt der gestellte Antrag für die Durchführung jeder anderen bestehenden Präferenz.

Abschnitt B - Liste der gebräuchlichsten Codes**Teil I - Ohne Präferenznachweis**

Code	Anwendungsbereich
100	Anwendung des Drittlandszollsatzes (Angabe aus statistischen und dv-technischen Gründen notwendig)
110	Vorübergehende Zollaussetzung für bestimmte Waren aus dem landwirtschaftlichen, chemischen, luftfahrttechnischen und mikroelektronischen Bereich
115	Zollaussetzungen wie in 110 genannt, jedoch verbunden mit einer besonderen Verwendung der Waren gemäß Artikel 82 Zollkodex
120	WTO-Kontingente gemäß Fußnotenhinweis im Zolltarif (z. B. 0802, 0805, 0806)
123	WTO-Kontingente für Waren mit besonderer Verwendung (z. B. Unterposition 0102.90)
125	WTO-Kontingente für handgearbeitete und auf Handwebstühlen hergestellte Waren. Die Präferenz wird nur bei Vorlage der erforderlichen Dokumente gewährt
140	Alle Fälle der besonderen Verwendung mit einem entsprechenden Fußnotenhinweis im EZT
150	Abgabenbegünstigung unter Vorlage einer der betreffenden Bescheinigungen z. B. Echtheitszeugnis, Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung, Reinheitszeugnis, siehe unter „Besondere Bestimmungen“ im EZT

Teil II - Mit Präferenznachweis Form A oder Ursprungserklärung auf der Rechnung

Code	Anwendungsbereich
200	Anwendung des APS Zollsatzes ohne weitere Bedingungen oder Einschränkungen

Teil III - Mit Präferenznachweis EUR.1/EUR-MED oder gleichwertigem Dokument

Code	Anwendungsbereich
300	Anwendung des betreffenden präferenzierten Zollsatzes ohne weitere Bedingungen oder Einschränkungen
320	Anwendung des betreffenden präferenzierten Zollsatzes innerhalb eines Zollkontingents (Angabe der Kontingentsnummer [Feld Nr. 39] erforderlich)
323	Anwendung des betreffenden präferenzierten Zollsatzes innerhalb eines Zollkontingents unter der Bedingung der besonderen Verwendung der Ware
328	Anwendung des betreffenden präferenzierten Zollsatzes innerhalb eines Zollkontingents bei der Wiedereinfuhr von Textilien im Rahmen der passiven Veredelung
350	Anwendung des betreffenden präferenzierten Zollsatzes unter Vorlage einer der betreffenden Bescheinigungen z. B. Echtheitszeugnis, Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung, Reinheitszeugnis, siehe unter „Besondere Bestimmungen“ im EZT.

Teil IV - Mit Warenverkehrsbescheinigung A.TR, Versandpapier T2, T2L oder gleichwertigem Dokument

Code	Anwendungsbereich
400	Bei Waren anzuwenden, für die wegen einer Zollunion keine Abgaben erhoben werden (z. B. Andorra betr. Waren der Kap. 25 bis 97 des EZT)

Anhang 6 - Zu Feld Nr. 37: Verfahren bei der Versendung/Ausfuhr bzw. beim Eingang/bei der Einfuhr

Abschnitt A - Erstes Unterfeld

Der vierstellige Code besteht aus einem zweistelligen Element zur Bezeichnung der angemeldeten zollrechtlichen Bestimmung und aus einem weiteren zweistelligen Element zur Bezeichnung der vorangegangenen zollrechtlichen Bestimmung. Die Liste der zweistelligen Elemente ist nachstehend aufgeführt. Als vorangegangene zollrechtliche Bestimmung gilt die zollrechtliche Bestimmung, in dem sich die Waren befanden, bevor sie die angemeldete zollrechtliche Bestimmung erhalten haben.

Falls die vorangegangene zollrechtliche Bestimmung ein Zolllagerverfahren oder eine vorübergehende Verwendung war, oder die Ware aus einer Freizone kommt, ist der entsprechende Code nur zu verwenden, falls die betreffenden Waren nicht vorher in ein anderes Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung übergeführt wurden (aktive Veredelung, passive Veredelung, Umwandlungsverfahren).

Beispiel:

Wiederausfuhr von Waren aus einer aktiven Veredelung - Nichterhebungsverfahren -, die danach in ein Zolllagerverfahren übergeführt wurden: Code 3151 und nicht 3171 (erster Vorgang: 5100; zweiter Vorgang: 7151; Wiederausfuhr: 3151).

Desgleichen gilt die Überführung in eines der vorgenannten Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung anlässlich der Wiedereinfuhr von Waren, die zuvor vorübergehend ausgeführt worden sind, als einfache Einfuhr im Rahmen dieses Zollverfahrens. Die Wiedereinfuhr wird erst erfasst, wenn die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

Beispiel:

Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr, die im Rahmen der passiven Veredelung ausgeführt und bei der Wiedereinfuhr in ein Zolllagerverfahren übergeführt worden waren: Code 6121 und nicht 6171 (erster Vorgang = vorübergehende Ausfuhr - PVV = 2100; zweiter Vorgang = Zolllagerverfahren = 7121; Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr = 6121).

Die in der folgenden Auflistung mit dem Buchstaben (a) versehenen Codes können nicht als erstes Element des Verfahrenscodes verwendet werden, sondern weisen lediglich auf ein vorangegangenes Verfahren hin.

Beispiel:

4054 = Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung (nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 UStG), die zuvor im Rahmen einer „Einzigigen Bewilligung“ in einem anderen Mitgliedstaat in die aktive Veredelung - Nichterhebungsverfahren - übergeführt worden sind.

noch Abschnitt A - Erstes Unterfeld

Verzeichnis der Verfahren zur Codierung

Je zwei dieser Grundelemente müssen zusammengestellt werden, um einen vierstelligen Code zu ergeben.

- 00 Dieser Code zeigt an, dass kein vorangegangenes Verfahren vorliegt (a).
- 01 Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr mit gleichzeitiger Wiederversendung im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie auf den Warenverkehr zwischen den Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind.

Anmerkung:

Die o. g. Richtlinie gilt nicht auf den Kanarischen Inseln, den überseeischen französischen Gebieten, den britischen Kanalinseln, der finnischen Insel Åland und dem griechischen Berg Athos (Titel I Absatz 3).

Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr mit gleichzeitiger Wiederversendung im Rahmen des Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft und dem Fürstentum Andorra¹⁾ sowie zwischen der Gemeinschaft und der Republik San Marino²⁾.

Anmerkungen:

- 1) Beschluss 90/680/EWG des Rates (ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1990, S. 13)
- 2) Beschluss 92/561/EWG des Rates (ABl. Nr. L 359 vom 09.12.1992, S. 13)

- 02 Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zur Durchführung eines aktiven Veredelungsverkehrs (Verfahren der Zollrückvergütung).

Erläuterung: Aktive Veredelung (Zollrückvergütungsverfahren) gemäß Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe b) Zollkodex.

- 07 Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und gleichzeitige Überführung in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren.

Erläuterung: Dieser Code wird in den Fällen verwendet, in denen die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, ohne dass die Einfuhrumsatzsteuer oder ggf. fällige Verbrauchsteuern entrichtet wurden.

Beispiele: Eingeführte Maschinen werden in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, aber die Einfuhrumsatzsteuer wird nicht entrichtet. In einem Steuerlager oder in anderen Räumlichkeiten unter Steueraufsicht können die Waren unter Aussetzung der Umsatzsteuer aufbewahrt werden.

Eingeführte Zigaretten werden in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, aber die Einfuhrumsatzsteuer und die Verbrauchsteuern werden nicht entrichtet. Die Waren werden in einem Steuerlager oder in anderen Räumlichkeiten unter Steueraufsicht unter Aussetzung der Umsatzsteuer und der Verbrauchsteuern aufbewahrt.

noch Abschnitt A - Erstes Unterfeld

10 Endgültige Ausfuhr

Beispiel: Normale Ausfuhr von Gemeinschaftswaren in ein Drittland, aber auch Ausfuhr von Gemeinschaftswaren in Teile des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Richtlinie 2006/112/EG keine Anwendung findet.

11 Ausfuhr von im Rahmen einer aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren) aus Ersatzerzeugnissen hervorgegangenen Veredelungserzeugnissen vor Überfuhrung der Einfuhrwaren in das Verfahren.

Erläuterung: Vorzeitige Ausfuhr (EX-IM) gemäß Artikel 115 Absatz 1 Buchstabe b) Zollkodex.

Beispiel: Zigaretten, die aus Tabakblättern mit Ursprung in der Gemeinschaft hergestellt wurden, werden ausgefuhr, bevor Tabakblätter aus Drittländern in das Verfahren der aktiven Veredelung übergefuhrt werden.

21 Vorübergehende Ausfuhr im Rahmen der passiven Veredelung.

Erläuterung: Verfahren der passiven Veredelung im Rahmen der Artikel 145 bis 160 Zollkodex, siehe auch Code 22.

22 Vorübergehende Ausfuhr zu anderen als unter Code 21 genannten Zwecken.

Beispiel: Gleichzeitige Anwendung der passiven Veredelung und des wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für Textilerzeugnisse (Verordnung des Rates (EG) Nr. 3036/94).

23 Vorübergehende Ausfuhr zum Zwecke der Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand.

Beispiel: Vorübergehende Ausfuhr von Waren wie Ausstellungsgut, Muster, Berufsausrüstungen, usw.

31 Wiederausfuhr

Erläuterung: Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren im Anschluss an ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung (Nichterhebungsverfahren).

Beispiel: Waren, die zu einem Zolllagerverfahren angemeldet wurden und anschließend zur Wiederausfuhr angemeldet werden.

40 Gleichzeitige Überfuhrung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung.

41 Gleichzeitige Überfuhrung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr von Waren im Verfahren der aktiven Veredelung (Zollrückvergütungsverfahren).

Beispiel: Aktive Veredelung mit Entrichtung der Zölle und der nationalen Abgaben bei der Einfuhr.

42 Gleichzeitige Überfuhrung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit steuerbefreiender Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat.

Anmerkung: Es handelt sich um die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer bei Ausfuhrung einer innergemeinschaftlichen Lieferung unmittelbar im Anschluss an die Einfuhr (§ 5 Abs. 1 Nr.

noch Abschnitt A - Erstes Unterfeld

3 UStG; siehe auch E-VSF Z 8101 Abs. 54ff.).

43 Gleichzeitige Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen von besonderen Maßnahmen für die Erhebung eines Betrags während der Übergangszeit nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten.

45 Überführung von Waren in den zollrechtlich und steuer- oder verbrauchssteuerrechtlich freien Verkehr und deren Überführung in ein Steuerlagerverfahren.

Erläuterung: Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer oder von den Verbrauchsteuern durch Überführung der Waren in ein Steuerlagerverfahren.

Anmerkung: Es handelt sich dabei auch um die Befreiung der Einfuhrumsatzsteuer bei Einlagerung in einem Umsatzsteuerlager unmittelbar im Anschluss an die Einfuhr (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 UStG).

Beispiele: Aus einem Drittland eingeführte Zigaretten werden in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und die Einfuhrumsatzsteuer wird entrichtet. In einem Steuerlager oder in anderen Räumlichkeiten unter Steueraufsicht können die Waren unter Aussetzung der Verbrauchsteuer aufbewahrt werden.

Aus einem Drittland eingeführte Zigaretten werden in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und die Verbrauchsteuern werden entrichtet. In einem Steuerlager oder in anderen Räumlichkeiten unter Steueraufsicht können die Waren unter Aussetzung der Umsatzsteuer aufbewahrt werden.

48 Gleichzeitige Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr von Ersatzerzeugnissen im Rahmen der passiven Veredelung vor Ausfuhr der Waren der vorübergehenden Ausfuhr.

Erläuterung: Standardaustauschverfahren (IM-EX), vorzeitige Einfuhr gemäß Artikel 154 Absatz 4 Zollkodex.

49 Überführung von Gemeinschaftswaren in den steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebietes, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie auf den Warenverkehr zwischen den Teilen dieses Gebietes, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind.

Erläuterung: Einfuhr mit Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr von Waren aus Teilen der EU, in denen die o. g. Richtlinie keine Anwendung findet. Die Verwendung des Einheitspapiers ist in Artikel 206 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 geregelt.

Überführung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft und den Ländern, mit denen sie eine Zollunion gebildet hat (hier: Andorra und San Marino).

Anmerkung:

Die Richtlinie 2006/112/EG ist in folgenden Gebieten, die jedoch Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft sind, nicht anwendbar:

- Kanarische Inseln (Spanien)
- überseeische französische Departements (Guadeloupe, Guayana, Martinique und Réunion)

noch Abschnitt A - Erstes Unterfeld

- Kanalinseln Jersey, Guernsey und Alderney (Vereinigtes Königreich)
- Insel Åland (Finnland)
- Berg Athos

Eine Zollunion besteht mit Andorra, San Marino und der Türkei. Im Warenverkehr mit Andorra umfasst die Zollunion nicht die Waren der Kapitel I bis 24 der Kombinierten Nomenklatur. Hinsichtlich der Türkei gilt die Zollunion nicht für EGKS-Waren und für Waren, die unter die mit der Türkei vereinbarte Handelsregelung für Agrarerzeugnisse fallen. Für den Warenverkehr mit der Türkei kann dieser Verfahrencode jedoch nicht verwendet werden, weil die Regelung im Artikel 3 Abs. 2 Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 22. Dezember 1995 über die Durchführung der Endphase der Zollunion (96/142/EG) eine erneute Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft erforderlich macht.

- 51 Überführung in das Verfahren der aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren).

Erläuterung: Aktive Veredelung (Nichterhebungsverfahren) gemäß Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe a) des Zollkodex.

- 53 Einfuhr zwecks Überführung in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung.

Beispiel: Vorübergehende Verwendung etwa zu Ausstellungszwecken.

- 54 Aktive Veredelung (Nichterhebungsverfahren) in einem anderen Mitgliedstaat (ohne die Waren zuvor in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen) (a).

Erläuterung: Dieser Code dient der Erfassung in den Statistiken über den innergemeinschaftlichen Warenverkehr.

Beispiel: Eine Drittlandsware wird in Belgien zum Verfahren der aktiven Veredelung angemeldet (5100). Im Anschluss an die Veredelung wird sie nach Deutschland weiterversandt, um dort in den freien Verkehr (4054) übergeführt bzw. einer weiteren Veredelung unterzogen zu werden (5154).

- 61 Wiedereinfuhr mit gleichzeitiger Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung.

- 63 Wiedereinfuhr und gleichzeitige Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit steuerbefreiender Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat.

Anmerkung: Es handelt sich um die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer bei Ausführung einer innergemeinschaftlichen Lieferung unmittelbar im Anschluss an die Wiedereinfuhr (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG; siehe auch E-VSF Z 8101 Abs. 54 ff.).

Beispiel: Wiedereinfuhr nach passiver Veredelung oder vorübergehender Verwendung, wobei eine etwaige Einfuhrumsatzsteuerschuld beim steuerlichen Vertreter erhoben wird.

- 68 Wiedereinfuhr mit gleichzeitiger Überführung in den zoll- und teilweise steuerrechtlich freien Verkehr und Überführung in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren.

noch Abschnitt A - Erstes Unterfeld

Beispiel: Weiterverarbeitete alkoholische Getränke, die wiedereingeführt und in ein Verbrauchsteuerlager übergeführt werden.

71 Überführung in das Zolllagerverfahren.

76 Überführung von Waren in das Zolllagerverfahren vor der Ausfuhr mit dem Ziel der Erlangung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr.

Beispiel: Entbeintes Fleisch von ausgewachsenen männlichen Rindern wird vor der Ausfuhr in das Zolllagerverfahren überführt (Artikel 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1741/2006, ABl. EU Nr. L 329 S. 6)

77 Herstellung von Waren unter zollamtlicher Überwachung und im Rahmen von Zollkontrollen vor der Ausfuhr und der Zahlung von Ausfuhrerstattungen.

Beispiel: Unter zollamtlicher Überwachung und im Rahmen von Zollkontrollen vor der Ausfuhr hergestellte Rindfleischkonserven (Artikel 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1731/2006 der Kommission vom 23. November 2006 über besondere Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr bestimmter Rindfleischkonserven).

78 Überführung von Waren in eine Freizone des Kontrolltyps II.

91 Überführung in das Umwandlungsverfahren.

92 Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung in einem anderen Mitgliedstaat (ohne die Waren zuvor in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen) (a).

Erläuterung: Dieser Code dient der Erfassung in den Statistiken über den innergemeinschaftlichen Warenverkehr.

Beispiel: Eine Drittlandsware wird in Belgien zum Umwandlungsverfahren angemeldet (9100). Im Anschluss an das Umwandlungsverfahren wird sie nach Deutschland weiterversandt, um dort in den freien Verkehr (4092) übergeführt bzw. einer weiteren Umwandlung unterzogen zu werden (9192).

99 Überführung in die Truppenverwendung.

Abschnitt B - Zweites Unterfeld

In Feld 37 - Zweites Unterfeld ist unter Benutzung der nachstehenden Codes ggf. als weiteres Element dem 4-stelligen Gemeinschaftscode ein weiterer 3-stelliger Code anzufügen. Sofern keiner der nachstehenden Codes in Betracht kommt, bleibt dieses Unterfeld leer.

Die Liste der Codes ist unterteilt in aktive Veredelung, passive Veredelung, Zollbefreiungen, vorübergehende Verwendung, landwirtschaftliche Erzeugnisse und sonstige.

Aktive Veredelung (AV)

(Artikel 114 Zollkodex)

Verfahren	Code
Einfuhr	
Waren, die nach vorzeitiger Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse aus Milch und Milcherzeugnissen in das AV-Verfahren (Nichterhebung) übergeführt werden	A01
Waren im AV-Verfahren (Nichterhebung), die für militärische Zwecke im Ausland bestimmt sind	A02
Waren im AV-Verfahren (Nichterhebung), die zur Wiederausfuhr auf den Kontinentalschelf bestimmt sind	A03
Waren im AV-Verfahren (nur EUSSt-Aussetzung)	A04
Waren im AV-Verfahren (Nichterhebung) (nur EUSSt-Aussetzung), die zur Wiederausfuhr auf den Kontinentalschelf bestimmt sind	A05
Waren im AV-Verfahren (Zollrückvergütung), die für militärische Zwecke im Ausland bestimmt sind	A06
Waren im AV-Verfahren (Zollrückvergütung), die zur Wiederausfuhr auf den Kontinentalschelf bestimmt sind	A07
Waren, die ohne Aussetzung der Verbrauchsteuern in das AV-Verfahren (Nichterhebung) übergeführt werden	A08
Ausfuhr	
Aus Milch und aus Milcherzeugnissen hergestellte Veredelungserzeugnisse	A51
Veredelungserzeugnisse im AV-Verfahren (Nichterhebung) — nur EUSSt	A52
Veredelungserzeugnisse im AV-Verfahren, die für militärische Zwecke im Ausland bestimmt sind	A53

noch Abschnitt B – Zweites Unterfeld

Passive Veredelung (PV)

(Artikel 145 Zollkodex)

Verfahren	Code
Einfuhr	
Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen in den Mitgliedstaat, in dem die Abgaben entrichtet wurden	B01
Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen nach Reparatur im Rahmen der Gewährleistungspflicht	B02
Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen nach Austausch im Rahmen der Gewährleistungspflicht	B03
Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen nach passiver Veredelung und EUSt-Aussetzung aufgrund einer besonderen Verwendung	B04
Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben und Berücksichtigung der Veredelungskosten als Grundlage für die Abgabeberechnung (Art. 591 Zollkodex-DVO)	B05
Ausfuhr	
Zum Zwecke der AV eingeführte und zur Reparatur im Rahmen der PV ausgeführte Waren	B51
Zur AV eingeführte und zum Austausch im Rahmen der Gewährleistungspflicht ausgeführte Waren	B52
Passive Veredelung im Rahmen von Abkommen mit Drittländern, ggf. kombiniert mit PV-EUSt	B53
nur PV-EUSt	B54

noch Abschnitt B – Zweites Unterfeld

Zollbefreiungen

Verordnung (EG) Nr. 1186/2009

	Artikel	Code
Befreiung von den Einfuhrabgaben		
Übersiedlungsgut von natürlichen Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz aus einem Drittland in die Gemeinschaft verlegen	3	C01
Heiratsgut (Aussteuer und Hausrat)	12 Abs. 1	C02
Heiratsgut (die aus Anlass einer Eheschließung üblicherweise überreichten Geschenke)	12 Abs. 2	C03
Erbschaftsgut	17	C04
Ausstattung, Schulmaterial und andere Gegenstände von Schülern und Studenten	21	C06
Sendungen mit geringem Wert	23	C07
Waren, die als Sendungen von einer Privatperson an eine andere gerichtet werden	25	C08
Investitionsgüter und andere Ausrüstungsgegenstände, die anlässlich einer Betriebsverlegung aus einem Drittland in die Gemeinschaft eingeführt werden	28	C09
Investitionsgüter und andere Ausrüstungsgegenstände von Personen, die einen freien Beruf ausüben, sowie von juristischen Personen, die eine Tätigkeit ohne Erwerbszweck ausüben	34	C10
Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters des Anhang I	42	C11
Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters des Anhangs II	43	C12
Wissenschaftliche Instrumente und Apparate*) (Ersatzteile, Bestandteile, spezifische Zubehörteile)	45	C13
Ausrüstungen, die von oder für Rechnung einer Einrichtung oder Anstalt für wissenschaftliche Forschung mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft zu nicht-kommerziellen Zwecken eingeführt werden	51	C14
Tiere für Laborzwecke und biologische und chemische Stoffe für Forschungszwecke	53	C15
Therapeutische Stoffe menschlichen Ursprungs sowie Reagenzien zur Bestimmung der Blut- und Gewebegruppen	54	C16
Instrumente und Apparate zur medizinischen Forschung, Diagnose oder Behandlung	57	C17
Vergleichssubstanzen für die Arzneimittelkontrolle	59	C18
Pharmazeutische Erzeugnisse zur Verwendung bei internationalen Sportveranstaltungen	60	C19
Für Organisationen der Wohlfahrtspflege bestimmte Waren	61	C20
in Anhang III aufgeführte Gegenstände für Blinde	66	C21
von den Blinden selbst für ihren Eigengebrauch eingeführte Gegenstände nach Anhang IV	67 Abs. 1 Buchstabe a	C22
von bestimmten Einrichtungen oder Organisationen eingeführte Gegenstände nach Anhang IV für Blinde	67 Abs. 1 Buchstabe b	C23
Gegenstände für andere behinderte Personen, die von den Behinderten selbst für ihren Eigengebrauch eingeführt werden	68 Abs. 1 Buchstabe a	C24

noch Abschnitt B – Zweites Unterfeld

Gegenstände für andere behinderte Personen, die von bestimmten Einrichtungen oder Organisationen eingeführt werden	68 Abs. 1 Buchstabe b	C25
Zugunsten von Katastrophenopfern eingeführte Waren	74	C26
Auszeichnungen und Ehrengaben	81	C27
Geschenke im Rahmen zwischenstaatlicher Beziehungen	82	C28
Zum persönlichen Gebrauch von Staatsoberhäuptern bestimmte Waren	85	C29
Zur Absatzförderung eingeführte Warenmuster oder -proben von geringem Wert	86	C30
Werbedrucke und Werbegegenstände	87	C31
Auf Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen ge- oder verbrauchte Waren	90	C32
Zu Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken eingeführte Waren	95	C33
Sendungen an die für Urheberrechtsschutz oder gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Stellen	102	C34
Werbematerial für den Fremdenverkehr	103	C35
Verschiedene Dokumente und Gegenstände	104	C36
Verpackungsmittel zum Verstauen und Schutz von Waren während ihrer Beförderung	105	C37
Streu und Futter für Tiere während ihrer Beförderung	106	C38
Treib- und Schmierstoffe in Straßenkraftfahrzeugen	107	C39
Waren zum Bau, zur Unterhaltung oder Ausschmückung von Gedenkstätten oder Friedhöfen für Kriegsoffer	112	C40
Särge, Urnen und Gegenstände zur Grabausschmückung	113	C41
Andere als o. g. Zollbefreiungen		0C9

*) **Anmerkung:** Für Zollbefreiungen gemäß Artikel 44 ist bis auf weiteres der Code 0C9 zu verwenden.

Befreiung von den Ausfuhrabgaben

Ausfuhr von Haustieren anlässlich der Verlegung eines landwirtschaftlichen Betriebes aus der Gemeinschaft in ein Drittland	115	C51
Gleichzeitig mit den Tieren ausgeführte Futtermittel	121	C52

noch Abschnitt B – Zweites Unterfeld

Vorübergehende Verwendung

Verfahren	Zollkodex-DVO	Code
Paletten	556	D01
Container	557	D02
Beförderungsmittel	558	D03
Persönliche Gebrauchsgegenstände der Reisenden und für zu Sportzwecken eingeführte Waren	563	D04
Betreuungsgut für Seeleute	564	D05
Ausrüstung für Katastropheneinsätze	565	D06
Medizinisch-chirurgisches Material und Labormaterial	566	D07
Tiere	567	D08
Waren im Zusammenhang mit den Besonderheiten der Grenzzone	567	D09
Ton-, Bild oder Datenträger;	568 Buchst. a)	D10
Werbematerial	568 Buchst. b)	D11
Berufsausrüstung	569	D12
Pädagogisches Material und wissenschaftliches Gerät	570	D13
Umschließungen, gefüllt	571 Buchst. a)	D14
Umschließungen, leer	571 Buchst. b)	D15
Formen, Matrizen, Klischees, Modelle, Geräte zum Messen, Überprüfen oder Überwachen und ähnliche Gegenstände	572 Abs. 1	D16
Spezialwerkzeuge und -instrumente	572 Abs. 2	D17
Waren, die Versuchen unterzogen werden sollen,	573 Buchst. a)	D18
Waren, die im Rahmen eines Kaufvertrags mit Erprobungsvorbehalt eingeführt werden	573 Buchst. b)	D19
Waren, die zur Durchführung von Versuchen bestimmt sind	573 Buchst. c)	D20
Muster	574	D21
Austauschproduktionsmittel	575	D22
Waren, die auf einer öffentlichen Veranstaltung ausgestellt oder vorgeführt werden sollen	576 Absatz 1	D23
Sendungen zur Ansicht (zwei Monate)	576 Absatz 2	D24
Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	576 Absatz 3	D25
	Buchst. a)	
andere als neu hergestellte Waren, die im Hinblick auf ihre Versteigerung eingeführt werden	576 Absatz 3	D26
	Buchst. b)	
Ersatzteile, Zubehörteile und Ausrüstung	577	D27
Waren, die in besonderen Situationen ohne wirtschaftliche Auswirkungen eingeführt werden	578 Buchst. b)	D28
Waren, die gelegentlich und für längstens drei Monate eingeführt werden	578 Buchst. a)	D29
Vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben	142 Zollkodex, 554 UAbs. 2	D51

noch Abschnitt B – Zweites Unterfeld

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Verfahren	Code
Einfuhr	
Zugrundelegung von Einheitspreisen für die Bestimmung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren (Artikel 152 Abs. 1 -a) a Zollkodex-DVO)	E01
Pauschale Einfuhrwerte (z. B. Art. 138 VO (EG) Nr. 1580/2007)	E02
Einfuhrpreis gemäß Art. 139 Abs. 1 Buchstabe -a) VO (EG) Nr. 1580/2007	8E2
Einfuhrpreis gemäß Art. 139 Abs. 1 Buchstabe -b) VO (EG) Nr. 1580/2007	8E3
Festsetzung von Zusatzzöllen für Geflügel gemäß Anhang ZP i. V. m. Art. 1, Art. 3 Abs. 1, 2 und 4 und Art. 4 VO (EG) Nr. 1484/95	8E6
Festsetzung von Zusatzzöllen für Zuckererzeugnisse/Melasse gemäß Anhang ZP i.V.m. Artikel 34, 36 und 39 VO (EG) Nr. 951/2006	8E8
Ausfuhr	
Landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die gemäß Artikel 4 Abs. 1 UAbs. 1 VO (EG) Nr. 612/2009 eine ausfuhrlicenzpflichtige Erstattung beantragt wird (Anhang-I-Waren)	E51
Landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird, die gemäß Artikel 4 Abs. 1 UAbs. 2 zweiter und dritter Gedankenstrich VO (EG) Nr. 612/2009 nicht ausfuhrlicenzpflichtig ist (Anhang-I-Waren)	E52
In kleinen Mengen ausgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird, die gemäß Artikel 4 Abs. 1 UAbs. 2 erster Gedankenstrich VO (EG) Nr. 612/2009 nicht ausfuhrlicenzpflichtig ist (Anhang-I-Waren)	E53
Landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die gemäß Artikel 22 Abs. 2 UAbs. 1 VO (EG) Nr. 1043/2005 eine bescheinigungspflichtige Erstattung beantragt wird (Nicht-Anhang-I-Waren)	E61
Landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird, die gemäß Artikel 22 Abs. 2 UAbs. 2 VO (EG) Nr. 1043/2005 nicht bescheinigungspflichtig ist (Nicht-Anhang-I-Waren)	E62
in kleinen Mengen ausgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird und für die gemäß Artikel 22 Abs. 2 UAbs. 2 i. V. m. Artikel 47 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1043/2005 keine Erstattungsbescheinigung erforderlich ist (Nicht-Anhang-I-Waren)	E63
in kleinen Mengen ausgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird und die bei der Berechnung der Mindestkontrollsätze gemäß Artikel 2 Abs. 2 VO (EG) Nr. 2090/2002 nicht berücksichtigt werden	E71

noch Abschnitt B – Zweites Unterfeld

Sonstige

Verfahren	Code
Einfuhr	
Befreiung von den Einfuhrabgaben für Rückwaren (Art. 185 Zollkodex)	F01
Befreiung von den Einfuhrabgaben für Rückwaren (besondere Umstände gemäß Art. 844 Abs. 1 Zollkodex-DVO: landwirtschaftliche Erzeugnisse)	F02
Befreiung von den Einfuhrabgaben für Rückwaren (besondere Umstände gemäß Art. 846 Abs. 2 Zollkodex-DVO: Ausbesserung oder Instandsetzung)	F03
in die Gemeinschaft zurückverbrachte Veredelungserzeugnisse, die ursprünglich ausgeführt oder wiederausgeführt worden waren (Art. 187 Zollkodex)	F04
Umwandlungsverfahren, sofern die wirtschaftlichen Voraussetzungen als erfüllt gelten (Art. 552 Abs. 1 Unterabsatz 1 Zollkodex-DVO)	F11
Befreiung von den Einfuhrabgaben für Fischereierzeugnisse und sonstige Meereserzeugnisse, die von in einem Mitgliedstaat zugelassenen oder registrierten und unter der Flagge dieses Staates fahrenden Schiffen aus in Hoheitsgewässern eines Drittlands gefangen werden	F21
Befreiung von den Einfuhrabgaben für Erzeugnisse, die aus in Hoheitsgewässern eines Drittlands gefangenen Fischereierzeugnissen und sonstigen Meereserzeugnissen an Bord eines in einem Mitgliedstaat zugelassenen oder registrierten und unter der Flagge dieses Staates fahrenden Fabriksschiffes hergestellt wurden	F22
Waren, die im Rahmen des passiven Veredelungsverfahrens ohne Aussetzung der Verbrauchsteuern in ein Lagerverfahren übergeführt werden	F31
Waren, die im Rahmen des aktiven Veredelungsverfahrens ohne Aussetzung der Verbrauchsteuern in ein Lagerverfahren übergeführt werden	F32
Waren in einer Freizone des Kontrolltyps II, die ohne Aussetzung der Verbrauchsteuern in ein Lagerverfahren übergeführt werden	F33
Waren, die im Rahmen des Umwandlungsverfahrens ohne Aussetzung der Verbrauchsteuern in ein Lagerverfahren übergeführt werden	F34
Überführung von für eine Veranstaltung oder den Verkauf bestimmten Waren der vorübergehenden Verwendung in den zollrechtlich freien Verkehr, wobei der Betrag der Zollschuld anhand der Bemessungsgrundlagen ermittelt wird, die für diese Waren im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gelten	F41
Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von Veredelungserzeugnissen, wenn sie den für sie geltenden Einfuhrabgaben unterworfen werden (Art. 122 Buchstabe a) Zollkodex)	F42
Überführung von AV-Waren in den zollrechtlich freien Verkehr oder Überführung von Veredelungserzeugnissen in den zollrechtlich freien Verkehr ohne Ausgleichszinsen (Art. 519 Abs. 4 Zollkodex-DVO)	F43
Anmeldung nur hinsichtlich der EUST	5F0
Anmeldung ausgenommen EUST	5F1
Anmeldung ausgenommen Verbrauchsteuern	5F3
Ausfuhr	
Ausfuhren zu militärischen Zwecken	F51
Bevorratung	F61
Bevorratung mit Waren, die für die Gewährung einer Erstattung in Betracht kommen	F62
Einlagerung in ein Vorratslager (Art. 37 bis 40 der Verordnung (EG) Nr. 612/2009)	F63
Auslagerung von zur Bevorratung bestimmten Waren aus einem Vorratslager	F64

Abschnitt C Teil I - Die häufigsten Verfahrenscodes bei der Versendung/Ausfuhr von Waren

Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
10	Endgültige Ausfuhr*)
1000	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung (insbesondere Waren, die aus Deutschland stammen)
1040	nach Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung
1076	nach Überführung von Waren in das Zolllagerverfahren vor der Ausfuhr mit dem Ziel der Erlangung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr
1077	nach Herstellung von Waren unter zollamtlicher Überwachung und im Rahmen von Zollkontrollen vor der Ausfuhr und der Zahlung von Ausfuhrerstattungen
	 *) Anmerkung: Code 1 (Endgültige Versendung/Ausfuhr von Waren) ist nicht zu verwenden, wenn Waren in ein Zollverfahren des vorübergehenden Verbringens/der Einfuhr übergeführt worden sind. - Code 1 ist andererseits auch zu verwenden im Falle der Versendung/Ausfuhr von Waren, die in Deutschland in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind; in solchen Fällen kommt n i c h t Code 3 zur Anwendung.
11	Ausfuhr von im Rahmen einer aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren) aus Er-satzerzeugnissen hervorgegangenen Veredelungserzeugnissen vor Überführung der Ein-fuhrwaren in das Verfahren
1100	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
	 *) Anmerkung: Code 1 (Endgültige Versendung/Ausfuhr von Waren) ist nicht zu verwenden, wenn Waren in ein Zollverfahren des vorübergehenden Verbringens/der Einfuhr übergeführt worden sind. - Code 1 ist andererseits auch zu verwenden im Falle der Versendung/Ausfuhr von Waren, die in Deutschland in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind; in solchen Fällen kommt n i c h t Code 3 zur Anwendung.
21	Vorübergehende Versendung/Ausfuhr von Waren im Rahmen von passiven Veredelun-gen*) (zollamtlich bewilligte passive Veredelung)
2100	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
2140	nach Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung
2151	nach Überführung in die aktive Veredelung - Nichterhebungsverfahren
	 *) Anmerkung: Code 2 ist für ein Zollverfahren der vorübergehenden Versendung/Ausfuhr zu verwenden.
22	Vorübergehende Versendung/Ausfuhr von Waren zu anderen passiven Veredelungen als unter 21 genannt*)
2200	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
	 *) Anmerkung: Code 2 ist für ein Zollverfahren der vorübergehenden Versendung/Ausfuhr zu verwenden.

noch Abschnitt C Teil I – Die häufigsten Verfahrenscodes bei der Versendung/Ausfuhr von Waren

Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
23	Vorübergehende Versendung/Ausfuhr von Waren zum des Wiederverbringens/der Wiedereinfuhr in unveränderten Zustand*)
2300	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
	*) Anmerkung: Code 2 ist für ein Zollverfahren der vorübergehenden Versendung/Ausfuhr zu verwenden.
31	Wiederversendung/Wiederausfuhr von Waren*)
3151	nach Überführung in die aktive Lohnveredelung - Nichterhebungsverfahren -*)
	*) Anmerkung: Der Code ist auch zu verwenden im Falle der vorzeitigen Ausfuhr, z. B. wenn bei paralleler Nutzung der Verfahren IM-EX und EX-IM der zollrechtliche Status der Waren im Zeitpunkt der Anmeldung nicht festgestellt werden kann.
3153	nach Überführung in eine vorübergehende Verwendung
3171	nach Überführung in ein Zolllagerverfahren
3178	nach Einfuhr zur Lagerung in einer Freizone des Kontrolltyps II
	*) Anmerkung: Code 3 (Wiederversendung/Wiederausfuhr von Waren) kann nur für Waren verwendet werden, die in ein Zollverfahren des vorübergehenden Verbringens/der Einfuhr übergeführt worden sind, bzw. für ausländische Waren, die in ein Lager (Zolllager, Freilager) verbracht/eingeführt worden sind.

Abschnitt C Teil II - Die häufigsten Verfahrenscodes bei dem Eingang/der Einfuhr von Waren

Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
------	--

02 Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr zur Durchführung einer aktiven Veredelung - Verfahren der Zollrückvergütung -*)

0200 ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung

*) **Anmerkung: Code 0** (Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr) ist nicht zu verwenden, wenn Waren nach einer **vorübergehenden** Ausfuhr wiedereingeführt werden. In diesen Fällen kommt Code 6 in Frage.

Code 0 ist auch zu verwenden für Waren, die nach Anmeldung zur **endgültigen** Ausfuhr in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden. In diesen Fällen kommt n i c h t Code 6 zur Anwendung.

40 Gleichzeitige Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung (keine Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer) nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 UStG*)

- 4000 ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
- 4010 nach Anmeldung zur endgültigen Ausfuhr (z. B. Rückwaren)
- 4051 nach Überführung in die aktive Veredelung - Nichterhebungsverfahren
- 4053 nach Überführung in die vorübergehende Verwendung
- 4054 nach Überführung in die aktive Veredelung - Nichterhebungsverfahren - in einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen einer „Einzigigen Bewilligung“
- 4071 nach Überführung in ein Zolllagerverfahren
- 4078 nach Eingang/Einfuhr zur Lagerung in einer Freizone des Kontrolltyps II

*) **Anmerkung: Code 4** (Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr; Überführung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr) ist nicht zu verwenden, wenn Waren nach einer vorübergehenden Versendung/Ausfuhr wiederverbracht/ wiedereingeführt werden. In diesen Fällen kommt Code 6 in Frage.

Code 4 ist auch zu verwenden für Waren, die nach Anmeldung zur **endgültigen** Versendung/Ausfuhr in den freien Verkehr übergeführt werden. In diesen Fällen kommt n i c h t Code 6 zur Anwendung.

Siehe auch die Anmerkung zu Code 40 in Anhang 6 Abschnitt A.

41 Gleichzeitige Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr von Waren im Verfahren der aktiven Veredelung - Verfahren der Zollrückvergütung -*)

4100 ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung

*) **Anmerkung: Code 4** (Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr; Überführung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr) ist nicht zu verwenden, wenn Waren nach einer vorübergehenden Versendung/Ausfuhr wiederverbracht/ wiedereingeführt werden. In diesen Fällen kommt Code 6 in Frage.

Code 4 ist auch zu verwenden für Waren, die nach Anmeldung zur **endgültigen** Versendung/Ausfuhr in den freien Verkehr übergeführt werden. In diesen Fällen kommt n i c h t Code 6 zur Anwendung.

Siehe auch die Anmerkung zu Code 41 in Anhang 6 Abschnitt A.

noch Abschnitt C Teil II – Die häufigsten Verfahrenscodes bei dem Eingang/der Einfuhr von Waren

Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
42	Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit steuerbefreierender Lieferung (Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer) nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG*)
4200	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
4251	nach Überführung in die aktive Veredelung - Nichterhebungsverfahren
4253	nach Überführung in die vorübergehende Verwendung
4254	nach Überführung in die aktive Veredelung -- Nichterhebungsverfahren - in einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen einer „Einzigigen Bewilligung“
4271	nach Überführung in ein Zollagerverfahren
4278	nach Eingang/Einfuhr zur Lagerung in einer Freizone des Kontrolltyps II

*) **Anmerkung: Code 4** (Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr; Überführung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr) ist nicht zu verwenden, wenn Waren nach einer vorübergehenden Versendung/Ausfuhr wiederverbracht/ wiedereingeführt werden. In diesen Fällen kommt Code 6 in Frage.

Code 4 ist auch zu verwenden für Waren, die nach Anmeldung zur **endgültigen** Versendung/Ausfuhr in den freien Verkehr übergeführt werden. In diesen Fällen kommt **n i c h t** Code 6 zur Anwendung.

Siehe auch die Anmerkung zu Code 42 in Anhang 6 Abschnitt A.

noch Abschnitt C Teil II – Die häufigsten Verfahrenscodes bei dem Eingang/der Einfuhr von Waren

Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
------	--

45 **Überführung von Nichtgemeinschaftswaren in den zoll- und einfuhrumsatzsteuerrechtlich freien Verkehr mit anschließendem Verbringen verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung in ein deutsches Steuerlager sowie die Abfertigung zu steuerbegünstigten Zwecken in Deutschland oder mit unmittelbar anschließender Einlagerung in einem Umsatzsteuerlager (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 UStG)*)**

4500 ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung

*) **Anmerkung: Code 4** (Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr; Überführung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr) ist nicht zu verwenden, wenn Waren nach einer vorübergehenden Versendung/Ausfuhr wiederverbracht/ wiedereingeführt werden. In diesen Fällen kommt Code 6 in Frage.

Code 4 ist auch zu verwenden für Waren, die nach Anmeldung zur **endgültigen** Versendung/Ausfuhr in den freien Verkehr übergeführt werden. In diesen Fällen kommt n i c h t Code 6 zur Anwendung.

Siehe auch die Anmerkung zu Code 45 in Anhang 6 Abschnitt A.

49 **Überführung von Gemeinschaftswaren in den (einfuhrumsatzsteuerrechtlich) freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie auf den Warenverkehr zwischen den Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind und Überführung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft und den Ländern, mit denen sie eine Zollunion gebildet hat*)**

4900 ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung

*) **Anmerkung: Code 4** (Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr; Überführung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr) ist nicht zu verwenden, wenn Waren nach einer vorübergehenden Versendung/Ausfuhr wiederverbracht/ wiedereingeführt werden. In diesen Fällen kommt Code 6 in Frage.

Code 4 ist auch zu verwenden für Waren, die nach Anmeldung zur **endgültigen** Versendung/Ausfuhr in den freien Verkehr übergeführt werden. In diesen Fällen kommt n i c h t Code 6 zur Anwendung.

Siehe auch die Anmerkung zu Code 49 in Anhang 6 Abschnitt A.

noch Abschnitt C Teil II – Die häufigsten Verfahrenscodes bei dem Eingang/der Einfuhr von Waren

Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
51	Überführung von Waren in die aktive Veredelung – Nichterhebungsverfahren -*)
5100	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
5121	nach vorübergehender Versendung/Ausfuhr zur passiven Veredelung
5154	nach Überführung in die aktive Veredelung - Nichterhebungsverfahren - in einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen einer „Einzigigen Bewilligung“
5171	nach Überführung in ein Zolllagerverfahren
5178	nach Eingang/Einfuhr zur Lagerung in einer Freizone des Kontrolltyps II
	*) Anmerkung: Code 5 ist nur für ein Zollverfahren des vorübergehenden Verbringens/der vorübergehenden Einfuhr anzuwenden.
53	Einfuhr von Waren zur Überführung in die vorübergehende Verwendung*)
5300	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
	*) Anmerkung: Code 5 ist nur für ein Zollverfahren des vorübergehenden Verbringens/der vorübergehenden Einfuhr anzuwenden.
61	Wiedereinfuhr von Waren mit gleichzeitiger Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung (keine Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer) nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 UStG*)
6121	nach vorübergehender Ausfuhr zur passiven Veredelung
6123	nach vorübergehender Ausfuhr zum Zwecke der Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand
	*) Anmerkung: Code 6 (Wiederverbringen/Wiedereinfuhr von Waren) darf nur auf Waren angewendet werden, die zuvor zu einer vorübergehenden Versendung/Ausfuhr angemeldet wurden. Siehe auch die Anmerkung zu Code 61 in Anhang 6 Abschnitt A.
63	Wiedereinfuhr und gleichzeitige Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit steuerbefreiender Lieferung (Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer) nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG*)
6321	nach vorübergehender Ausfuhr zur passiven Veredelung
6323	nach vorübergehender Ausfuhr zum Zwecke der Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand
	*) Anmerkung: Code 6 (Wiederverbringen/Wiedereinfuhr von Waren) darf nur auf Waren angewendet werden, die zuvor zu einer vorübergehenden Versendung/Ausfuhr angemeldet wurden. Siehe auch die Anmerkung zu Code 63 in Anhang 6 Abschnitt A.

noch Abschnitt C Teil II – Die häufigsten Verfahrenscodes bei dem Eingang/der Einfuhr von Waren

Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
71	Überführung von Waren in ein Zolllagerverfahren
7100	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
7121	nach vorübergehender Versendung/Ausfuhr zur passiven Veredelung
7151	nach Überführung in die aktive Veredelung – Nichterhebungsverfahren
7178	nach Eingang/Einfuhr zur Lagerung in einer Freizone des Kontrolltyps II
76	Überführung von Waren in das Zolllagerverfahren vor der Ausfuhr mit dem Ziel der Erlangung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr*)
7600	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
	*) Anmerkung: Code 7 wird angewendet bei der Überführung in ein Zolllagerverfahren einschl. der Abfertigung zum Verbringen in sonstige Räumlichkeiten unter Zoll- und Verwaltungskontrolle.
77	Herstellung von Waren unter zollamtlicher Überwachung und im Rahmen von Zollkontrollen vor der Ausfuhr und der Zahlung von Ausfuhrerstattungen*)
7700	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
	*) Anmerkung: Code 7 wird angewendet bei der Überführung in ein Zolllagerverfahren einschl. der Abfertigung zum Verbringen in sonstige Räumlichkeiten unter Zoll- und Verwaltungskontrolle.
78	Eingang/Einfuhr von Waren in eine Freizone des Kontrolltyps II*)¹
7800	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
	*) Anmerkung: Code 7 wird angewendet bei der Überführung in ein Zolllagerverfahren einschl. der Abfertigung zum Verbringen in sonstige Räumlichkeiten unter Zoll- und Verwaltungskontrolle.
	1) Für die Zwecke der Außenhandelsstatistik ist der Verfahrenscode 78 auch für den Eingang/die Einfuhr von Waren in eine Freizone des Kontrolltyps I zu verwenden.
91	Überführung von Waren in das Umwandlungsverfahren
9100	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
9171	nach Überführung in ein Zolllagerverfahren
9178	nach Eingang/Einfuhr zur Lagerung in einer Freizone des Kontrolltyps II

Anhang 7 - Zu Feld Nr. 47: Code für die Abgabenarten

A00	Zölle (ohne EGKS-Zölle, Ausgleichs-, Antidumping und Zusatzzölle auf Agrarwaren)
A10	Zölle auf Agrarwaren, Zusatzzölle auf Agrarwaren und Agrarteilbeträge
A30	endgültige Antidumpingzölle
A35	vorläufige Antidumpingzölle
A40	endgültige Ausgleichszölle
A45	vorläufige Ausgleichszölle
B00	Einfuhrumsatzsteuer
C00	Ausfuhrabgaben (ohne Ausfuhrabgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse)
C10	Ausfuhrabgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse
D10	Vermische Einnahmen der EU (Ausgleichszinsen)
230	Pauschalierte Einfuhrabgaben
300	Tabaksteuer
310	Kaffeesteuer
350	Branntweinsteuer
360	Alkopopsteuer
370	Schaumweinsteuer
390	Zwischenerzeugnissteuer
440	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von anderen Heizstoffen als von Erdgas)
450	Energiesteuer (sonstiges Aufkommen; ohne das in den Titeln 03102 und 03104 erfasste Aufkommen)
460	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von Erdgas)
670	Biersteuer

Anhang 8 - Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke

Die folgenden Codes sind zu verwenden.
(UN/ECE-Empfehlung Nr. 21/Rev. 4 vom Mai 2002)

Verpackungscodes

Aerosol (Sprüh- oder Spraydose)	AE
Ampulle, geschützt	AP
Ampulle, ungeschützt	AM
Balken	GI
Balken, im Bündel/Bund	GZ
Ballen, gepresst	BL
Ballen, nicht gepresst	BN
Ballon, geschützt	BP
Ballon, ungeschützt	BF
Bandspule	SO
Barren	IN
Barren, im Bündel/Bund	IZ
Becher	CU
Behälter	BI
Behältnis, eingeschweißt in Kunststoff	MW
Behältnis, Glas	GR
Behältnis, Holz	AD
Behältnis, Holzfaser	AB
Behältnis, Kunststoff	PR
Behältnis, Metall	MR
Behältnis, Papier	AC
Beutel, flexibel	FX
Beutel, gewebter Kunststoff	5H
Beutel, gewebter Kunststoff, ohne Innenfutter/Auskleidung	XA
Beutel, gewebter Kunststoff, undurchlässig	XB
Beutel, gewebter Kunststoff, wasserresistent	XC
Beutel, groß	ZB
Beutel, klein	SH
Beutel, Kunststoff	EC
Beutel, Kunststofffilm	XD
Beutel, Massengut	43
Beutel, mehrlagig, Tüte	MB
Beutel, Papier	5M
Beutel, Papier, mehrlagig	XJ
Beutel, Papier, mehrwandig, wasserresistent	XK
Beutel, Tasche	PO
Beutel, Textil	5L
Beutel, Textil, ohne Innenfutter/Auskleidung	XF
Beutel, Textil, undurchlässig	XG

noch Anhang 8 – Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke

Beutel, Textil, wasserresistent	XH
Beutel, Tüte	BG
Bierkasten	CB
Blech	SM
Bohle	PN
Bohlen, im Bündel/Bund	PZ
Bottich	VA
Bottich, mit Deckel	TL
Bottich, Wanne, Kübel, Zuber, Bütte, Fass	TB
Boxpalette	PB
Brett	BD
Bretter, im Bündel/Bund	BY
Bund	BH
Bündel	BE
Container, nicht anders als Beförderungsausrüstung angegeben	CN
Deckelkorb	HR
Dose, rechteckig	CA
Dose, zylindrisch	CX
Eimer	BJ
Einmachglas	JR
Einzelabpackung	ZZ
Fass	BA
kleines Fass, ca. 40 l	FI
kleines Fass, Fässchen	KG
Fass, Holz	2C
Fass, Holz, abnehmbares Oberteil	QJ
Fass, Holz, Spundart	QH
Fass, Tonne	CK
Fass, Trommel, Aluminium	1B
Fass, Trommel, Aluminium, abnehmbares Oberteil	QD
Fass, Trommel, Aluminium, nicht abnehmbares Oberteil	QC
Fass, Trommel, Eisen	DI
Fass, Trommel, Holz	1W
Fass, Trommel, Holzfaser	1G
Fass, Trommel, Kunststoff	IH
Fass, Trommel, Kunststoff, abnehmbares Oberteil	QG
Fass, Trommel, Kunststoff, nicht abnehmbares Oberteil	QF
Fass, Trommel, Sperrholz	1D
Fass, Trommel, Stahl	1A
Fass, Trommel, Stahl, abnehmbares Oberteil	QB
Fass, Trommel, Stahl, nicht abnehmbares Oberteil	QA
Feldkiste	FO
Filmpack	FP
Flasche, geschützt, bauchig	BV
Flasche, geschützt, zylindrisch	BQ
Flasche, ungeschützt, bauchig	BS
Flasche, ungeschützt, zylindrisch	BO

noch Anhang 8 – Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke

Flaschenkasten/Flaschengestell	BC
Garnitur	SX
Gasflasche	GB
Gestell	RK
Gestell, Garderobenstange	RJ
Glasballon, geschützt	DP
Glasballon, ungeschützt	DJ
Glaskolben	FL
Glasröhrchen	VI
Halbschale	AI
Handkoffer	SU
Haspel, Spule	RL
Henkelkrug	PH
Hülle, Deckel, Überzug	CV
Hülle, Stahl	SV
Hülse	SY
Jutesack	JT
Käfig	CG
Käfig, Commonwealth Handling Equipment Pool (CHEP)	DG
Käfig, Rolle	CW
Kanister	CI
Kanister, Kunststoff	3H
Kanister, Kunststoff, abnehmbares Oberteil	QN
Kanister, Kunststoff, nicht abnehmbares Oberteil	QM
Kanister, rechteckig	JC
Kanister, Stahl	3A
Kanister, Stahl, abnehmbares Oberteil	QL
Kanister, Stahl, nicht abnehmbares Oberteil	QK
Kanister, zylindrisch	JY
Kanne, mit Henkel und Ausguss	CD
Kapsel/Patrone	AV
Karton	CT
Kasten	BX
Kasten, Aluminium	4B
Kasten, Commonwealth Handling Equipment Pool (CHEP), Eurobox	DH
Kasten, für Flüssigkeiten	BW
Kasten, Holz, Naturholz, gewöhnliches	QP
Kasten, Holz, Naturholz, mit undurchlässigen Wänden	QQ
Kasten, Holzfaserplatten	4G
Kasten, Kunststoff	4H
Kasten, Kunststoff, ausdehnungsfähig	QR
Kasten, Kunststoff, fest	QS
Kasten, Naturholz	4C
Kasten, Sperrholz	4D
Kasten, Stahl	4A
Kasten, wiederverwendbares Holz	4F
Kegel	AJ

noch Anhang 8 – Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke

Kistchen	CS
Kiste	CH
Kiste, Display, Karton	IB
Kiste, isothermisch	EI
Kiste, Massengut, Holz	DM
Kiste, Massengut, Karton	DK
Kiste, Massengut, Kunststoff	DL
Kiste, mehrlagig, Holz	DB
Kiste, mehrlagig, Karton	DC
Kiste, mehrlagig, Kunststoff	DA
Kiste, mit Palette	ED
Kiste, mit Palette, Holz	EE
Kiste, mit Palette, Karton	EF
Kiste, mit Palette, Kunststoff	EG
Kiste, mit Palette, Metall	EH
Kiste, Stahl	SS
Koffer	TR
Kolben	BU
Konservendose	TN
Korb	BK
Korb, mit Henkel, Holz	HB
Korb, mit Henkel, Karton	HC
Korb, mit Henkel, Kunststoff	HA
Körbchen	PJ
Korbflasche	WB
Korbflasche, geschützt	CP
Korbflasche, ungeschützt	CO
Krug	JG
Kübel	PL
Kufenbrett	SL
Lattenkiste	CR
Lebensmittelbehälter	FT
Los	LT
Massengut, fest, feine Teilchen („Pulver“)	VY
Massengut, fest, große Teilchen („Knollen“)	VO
Massengut, fest, körnige Teilchen („Körner“)	VR
Massengut, flüssig	VL
Massengut, Flüssiggas (bei anormaler Temperatur/anormalem Druck)	VQ
Massengut, Gas (bei 1031 mbar und 15 °C)	VG
Massengutbehälter, mittelgroß	WA
Massengutbehälter, mittelgroß, Aluminium	WD
Massengutbehälter, mittelgroß, Aluminium, beaufschlagt mit mehr als 10 kpa	WH
Massengutbehälter, mittelgroß, Aluminium, Flüssigkeit	WL
Massengutbehälter, mittelgroß, flexibel	ZU
Massengutbehälter, mittelgroß, gewebter Kunststoff, beschichtet	WP
Massengutbehälter, mittelgroß, gewebter Kunststoff, beschichtet, mit Umhüllung	WR
Massengutbehälter, mittelgroß, gewebter Kunststoff, mit Umhüllung	WQ

noch Anhang 8 – Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke

Massengutbehälter, mittelgroß, gewebter Kunststoff, ohne Umhüllung	WN
Massengutbehälter, mittelgroß, Holzfaser	ZT
Massengutbehälter, mittelgroß, Kunststofffolie	WS
Massengutbehälter, mittelgroß, Metall	WF
Massengutbehälter, mittelgroß, Metall, beaufschlagt mit > 10 kpa	WJ
Massengutbehälter, mittelgroß, Metall, Flüssigkeit	WM
Massengutbehälter, mittelgroß, Metall, kein Stahl	ZV
Massengutbehälter, mittelgroß, Naturholz	ZW
Massengutbehälter, mittelgroß, Naturholz, mit Auskleidung	WU
Massengutbehälter, mittelgroß, Papier, mehrlagig	ZA
Massengutbehälter, mittelgroß, Papier, mehrlagig, wasserresistent	ZC
Massengutbehälter, mittelgroß, Sperrholz	ZX
Massengutbehälter, mittelgroß, Sperrholz, mit Auskleidung	WY
Massengutbehälter, mittelgroß, Stahl	WC
Massengutbehälter, mittelgroß, Stahl, beaufschlagt mit mehr als 10 kpa	WG
Massengutbehälter, mittelgroß, Stahl, Flüssigkeit	WK
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff	AA
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, frei stehend, Feststoffe	ZF
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, frei stehend, Flüssigkeiten	ZK
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, frei stehend, mit Druck beaufschlagt	ZH
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, statische Struktur, Feststoffe	ZD
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, statische Struktur, Flüssigkeiten	ZJ
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, statische Struktur, mit Druck beaufschlagt	ZG
Massengutbehälter, mittelgroß, Textil, beschichtet	WV
Massengutbehälter, mittelgroß, Textil, beschichtet und Umhüllung	WX
Massengutbehälter, mittelgroß, Textil, mit äußerer Umhüllung	WT
Massengutbehälter, mittelgroß, Textil, mit Umhüllung	WW
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial	ZS
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, flexibler Kunststoff, Feststoffe	ZM
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, flexibler Kunststoff, Flüssigkeiten	ZR
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, flexibler Kunststoff, mit Druck beaufschlagt	ZP
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, starrer Kunststoff, Feststoffe	ZL
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, starrer Kunststoff, Flüssigkeiten	ZQ
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, starrer Kunststoff, mit Druck beaufschlagt	ZN
Massengutbehälter, mittelgroß, wiederverwertetes Holz	ZY
Massengutbehälter, mittelgroß, wiederverwertetes Holz, mit Auskleidung	WZ
Matte	MT
Milchkanne	CC
Milchkasten	MC
Netz	NT
Netz, schlauchförmig, Kunststoff	NU
Netz, schlauchförmig, Textil	NV
Nicht verfügbar	NA
Nicht verpackt oder nicht abgepackt	NE
Nicht verpackt oder nicht abgepackt, eine Einheit	NF
Nicht verpackt oder nicht abgepackt, mehrere Einheiten	NG
Obststeige	FC

noch Anhang 8 – Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke

Ohne Käfig	UC
Oxhoft	HG
Päckchen	PA
Packung, Display, Holz	IA
Packung, Display, Kunststoff	IC
Packung, Display, Metall	ID
Packung, Karton, mit Greiflöchern für Flaschen	IK
Packung, Papierumhüllung	IG
Packung, Präsentation	IE
Packung, Schlauch	IF
Packung/Packstück	PK
Paket	PC
Palette	PX
Palette, 100 cm x 110 cm	AH
Palette, eingeschweißt	AG
Palette, modular, Manschette 80 cm x 100 cm	PD
Palette, modular, Manschette 80 cm x 120 cm	PE
Palette, modular, Manschette 80 cm x 60 cm	AF
Patrone	CQ
Platte	PG
Platten, im Bündel/Bund	PY
Quetschtube	TD
Rahmen	FR
Ring	RG
Rohr	PI
Rohre, im Bündel/Bund	PV
Rolle	RO
Rotnetz	RT
Sack	SA
Sack, mehrlagig	MS
Sarg	CJ
Schachtel	NS
Schale	BM
Schlauch, Röhrchen	TU
Schläuche, Röhrchen, im Bündel/Bund	TZ
Schrumpfverpackt	SW
Seekiste	SE
Segeltuch	CZ
Sparren	TS
Spender	DN
Spindel	SD
(Garn-) Spule, Rolle	BB
Spule, Spirale	CL
Stab	BR
Stab, Stange	RD
Stäbe, im Bündel/Bund	BZ
Stäbe, Stangen, im Bündel/Bund	RZ

noch Anhang 8 – Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke

Stamm	LG
Stämme, im Bündel/Bund	LZ
Steige, auch umschlossen	FD
Steige, niedrig	SC
Streichholzsachtel	MX
Stufe, Etage	TI
Tafel, Bogen, Platte	ST
Tafel, Bogen, Platte, eingeschweißt in Kunststoff	SP
Tafel, Bögen, Platten, im Bündel/Bund	SZ
Tafel, Scheibe	SB
Tank, rechteckig	TK
Tank, zylindrisch	TY
Teekiste	TC
Tiertransportbox	PF
Tonne	TO
Topf	PT
Trägerpappe	CM
Transporthilfe	SI
Tray-Packung (Trog, Tablett, Schale, Mulde)	PU
Tray-Packung, einlagig, ohne Deckel, Holz	DT
Tray-Packung, einlagig, ohne Deckel, Karton	DV
Tray-Packung, einlagig, ohne Deckel, Kunststoff	DS
Tray-Packung, einlagig, ohne Deckel, Styropor	DU
Tray-Packung, zweilagig, ohne Deckel, Holz	DX
Tray-Packung, zweilagig, ohne Deckel, Karton	DY
Tray-Packung, zweilagig, ohne Deckel, Kunststoff	DW
Trommel, Fass	DR
Truhe	CF
Tube, mit Düse	TV
Umschlag	EN
Umzugskasten	LV
Vakuumverpackt	VP
Vanpack	VK
Verschlag	SK
Weidenkorb	CE
Wickel	BT
Zerstäuber	AT
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter	6P
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter im Weidenkorb	YV
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Aluminiumkiste	YR
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Aluminiumtrommel	YQ
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in dehnungsfähigem Kunststoffgebände	YY
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in festem Kunststoffgebände	YZ
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Holzfaserkiste	YX
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Holzfasertrommel	YW
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Holzkiste	YS
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Sperrholzkiste	YT

noch Anhang 8 – Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke

Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Stahlkiste	YP
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Stahltrommel	YN
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter	6H
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Aluminiumkiste	YD
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Aluminiumtrommel	YC
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in fester Kunststoffkiste	YM
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Holzfaserkiste	YK
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Holzfasertrommel	YJ
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Holzkiste	YF
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Kunststofftrommel	YL
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Sperrholzkiste	YH
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Sperrholztrommel	YG
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Stahlkiste	YB
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Stahltrommel	YA
Zylinder	CY

Anhang 9 - Zu Feld Nr. 40: Summarische Anmeldung/Vorpaper

Der Code in Feld Nr. 40 „Summarische Anmeldung/Vorpaper“ besteht aus drei verschiedenen Elementen.

Die Elemente werden voneinander durch einen Bindestrich (-) getrennt. Das erste Element dient der Unterscheidung zwischen den drei nachfolgend aufgeführten Kategorien. Mit dem zweiten Element wird die Art des Dokuments bezeichnet. Das dritte Element dient der Erfassung der für die Identifizierung des Dokuments erforderlichen näheren Angaben wie der Registriernummer oder einer sonstigen eindeutigen Referenznummer.

1. Das erste Element:

Summarische Anmeldung	=	X
Ursprüngliche Anmeldung	=	Y
Vorpaper	=	Z

2. Das zweite Element:

Wählen Sie die Kurzbezeichnung für das Dokument aus dem «Verzeichnis der Kurzbezeichnung der Dokumente».

Dieses Verzeichnis enthält auch den Code «CLE» für «Datum und Referenznummer der Anschreibung der Waren in der Buchführung» (Artikel 76 Abs. 1 Buchstabe c) Zollkodex). Das Datum wird wie folgt codiert: JJJMMTT.

3. Das dritte Element:

Hier ist die Registriernummer oder eine sonstige Nummer anzugeben, anhand derer das Dokument zu erkennen ist.

Verzeichnis der Kurzbezeichnungen der Dokumente:

Containerliste	235
Ladeliste	270
Packliste	271
Proformarechnung	325
Handelsrechnung	380
Frachtbrief	703
Sammelkonnossement	704
Konossement	705
Frachtbrief CIM	720
SMGS-Begleitliste	722
LKW-Frachtbrief	730
Luftfrachtbrief	740
Luftfrachtbrief, ausgestellt von der Fluggesellschaft (Master air waybill)	741
Paketkarte (Postpakete)	750
Multimodales/kombiniertes Transportdokument	760
Frachtmanifest	785
Ladungsverzeichnis	787
Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren — gemischte Sendungen (T)	820
Anmeldung zum externen gemeinschaftlichen Versandverfahren (T1)	821
	129

noch Anhang 9 – Zu Feld Nr. 40: Summarische Anmeldung/Vorpapier

Anmeldung zum internen gemeinschaftlichen Versandverfahren (T2)	822
Kontroll exemplar T5	823
Carnet TIR	952
Carnet ATA	955
Referenznummer/Datum der Anschreibung in der Buchführung	CLE
Auskunftsblatt INF3	IF3
Auskunftsblatt INF8	IF8
Manifest — vereinfachtes Verfahren	MNS
Anmeldung zum internen gemeinschaftlichen Versandverfahren —	T2F
Artikel 340c Absatz 1	
T2M	T2M
Sonstige	ZZZ

Wurde das Vorpapier auf der Grundlage des Einheitspapier erstellt, so setzt sich die Kurzbezeichnung aus den für Feld 1, erstes Unterfeld, vorgesehenen Codes zusammen (IM, EX, CO und EU).

Beispiele:

Bei dem Vorpapier handelt es sich um ein Versandpapier T1, das von der Bestimmungsstelle unter der Nummer «238544» registriert worden ist. Der Code lautet daher «Z-821-238544». («Z» für Vorpapier, «821» für das Versandverfahren und «238544» für die Registriernummer des Dokuments (bzw. MRN für NCTS-Vorgänge).

Als summarische Anmeldung wird ein Manifest mit der Nummer «2222» verwendet; hieraus ergibt sich der Code «X-785-2222». («X» für die summarische Anmeldung, «785» für das Manifest und «2222» für die Kennnummer des Manifests.)

Die Anschreibung der Waren in der Buchführung erfolgte am 14. Februar 2002. Der Code lautet daher: «Y-CLE-20020214-5» («Y» als Hinweis auf die vereinfachte Anmeldung, «CLE» für die Anschreibung in der Buchführung, die Ziffern «20020214» für das Datum in der Reihenfolge Jahr (2002), Monat (02) und Tag (14) sowie die (5) als Referenznummer der Anschreibung)

Sofern mehrere Vorpapiere anzugeben sind, ist „Verschiedene – 00200“ anzugeben und der Anmeldung eine Liste der entsprechend codierten Vorpapiere beizufügen.

Anhang 10 - Zu Feld Nr. 44: Besondere Vermerke

Artikel	Sachverhalt	Besonderer Vermerk	Code
Allgemein:			
497 Abs. 3	Bewilligungsantrag auf der Anmeldung zu einem Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung	„Vereinfachte Bewilligung“	00100
Bei der Einfuhr:			
2 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1147/2002	Vorübergehende Aussetzung der autonomen Zölle	„Einfuhr mit Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung“	10100
549 Abs. 1	Beendigung der aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren)	„AV/S-Waren“	10200
549 Abs. 2	Beendigung der aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren) (spezifische handelspolitische Maßnahmen)	„AV/S-Waren, Handelspolitik“	10300
550	Beendigung der aktiven Veredelung (Zollrückvergütungsverfahren)	„AV/R-Waren“	10400
583	Vorübergehende Verwendung	„VV-Waren“	10500
Bei der Ausfuhr:			
298	Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen der besonderen Verwendung	Artikel 298 VO (EWG) Nr. 2454/93 Besondere Verwendung: zur Ausfuhr vorgesehene Waren — Anwendung der landwirtschaftlichen Ausfuhrerstattungen ausgeschlossen	30300
793a Abs. 2	Gewünschte Rückgabe des Exemplars Nr. 3	„RET-EXP“	30400
§ 16b Satz 2 AWV und E-VSF A 0610 – 1 Abs. 18b	Die Wiederausfuhr ist in Form einer vollständigen Ausfuhranmeldung mitzuteilen.	„Mitteilung der Wiederausfuhr“	A3001

(Wenn nichts anderes angegeben ist, bezieht sich die Rechtsgrundlage auf die Zollkodex-DVO.)

Anhang 11 - Zu Feld Nr. 44: Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

Die Unterlagen, die im Feld Nr. 44 des Einheitspapiers anzugeben sind, sind anhand der nachfolgenden Codeliste mit einem vierstelligen Code zu bezeichnen.

Der Code besteht aus zwei Schlüssel (1 und 2). Hinter dem jeweiligen Code ist entweder eine Kennnummer (z. B. die Ausstellungsnummer einer Einfuhrgenehmigung oder eines Ursprungszeugnisses) und ggf. das Ausstellungsdatum oder ein sonstiger eindeutiger Hinweis auf die jeweilige Unterlage anzubringen.

Beispiel: Mit der Ausfuhranmeldung wird eine Genehmigung zur Ausfuhr von Dual use-Gütern vorgelegt (Art. 3 VO (EG) Nr. 428/2009). Der entsprechende TARIC-Code ist „X002“. Die Auftragsnummer der Ausfuhrgenehmigung lautet DE/1487953. Im Feld 44 ist daher einzutragen: „X002/DE/1487953 vom 2. Januar 2010, gültig bis 31. Dezember 2010“.

Anmerkung: Die hier abgedruckte Codeliste kann von der für ATLAS-Teilnehmer verbindlichen Tabelle der TARIC-Codierungen und -Bescheinigungen abweichen, da diese fortlaufend aktualisiert wird.

Tabelle der TARIC-Codierungen und -Bescheinigungen (Codeliste)

Stand: 26. November 2009

Langtext	Schlüssel 1	Schlüssel 2
Echtheitsbescheinigungen		
Echtheitszeugnis frische Tafeltrauben „Empereur“ (UPos. 0806 1010)	A	001
Echtheitszeugnis Tabak (UPos 2401 1010 bis 2401 1049 und 2401 2010 bis 2401 2049)	A	004
Echtheitsbescheinigung Rindfleisch	A	006
Echtheitszeugnis für Süßorangen	A	008
Echtheitszeugnis für Kreuzungen von Zitrusfrüchten (fresh minneola)	A	009
Echtheitszeugnis für Orangensaftkonzentrat	A	010
Echtheitsbescheinigung für bestimmte handgearbeitete Waren (Handicrafts)	A	014
Echtheitsbescheinigung für auf Handwebstühlen hergestellte Erzeugnisse aus Seide oder Baumwolle	A	015
Echtheitsbescheinigung gemäß VO (EG) Nr. 936/97 (ABl. EU Nr. L 137) [für Rind- und Büffel Fleisch]	A	017
Bescheinigung für „Käsefondue“ genannte Zubereitungen	A	018
Reinheitszeugnis Nitrat aus Chile	A	019
Echtheitsbescheinigung gemäß VO (EG) Nr. 264/04 (ABl. EU Nr. L 46)	A	021
Echtheitsbescheinigung „Basmati Reis“ für den Export in die Europäische Gemeinschaft	A	022
Echtheitsbescheinigung gemäß Verordnung (EG) Nr. 620/2009 (ABl. EU Nr. L 182) + ABl. EU Nr. C 178, S. 10	A	023

noch Anhang 11 – Zu Feld Nr. 44: Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

Langtext	Schlüssel 1	Schlüssel 2
Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung, Erklärung auf der Handelsrechnung, die mit der ausgestellten Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung übereinstimmt oder auf dem dieser Rechnung beigelegten Dokument	A	119
Echtheitsbescheinigung für Fleisch von Hausrindern, gefroren, als „Crops and Blades“ und „Brisket“ bezeichnete Teilstücke	1	CCA
Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung für bestimmte Weine aus DZ, MA, TN, und CS	1	CCB
Begleitpapier gem. Art 13 VO (EWG) Nr. 2782/75 (ABl. EG Nr. L 282) über die Erzeugung und den Verkehr von Bruteiern und Küken von Hausgeflügel	1	CCC
Abstammungs- und Leistungsnachweis für Rinder der Schwyzer Rasse	1	CCD
Dokument VII1, VI2 mit Angabe der Rebsorte für Weine	1	CCE
Echtheitsbescheinigung für Rinder- und Büffelfleisch, Rindfleisch (Saumfleisch) bzw. Rindfleischerzeugnisse (Baby beef) aus Kroatien und Mazedonien erforderlich	1	CCF
Bescheinigung für nordischen Kabeljau (<i>Gadus morrhua</i>)	1	CCG
Bescheinigung für Heringe	1	CCH
Bescheinigung (Ursprungszeugnis) für Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in China	1	CCK
Andere Genehmigungen		
Äquivalenzbescheinigung gemäß VO (EWG) Nr. 3076/1978 (ABl. EG Nr. L 367)	C	001
Statistisches Dokument roter Thun	C	003
Überwachungsdokument	C	004
Certificate for the export of pasta to the USA (P 2 certificate)	C	012
Bescheinigung IMA 1 für die Zulassung bestimmter Milcherzeugnisse zu bestimmten Positionen o. Unterpositionen des Gemeinsamen Zolltarifs	C	013
Dokument V I 1	C	014
Dokument V I 2	C	015
Dokument V I 1, mit dem Vermerk gemäß Verordnung (EG) Nr. 555/2008, Artikel 50 Absatz 2, versehen <i>[für Erzeugnisse des Weinsektors]</i>	C	017
Dokument V I 2, mit dem Vermerk gemäß Verordnung (EG) Nr. 555/2008, Artikel 50 Absatz 2, versehen <i>[für Erzeugnisse des Weinsektors]</i>	C	018
Bewilligung der passiven Veredelung (VO (EWG) Nr. 2454/93, ABl. EG Nr. L 253)	C	019
Einfuhrlizenz ausgestellt entsprechend der Bestimmungen gemäß VO (EG) Nr. 2640/98 (ABl. Nr. L 335) <i>[für Olivenöl aus Tunesien]</i>	C	024

noch Anhang 11 – Zu Feld Nr. 44: Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

Langtext	Schlüssel 1	Schlüssel 2
Abstammungsnachweis und Zuchtbescheinigung	C	026
Abstammungsnachweis	C	027
Erklärung auf der Rechnung die folgenden Vermerk trägt: „Spezifische Ursprungsregeln gemäß dem Beschluss Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EG – Mexiko Anhang III Anlage IIa Anmerkung 12 Punkt 1“	C	028
Bescheinigung mit dem Vermerk „IAO-Übereinkommen Nr. 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138 und 182 – Titel III der VO (EG) Nr. 2501/01“; der Vermerk ist auf der Ursprungserklärung auf der Rechnung eingetragen	C	031
Ausfuhrlizenz EXP gemäß Anhang IV des Beschlusses 2001/822/EG (ABl. EU Nr. L 314, S. 69) [für ÜLG-Staaten]	C	032
Statistische Dokumente der ICCAT für Roten Thun	C	038
Statistische Dokumente der ICCAT für Schwertfisch	C	039
Statistische Dokumente der ICCAT für Großaugenthun oder Statistische Dokumente der IOTC für Großaugenthun	C	040
ICCAT-Wiederausfuhrbescheinigung für Roten Thun	C	041
ICCAT-Wiederausfuhrbescheinigung für Schwertfisch	C	042
ICCAT-Wiederausfuhrbescheinigung für Großaugenthun oder IOTC-Wiederausfuhrbescheinigung für Großaugenthun	C	043
Bescheinigung Mineralwasser – NO	C	044
Wiegenachweis für Bananen	C	046
Ergänzende Unterlage gemäß VO (EG) Nr. 1100/2006 (ABl. EU Nr. L 196)	C	049
Bescheinigung gemäß VO (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. EU Nr. L 299)	C	050
Erklärung der Färöer Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltbehörde ausgestellt gemäß VO (EG) Nr. 1381/2007 (ABl. L 309, S. 24)	C	051
Vorlage der erforderlichen „CITES“-Bescheinigung	C	400
Antrag auf Zollfreiheit gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2658/87, Anhang I Teil 1, Titel II „Besondere Bestimmungen“, Buchstabe G „Zollfreiheit für integrierte Multichip-Schaltungen“. Bei Anmeldung von MCP zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bei den Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaates muss der Anmelder in Feld 44 des Einheitspapiers die Referenznummer C 500 angeben.	C	500
Bewilligung eines Zolllagers oder des Zolllagerverfahrens in einem Zolllager des Typs E	C	600
Bewilligung einer Aktiven Veredelung	C	601
Anmeldung der Angaben zum Zollwert (Ergänzungsblatt zur D.V.1 BIS)	C	602
Informationsblatt INF 1	C	603
Informationsblatt INF 2	C	604
Informationsblatt INF 3	C	605
Informationsblatt INF 5	C	606
Informationsblatt INF 6	C	607

noch Anhang 11 – Zu Feld Nr. 44: Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

Langtext	Schlüssel 1	Schlüssel 2
Informationsblatt INF 7	C	608
Informationsblatt INF 8	C	609
Informationsblatt INF 9	C	610
Auskunftsblatt	C	611
Anmeldung zum internen gemeinschaftlichen Versandverfahren T2F	C	612
Frachtbrief CIM (T2)	C	613
Frachtbrief CIM (T2F)	C	614
Übergabebeschein TR (T1)	C	615
Übergabebeschein TR (T2)	C	616
Übergabebeschein TR (T2F)	C	617
Luftmanifest (T2F)	C	618
Schiffsmanifest (T2F)	C	619
Versandpapier T2LF	C	620
Versandpapier T2M	C	621
Vordruck über den zollrechtlichen Status	C	622
Umladebescheinigung EXP.1	C	623
Vordruck 302	C	624
Rheinmanifest	C	625
Verbindliche Zolltarifauskunft	C	626
Verbindliche Ursprungsauskunft	C	627
Äquivalenzbescheinigung/Kontrollbescheinigung	C	628
Abstammungsnachweis	C	629
Bescheinigung der industriellen Zweckbestimmung für gemeinschaftlichen Vermarktungsnormen unterliegendes frisches Obst und Gemüse nach Artikel 19 Absatz 2 und Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 (ABl. EU Nr. L 350, S. 1)	C	633
Ursprungsnachweis [VO (EG) Nr. 1541/98 (ABl. EU. Nr. L 202) - bestimmte Textilwaren des Abschnitt XI der kombinierten Nomenklatur]	C	634
Etikett	C	635
Einfuhrgenehmigung	C	638
Einfuhrmeldung	C	639
Grenzübertrittsbescheinigung	C	640
Fangdokument – Einfuhr	C	641
Inspektionsbericht	C	644
Bescheinigung für militärische Ausrüstungsgüter	C	645
Empfangsbestätigung	C	647
Bescheinigung für entbeintes Fleisch	C	648
Erstattungsbescheinigung	C	649
Begleitendes Verwaltungsdokument	C	651
Begleitdokument für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen	C	652
Mitteilung (Ausfuhr nach Irak)	C	653
Genehmigung für Erzeugnisse, die ausschließlich für medizinische	C	654

noch Anhang 11 – Zu Feld Nr. 44: Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

Langtext	Schlüssel 1	Schlüssel 2
Zwecke bestimmt sind		
Bescheinigung - Erzeugnisnachweis	C	655
Fangdokument – Ausfuhr	C	656
Gesundheitsbescheinigung	C	657
Vorherige schriftliche Erklärung	C	659
Ausfuhrnotifikation	C	660
Ausdrückliche Zustimmung	C	661
Einfuhrentscheidung	C	662
Zollinhaltserklärung CN22 gemäß Artikel 237 der Verordnung (EG) Nr. 2454/93	C	664
Zollinhaltserklärung CN23 gemäß Artikel 237 der Verordnung (EG) Nr. 2454/93	C	665
Bescheinigung von Federal Grain Inspection Service (FGIS)	C	666
Laborkontrolle	C	667
Bescheinigung von USA wet milling industry	C	668
Notifizierungsformular gemäß Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. EU Nr. L 190, S. 1)	C	669
Begleitformular gemäß Verordnung (EG) Nr.1013/2006 (ABl. EU Nr. L 190, S. 1)	C	670
Antidumping-Dokumente		
Original einer Herstellerbescheinigung	D	003
Handelsrechnung im Rahmen einer Verpflichtung	D	005
Bescheinigung der CCCME bei Verkäufen, für die die Verpflichtung gilt (VO (EG) Nr. 1531/2002; ABl. EG Nr. L 231)	D	006
Bescheinigung mit der chemischen Analyse für jede auf der Handelsrechnung aufgeführte Qualität der Ware vorgelegt werden	D	007
Handelsrechnung mit unterzeichneter Erklärung	D	008
Einfuhrgenehmigung gemäß Verordnung 1818/2006 (ABl. EU Nr. L 349, S. 3) im Zusammenhang mit Antidumpingmaßnahmen für Einfuhren von Kaliumchlorid mit Ursprung in Belarus	D	009
DRAM-Multikombinationsformen mit Ursprung in einem anderen Land als der Republik Korea, die DRAM-Chips und/oder einbaufertige DRAMs mit Ursprung in einem anderen Land als der Republik Korea oder mit Ursprung in der Republik Korea enthalten und die von Samsung hergestellt wurden. Für Waren, die der Warenbezeichnung und Ursprungsangabe der Referenznummer D010 entsprechen, reicht die Angabe dieser Referenznummer in Feld 44 des Einheitspapiers aus.	D	010
DRAM, die Produkte mit KR-Ursprung enthalten, andere als von Samsung, mit < 10% Wert. Der Anmelder muss zusätzlich eine vom letzten Hersteller ausgestellte Erklärung vorlegen gemäß Artikel 1 Absatz 4 und dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1480/2003	D	011

noch Anhang 11 – Zu Feld Nr. 44: Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

Langtext	Schlüssel 1	Schlüssel 2
(ABl. EU Nr. L 212, S. 1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2116/2005 (ABl. EU Nr. L 340, S. 7).		
DRAM, die Produkte mit KR-Ursprung enthalten, andere als von Samsung, mit $\geq 10\% < 20\%$ Wert. Der Anmelder muss zusätzlich eine vom letzten Hersteller ausgestellte Erklärung vorlegen gemäß Artikel 1 Absatz 4 und dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1480/2003 (ABl. EU Nr. L 212, S. 1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2116/2005 (ABl. EU Nr. L 340, Seite 7).	D	012
DRAM, die Produkte mit KR-Ursprung enthalten, andere als von Samsung, mit $\geq 20\% < 30\%$ Wert. Der Anmelder muss zusätzlich eine vom letzten Hersteller ausgestellte Erklärung vorlegen gemäß Artikel 1 Absatz 4 und dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1480/2003 (ABl. EU Nr. L 212, Seite 1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2116/2005 (ABl. EU Nr. L 340, S. 7).	D	013
DRAM, die Produkte mit KR-Ursprung enthalten, andere als von Samsung, mit $\geq 30\% < 40\%$ Wert. Der Anmelder muss zusätzlich eine vom letzten Hersteller ausgestellte Erklärung vorlegen gemäß Artikel 1 Absatz 4 und dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1480/2003 (ABl. L 212, S. 1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2116/2005 (ABl. L 340, S. 7).	D	014
DRAM, die Produkte mit KR-Ursprung enthalten, andere als von Samsung, mit $\geq 40\% < 50\%$ Wert. Der Anmelder muss zusätzlich eine vom letzten Hersteller ausgestellte Erklärung vorlegen gemäß Artikel 1 Absatz 4 und dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1480/2003 (ABl. EU Nr. L 212, S. 1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2116/2005 (ABl. EU Nr. L 340, S. 7).	D	015
DRAM, die Produkte mit KR-Ursprung enthalten, andere als von Samsung, mit $\geq 50\%$ Wert. Der Anmelder muss zusätzlich eine vom letzten Hersteller ausgestellte Erklärung vorlegen gemäß Artikel 1 Absatz 4 und dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1480/2003 (ABl. EU Nr. L 212, S. 1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2116/2005 (ABl. EU Nr. L 340, S. 7).	D	016
Ausfuhrbescheinigungen/-lizenzen/-dokumente des Ursprungslands		
Kimberley-Gemeinschaftszertifikat	C	034
Ausfuhrgenehmigung „Kulturgüter“ (Verordnung (EG) Nr. 116/2009)	E	012
Ausfuhrlizenz, erteilt durch die Kommission nach Prüfung der Übereinstimmung mit Artikel 11 der VO (EG) Nr. 2037/2000, ABl. EG Nr. L 244 <i>[für Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen]</i>	E	013
Ausfuhrlizenz – Milcherzeugnisse	E	014
Ausfuhrbescheinigung gemäß VO (EG) Nr. 638/03 (ABl. EU Nr. L 93) <i>[für Reis aus AKP & ÜLG- Staaten]</i>	E	015

noch Anhang 11 – Zu Feld Nr. 44: Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

Langtext	Schlüssel 1	Schlüssel 2
Ausfuhrdokument ausgestellt durch die zuständigen tschechischen Behörden (VO (EG) Nr. 925/2003 – ABl. EU Nr. L 131)	E	016
Ausfuhrzeugnis, ausgestellt von den zuständigen Behörden der Drittländer	E	017
Vorlage einer/eines Einfuhrgenehmigung-/lizenz/-dokuments, die von einem Mitgliedstaat ausgestellt wurde		
Einfuhrgenehmigung, ausgestellt von einer zuständigen einzelstaatlichen Behörde und überall in der EG gültig (VO (EG) Nr. 84,85,86,87/98)	I	001
Einfuhrgenehmigung, ausgestellt von einer zuständigen einzelstaatlichen Behörde und überall in der EG gültig	I	003
Überwachungsdokument, ausgestellt von einer zuständigen einzelstaatlichen Behörde und überall in der EG gültig.	I	004
Überwachungsdokument ausgestellt von einer zuständigen einzelstaatlichen Behörde und überall in der EG gültig (VO (EG) 1499/2002, ABl. EG Nr. L 227)	I	005
Zollkontingente		
Zollkontingent- laufende Nummern 09.1558 und 09.1559 erschöpft	K	014
Zollkontingent- laufende Nummern 09.1588 und 09.1589 erschöpft	K	016
Zollkontingent – laufende Nummer 09.1514 erschöpft	K	019
Einfuhrgenehmigungen/-lizenzen/-dokumente		
Einfuhrlizenz AGRIM	L	001
Textilwaren: Einfuhrdokument	L	079
Bescheinigung über Qualitätsanalyse (Verordnung (EG) Nr. 1215/2008)	L	081
Konformitätsbescheinigung (Verordnung (EG) Nr. 1215/2008)	L	082
Transportpapier gemäß VO (EG) Nr. 1002/2007 (ABl. EU Nr. L 226)	L	085
Einfuhrlizenz, erteilt von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates und überall in der Gemeinschaft gültig	L	097
Einfuhrlizenz „geregelt Stoffe“ (Ozonschicht), von der Kommission erteilt	L	100
Einfuhrdokument VO (EG) Nr. 1296/2003 (ABl. EU Nr. L 183) [für Schuhe aus Vietnam]	L	102
Lizenz für Hanfeinfuhren	L	106
Einfuhrlizenz mit dem folgenden Vermerk "das Einfuhrland/die Einfuhrländer (Land/Länder, das/die in die Sonderregelungen für am wenigsten entwickelte Länder gemäß Spalte H des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 einbezogen ist/sind; die Rohzu-	L	108

noch Anhang 11 – Zu Feld Nr. 44: Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

Langtext	Schlüssel 1	Schlüssel 2
ckermenge, ausgedrückt als Weißzuckeräquivalent; Gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 eingeführter Rohzucker zur Raffination. Kontingent Nr. 09.4305".		
Einfuhrlizenz mit der laufenden Nummer des Kontingents und der Angabe „Verordnung (EG) Nr. 964/2007“	L	109
Einfuhrgenehmigung (602/2002/EGKS – ABl. EG Nr. L 195) <i>[für Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation]</i>	L	113
Einfuhrgenehmigung (1469/2002/EGKS – ABl. EG Nr. L 222) <i>[für Eisen- und Stahlerzeugnisse aus Kasachstan]</i>	L	114
„Kimberley“ Zertifikat	L	116
Einfuhrgenehmigung (2003/893/EG ABl. EU Nr. L 333) <i>[für bestimmte Stahlerzeugnisse aus der Ukraine]</i>	L	119
Beitrittslizenzen (Bananen) nur für traditionelle Markt-beteiligte. Lizenz gilt nur in einem neuen Mitgliedstaat	L	130
Beitrittslizenzen (Bananen) nur für nichttraditionelle Marktbeteiligte. Lizenz gilt nur in einem neuen Mitgliedstaat	L	131
Einfuhrgenehmigung, erteilt von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates und überall in der Gemeinschaft gültig	L	132
Einfuhrgenehmigung (Austauschstoffe) von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats erteilt, in dem der Einführer niedergelassen ist	L	135
Einfuhranzeige	2	AAA
EHM-Einfuhrlizenz aus Drittländern	2	AAC
Erleichtertes Verfahren nach § 32 AWV oder Befreiung nach § 35a Abs. 4 AWV	2	AAD
Ware ist einfuhrrechtlich bereits abgefertigt	2	AAE
Vorherige Bewilligung (Einfuhrgenehmigung)	2	AAF
Einfuhrerlaubnis für Arzneimittel	2	AAG
Befreiung gem. § 29 AWV	2	AAH
Internationale Einfuhrbescheinigung	2	AAP
Befreiung von der Vorlagepflicht eines Überwachungsdokuments	2	AAQ
Befreiung von der Lizenzpflicht gem. Art. 5 VO (EG) Nr. 1291/2000, ausgenommen Vorgänge, die sich auf Mengen beziehen, die höchstens den im Anhang III der VO aufgeführten Mengen (Lizenzfreimengen) entsprechen	2	ABA
UN/EDIFACT-Bescheinigungen		
Bescheinigung der Konformität mit den Vermarktungsnormen der Gemeinschaft für frisches Obst und Gemüse nach Artikel 11 und 12 und Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 (ABl. EU Nr. L 350,)	N	002
Qualitätszeugnis	N	003
Warenverkehrsbescheinigung A.TR	N	018

noch Anhang 11 – Zu Feld Nr. 44: Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

Langtext	Schlüssel 1	Schlüssel 2
Containerliste	N	235
Packliste	N	271
Proformarechnung	N	325
Handelsrechnung	N	380
Hausfrachtbrief	N	703
Sammelkonnossement	N	704
Ladeliste	N	705
Schiffsmanifest (T1)	N	710
Hauskonnossement	N	714
Frachtbrief CIM (T1)	N	720
SMGS-Begleitliste	N	722
LKW-Frachtbrief	N	730
Luftmanifest (T1)	N	740
Luftfrachtbrief	N	741
Beförderung durch die Post (einschließlich Paketpost)	N	750
Multimodal/kombiniert Transportdokument	N	760
Frachtmanifest	N	785
Ladungsverzeichnis	N	787
Versandanmeldung T	N	820
Anmeldung zum externen gemeinschaftlichen Versandverfahren/gemeinsamen Versandverfahren, T1	N	821
Anmeldung zum internen gemeinschaftlichen Versandverfahren T2	N	822
Kontrollexemplar T 5	N	823
Versandpapier T2L	N	825
Ausfuhranmeldung	N	830
Pflanzengesundheitszeugnis	N	851
Analyse- und Gesundheitszeugnis	N	852
Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 136/2004	N	853
Allgemeines Ursprungszeugnis	N	861
Ursprungserklärung	N	862
Präferentielles Ursprungszeugnis (präferentielle Ursprungserklärung auf der Rechnung; EUR.2)	N	864
Formblatt A	N	865
Frachtanmeldung (Ankunft)	N	933
Anmeldung der Angaben über den Zollwert D.V.1	N	934
Rechnung, auf deren Grundlage der Zollwert der Waren angemeldet wird	N	935
Vordruck TIF	N	951
Carnet TIR	N	952
Warenverkehrsbescheinigung EUR.1	N	954
Carnet ATA	N	955

noch Anhang 11 – Zu Feld Nr. 44: Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

Langtext	Schlüssel 1	Schlüssel 2
Bewilligung eines Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung/ einer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zur besonderen Verwendung	N	990
Ausfuhrerstattungen		
Erstattungsbescheinigung ohne im voraus festgesetzten Erstattungs- satz	R	001
Erstattungsbescheinigung mit im voraus festgesetzten Erstattungssatz	R	002
Ausfuhr, für die keine Erstattungsbescheinigung ausgestellt wurde, jedoch die Ausfuhrerstattung gezahlt werden kann	R	003
Ursprungszeugnisse		
Ursprungszeugnis für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die EG	U	002
Ursprungszeugnis gemäß Artikel 47 der VO (EWG) Nr. 2454/93 (Zollkodex-Durchführungsverordnung; ABl. EG Nr. L 253)	U	003
Ursprungsnachweis nach Artikel 55 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93	U	004
Von den zuständigen Behörden erteilte Bescheinigung der Ur- sprungsbezeichnung	U	005
Einfuhrlizenz gemäß dem Wortlaut des Art. 22 VO (EG) Nr. 896/2001 (ABl. EG Nr. L 126) <i>[für Bananen]</i>	U	011
Formblatt A mit dem folgenden Vermerk: „Abweichung – VO (EG) Nr. 1613/2000“ <i>[bei bestimmten in die Gemeinschaft ausgeführten Textilwaren aus Laos]</i>	U	014
Formblatt A mit dem folgenden Vermerk: „Abweichung – VO (EG) Nr. 1614/2000“ <i>[bei bestimmten in die Gemeinschaft ausgeführten Textilwaren aus Kambodscha]</i>	U	015
Formblatt A mit dem folgenden Vermerk: „Abweichung – VO (EG) Nr. 1615/2000“ <i>[bei bestimmten in die Gemeinschaft ausgeführten Textilwaren aus Nepal]</i>	U	016
Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 die folgenden Vermerk trägt: „Spezifische Ursprungsregeln gemäß dem Beschluss Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EG – Mexiko Anhang III Anlage IIa Anmerkung 12 Punkt 1 <i>[aus Mexiko]</i>	U	019
EUR.1 die folgenden Vermerk trägt: „Ausnahmeregelung – Be- schluss Nr. 1/2001“ <i>[aus Sambia]</i>	U	021
Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 die folgenden Vermerk trägt: „Ausnahmeregelung – Beschluss Nr. 2/2001“ <i>[aus Fidschi]</i>	U	022
Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 die folgenden Vermerk trägt: „Abweichung – Beschluss Nr. 1/2003 – Anrechnung auf das Gemein- schaftskontingent“	U	023

noch Anhang 11 – Zu Feld Nr. 44: Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

Langtext	Schlüssel 1	Schlüssel 2
Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 die folgenden Vermerk trägt: „Ausnahmeregelung – Beschluss Nr. 3/2001“ <i>[aus Swasiland]</i>	U	024
Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 die folgenden Vermerk trägt: „Abweichung – Beschluss Nr. 2001/657/EG“ <i>[aus Saint Pierre und Miquelon]</i>	U	026
Formblatt A mit dem folgenden Vermerk " Zollkontingent Nr. 09.4305- Verordnung (EG) Nr. 1381/2002" , das Datum der Verladung des Zuckers im begünstigten Ausfuhrland und das Wirtschaftsjahr für das die Lieferung durchgeführt wird, den KN-Code 1701 11 10	U	027
Formblatt A mit dem folgenden Vermerk „Zollkontingent – VO (EG) Nr. 1401/2002“, dem Datum der Verladung des Reis im begünstigten Ausfuhrland und dem Wirtschaftsjahr, für das die Lieferung durchgeführt wird und dem KN-Code 1006 (auf acht Stellen genau) <i>[aus der Ländergruppe SPGA (die am wenigsten entwickelten Länder)]</i>	U	028
Bescheinigung mit dem Vermerk „IAO-Übereinkommen Nr. 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138 und 182 – Titel III der VO (EG) Nr. 2501/01“; der Vermerk ist eingetragen in Feld Nr. 4 des Ursprungszeugnisses nach Formblatt A	U	030
Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 die folgenden Vermerk trägt „Derogation-Decision 2009/776/EG“ oder „Dérogação-Décision 2009/776/CE“ <i>[aus Grönland]</i>	U	031
Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 die folgenden Vermerk trägt „Ausnahme – Entscheidung Nr. 2002/644“ <i>[von Falklandinseln]</i>	U	033
Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 die folgenden Vermerk trägt: „Abweichung – Beschluss Nr. 2/2002 <i>[aus AKP-Ländern]</i>	U	034
Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 die folgenden Vermerk trägt: „Ausnahme-Entscheidung Nr. 2003/673“ <i>[aus St. Pierre und Miquelon]</i>	U	035
Im Ursprungsnachweis ist im Feld zur Warenbezeichnung folgendes anzugeben: Schaffleischerzeugnis(se) von Hausschafen	U	038
Im Ursprungsnachweis ist in dem Feld zur Warenbezeichnung folgendes anzugeben: Erzeugnis(se) von anderen Schafen als Hausschafen	U	039
Ursprungsnachweis nach Artikel 47 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93, in dem zusätzlich Folgendes angegeben ist: der KN-Code, die laufende Nummer oder Nummern des betreffenden Zollkontingents gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1150/08, das Gesamtnettogewicht je Koeffizientenkategorie gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1150/08	U	040
Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, die folgenden Vermerk trägt „Deration – Decision No 1/2005“ oder „Derrogação – Decisão No 1/2005“	U	041
Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, die folgenden Vermerk trägt	U	042

noch Anhang 11 – Zu Feld Nr. 44: Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

Langtext	Schlüssel 1	Schlüssel 2
„Derogation – Decision No 2/2005“ oder „Derogation– Decision No 2/2005“		
Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, die folgenden Vermerk trägt "Derogation - Commission Decision 2005/578/EC" oder "Dérogação - Décision 2005/578/CE de la Commission"	U	043
Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 die folgenden Vermerk trägt „Ausnahme - Entscheidung Nr. 1/2005“	U	044
Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED	U	045
Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1, die folgenden Vermerk trägt „AUSNAHMEREGLUNG-BESCHLUSS Nr. 3/2005“	U	046
Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1, die folgenden Vermerk trägt „AUSNAHMEREGLUNG-BESCHLUSS Nr. 1/2005“ (MA)	U	047
Erklärung auf der Rechnung EUR-MED	U	048
Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, die folgenden Vermerk trägt “Derogation-Decision No 2007/167/EG“ oder “Dérogação – Décision N° 2007/167/EG“ [ABl. EU Nr. L 76 , S. 32]	U	049
Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, die folgenden Vermerk trägt “Derogation-Decision No 2007/767/EG“ oder “Dérogação – Décision No 2007/767/EG	U	050
Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, die folgenden Vermerk trägt "Derogation-Decision C(2008) 3568"	U	051
Formblatt A mit dem folgenden Vermerk „ Abweichung-Verordnung (EG) Nr. 815/2008“	U	052
Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, die folgenden Vermerk trägt "Derogation-Decision 2008/691/EC"	U	053
Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, die folgenden Vermerk trägt „Derogation-Decision 2008/751/EC“	U	054
Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 die folgenden Vermerk trägt “DEROGATION-DECISION 2008/886/EC“	U	056
Bescheinigungen EUR.1 über den Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft	U	090
Erklärung auf der Rechnung über den Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft	U	091
Formblatt für Ursprungserzeugnisse im Postversand [EUR 2]	4	EEC
Postverkehr in der Gemeinschaft und mit der Türkei	4	EED
Int. Expressgutschein für die Einfuhr im int. Eisenbahnverkehr [TIEX]	4	E EI
Versandpapier T 1 für die Einfuhr nur teilbetragszollpflichtigen Waren aus Andorra	4	EEL

noch Anhang 11 – Zu Feld Nr. 44: Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

Langtext	Schlüssel 1	Schlüssel 2
Longterm-Certificate	4	EEN
Präferenz im Reise-/Postverkehr	4	EEP
Präferenz im Reise-/Postverkehr für Waren des freien Verkehrs aus der Türkei	4	EEQ
Gemeinschaftsnachweis für Beitrittsländer (z. B. EUR.1, welche vor dem Beitrittszeitpunkt ausgestellt worden sein müssen)	4	EES
Ausfuhrgenehmigungen/-lizenzen/-dokumente		
Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen nach EG-Sanktionsverordnungen unterliegen	C	052
Ausfuhrgenehmigung für Güter, die zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten	E	990
Ausfuhrlizenz AGREX	X	001
Ausfuhrgenehmigung gemäß Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der VO (EG) Nr. 428/2009 (ABl. EU Nr. L 134, S.1) <i>[für Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use)]</i> Unter diesen Code fallen auch die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 9, 10, 12, 13, 16 und EU001.	X	002
Ausfuhrgenehmigung für Militärgüter und –technologien [VO (EG) Nr. 423/2007 (ABl. EU Nr. L 103, S. 1) und nachfolgende Änderungen]	X	010
Ausfuhrgenehmigung für Militärgüter und –technologien [VO (EG) Nr. 329/2007 (ABl. EU Nr. L 88, S. 1) und nachfolgende Änderungen]	X	011
Ausfuhrgenehmigung für Anhang III Waren und Technologien nach Art. 5 der Birma/Myanmar VO (EG) Nr. 194/2008	X	012
Ausfuhrgenehmigung (Ausgangsstoffe) von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats erteilt, in dem der Ausführer niedergelassen ist.	X	035
Ausfuhrlizenz	3	AAL
Ausfuhrgenehmigung aufgrund der Ermächtigungsgrundlage nach Art. 3 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 428/2009, insbesondere Ausfuhrgenehmigungen des BAFA nach § 5 Abs. 2 AWV i. V. m. Teil I Abschnitt C Kennungen 901 bis 999 der Ausfuhrliste Unter diesem Code fallen auch Ausfuhrgenehmigungen der BLE nach § 6a Abs. 1 und 2 AWV.	3	LLA
Ausfuhrgenehmigung des BAFA nach § 5 Abs. 1 AWV für Waffen und sonstige nicht in der Kriegswaffenliste genannte Rüstungsgüter (Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste) Unter diesen Code fallen auch die Allgemeinen Genehmigungen des	3	LLB

noch Anhang 11 – Zu Feld Nr. 44: Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

Langtext	Schlüssel 1	Schlüssel 2
BAFAs Nr. 18, 19, 20, 21 und 23.		
Besondere Voraussetzungen		
Vollständig im Libanon erzeugt und von dort unmittelbar in die Gemeinschaft transportiert.	Y	001
Vollständig in der Türkei erzeugt und von dort unmittelbar in die Gemeinschaft transportiert.	Y	002
Vollständig in Tunesien erzeugt und von dort unmittelbar in die Gemeinschaft transportiert.	Y	003
Vollständig in Algerien erzeugt und von dort unmittelbar in die Gemeinschaft transportiert.	Y	005
Stempelabdruck (Beginn/Ende jedes Stückes) und unmittelbare Beförderung	Y	006
Plombe (auf jedem Stück) und unmittelbare Beförderung	Y	007
Aus der Türkei unmittelbar in die Gemeinschaft transportiert.	Y	008
Wiedereinfuhr von Textilwaren nach passiver Veredelung gemäß der VO (EG) Nr. 3036/94 (ABl. EG Nr. L 322)	Y	009
Die Erzeugnisse müssen die einschlägigen Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 853/2004 erfüllen, insbesondere die Zubereitung in einem zugelassenen Betrieb und die Einhaltung der Kennzeichnungsanforderungen mit dem Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.	Y	010
Die Erzeugnisse müssen die jeweiligen Bedingungen für das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß Anhang I Kapitel XI der Richtlinie 64/433/EWG (ABl. EG Nr. P 121), Anhang I Kapitel VI der Richtlinie 94/65/EG (ABl. EG Nr. L 368), Anhang B Kapitel VI der Richtlinie 77/99/EWG (ABl. EG Nr. L 26) erfüllen.	Y	011
Anbringen eines der folgenden Vermerke im Feld „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung gemäß VO (EWG) Nr. 1518/76 (ABl. EG L 169 S. 37): Taxe spéciale à l'exportation appliquée, Saerling udforselsafgift opkraevet, Sonderausfuhrabgabe erhoben, Special export charge collected, Applicata tassa _peziale all'espportazione, Bijzondere ultvoerheffing voldaan. <i>[für Kleie aus Algerien]</i>	Y	013
Die Rohdiamanten befinden sich in gegen Eingriffe geschützten Behältnissen und die bei der Ausfuhr von diesem Teilnehmer angebrachten Siegel sind nicht erbrochen worden (Kimberley Process).	Y	015
Unmittelbar in die Gemeinschaft transportiert gemäß VO (EG) Nr. 1964/2003	Y	016
Vollständig in Jordanien erzeugt und von dort unmittelbar in die Gemeinschaft transportiert.	Y	017
Fleisch von Ziegen oder Fleisch von Schafen der Rassen SARDI,	Y	018

noch Anhang 11 – Zu Feld Nr. 44: Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

Langtext	Schlüssel 1	Schlüssel 2
TIMAHDIT, BENI GUIL, AKNOUL, D'AMAN und BENI AHSEN		
Antrag auf Präferenzbehandlung für Island	Y	019
Antrag auf Präferenzbehandlung für Norwegen	Y	020
Antrag auf EWR-Präferenzbehandlung	Y	021
Versender / Ausführer (AEO-Zertifikatsnummer)	Y	022
Empfänger (AEO-Zertifikatsnummer)	Y	023
Anmelder (AEO-Zertifikatsnummer)	Y	024
Vertreter (AEO-Zertifikatsnummer)	Y	025
Hauptverpflichteter (AEO-Zertifikatsnummer)	Y	026
Lagerinhaber (AEO-Zertifikatsnummer)	Y	027
Frachtführer (AEO-Zertifikatsnummer)	Y	028
Andere zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO-Zertifikatsnummer)	Y	029
Unmittelbar in die Gemeinschaft transportiert gemäß Verordnung (EG) 1039/2008	Y	030
Besondere Angaben auf der Einfuhrlizenz AGRIM	Y	100
Die angemeldeten Waren fallen nicht unter das Washingtoner Übereinkommen (CITES)	Y	900
Nicht in der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I der EG-Dual-use-VO) aufgeführte Güter Mit diesem Code können auch die Auskünfte zur Güterliste des BAFAs angegeben werden.	Y	901
Andere Güter als die in den OZ-Fußnoten zu der Maßnahme beschrieben	Y	902
Die angemeldeten Waren sind nicht in der Liste der Kulturgüter enthalten.	Y	903
Nicht in Anhang II der Anti-Folter-VO (EG) Nr. 1236/2005 gelistete Güter	Y	904
Güter, die keinen Beschränkungen nach der Anti-Folter-VO (EG) Nr. 1236/2005 unterliegen, da diese aufgrund ihrer historischen Bedeutung ausschließlich zum Zwecke der öffentlichen Ausstellung in einem Museum oder als medizinisch-technische Güter verwendet werden sollen.	Y	905
Nicht in Anhang III der Anti-Folter-VO (EG) Nr. 1236/2005 gelistete Güter	Y	906
Güter, die keinen Beschränkungen nach der Anti-Folter-VO (EG) Nr. 1236/2005 unterliegen, da diese von militärischem oder zivilem Personal eines Mitgliedstaats verwendet werden sollen, vorausgesetzt, dieses Personal nimmt an einer Friedenssicherungsmaßnahme oder Krisenmanagementoperation der EU oder der Vereinten Nationen in dem betreffenden Drittland oder an einer Operation teil, die auf der Grundlage eines Abkommens zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Bereich der Verteidigung durchgeführt wird.	Y	907
Güter, die keinen Beschränkungen nach der Anti-Folter-VO (EG) Nr.	Y	908

noch Anhang 11 – Zu Feld Nr. 44: Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

Langtext	Schlüssel 1	Schlüssel 2
1236/2005 unterliegen, da diese in folgende Gebiete der Mitgliedstaaten ausgeführt (Grönland, Neukaledonien und Nebengebiete, Französisch-Polynesien, Französische Süd- und Antarktisgebiete, Wallis und Futuna, Mayotte, St. Pierre und Miquelon, Büsingen) und von einer Behörde verwendet werden, die sowohl im Bestimmungsland oder -gebiet als auch im Mutterland des Mitgliedstaats, zu dem das betreffende Gebiet gehört, Strafverfolgungs-/Vollzugsbefugnisse hat.		
Die angemeldeten Waren fallen nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 1984/2003 des Rates	Y	909
Die angemeldeten Waren entsprechen nicht den Waren, die in den an die Maßnahme verknüpften "MG"-Fußnoten genannt sind	Y	911
Die angemeldeten Waren fallen nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 194/2008 des Rates	Y	912
Satz der Ausfuhrerstattung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 612/2009	Y	913
Ausfuhrerstattung von weniger als 1000 EUR gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 612/2009	Y	914
Angabe der Ausfuhrkennnummer gemäß Artikel 17 Abs. 2 VO (EG) Nr. 689/2008	Y	915
Erzeugnis fällt nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Ein- und Ausfuhr gefährlicher Chemikalien (Anhang I)	Y	916
Erzeugnis fällt nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Ein- und Ausfuhr gefährlicher Chemikalien (Anhang V)	Y	917
Chemikalien gemäß Artikel 2 (2) (i) der Verordnung (EG) Nr. 689/2008	Y	919
Waren und Technologien, die keinen Einschränkungen nach EG-Sanktionsverordnungen unterliegen	Y	920
Waren und Technologien, die aufgrund von Ausnahmeregelungen keinen Einschränkungen nach EG-Sanktionsverordnungen unterliegen	Y	921
Andere Katzen- und Hundefelle als in Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 (ABl. L 343) genannt	Y	922
Nicht in der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I EG-Dual-use-VO), nicht in der Ausfuhrliste, nicht in EG-Sanktionsverordnungen und nicht in der Anti-Folter-VO aufgeführte Güter, für die ein Nullbescheid des BAFA erteilt wurde	3	LLD
Nicht in der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I EG-Dual-use-VO), nicht in der Ausfuhrliste, nicht in Embargo-Verordnungen und nicht in der Anti-Folter-VO aufgeführte Güter, für die ein Nullbescheid des BAFA mit Abschreibungsaufgabe erteilt wurde	3	LLE
Die Beförderung erfolgt nicht mit der iranischen Schifffahrtslinie IRISL, nicht mit der Iran Air Cargo oder mit Frachtflugzeugen der	3	LLH

noch Anhang 11 – Zu Feld Nr. 44: Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

Langtext	Schlüssel 1	Schlüssel 2
Iran Air und nicht mit von der Iran Air Cargo, der Iran Air oder der IRISL gecharterten / kontrollierten Frachtflugzeugen bzw. Handelsschiffen		
Die Güter unterliegen keinem Waffenembargo	3	LNA
Dokumente, die sich aus dem Marktordnungsrecht ergeben		
Bescheinigung für die industrielle Zweckbestimmung für Obst und Gemüse gemäß Art. 8 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1148/2001	5	MMA
Begleitpapier (Tierpass) für lebende Rinder gem. Art. 6 VO (EG) Nr. 1760/2000	5	MMB
Ohrenmarkenliste für lebende Rinder gem. Art. 27 Abs. 1 VO (EG) Nr. 2419/2001	5	MMC
Bescheinigung der Nämlichkeit des Ursprungs für die Ausfuhr von Weichkäse aus Kuhmilch nach den USA gem. VO (EWG) Nr. 2968/79	5	MMD
Bescheinigung für die Ausfuhr von Schweizer oder Emmentaler Käse mit Lochbildung im Teig nach den USA gem. VO (EWG) Nr. 2248/85	5	MME
Bescheinigung für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten nach Australien gem. VO (EWG) Nr. 1552/80	5	MMF
Bescheinigung (Abholschein) für BLE	5	MMG
Ausfuhranmeldung (Zusatzblatt) für EG-Ausfuhrerstattungen (Vordruck 0763- Ausfuhranmeldung für Erstattungszwecke) gem. § 3 Abs. 1 Ausfuhrerstattungsverordnung	5	MMH
"NA I"-Herstellereklärung	5	MMI
"NA I"-Erstattungsbescheinigung	5	MMJ
Kennzeichen "EG- bzw. nationale Nahrungsmittelhilfe"	5	MMK
Interventionserzeugnisse mit Erstattung - VO(EWG) Nr. 3002/92- Abholschein Art 2 VO (EWG) 3002/92	5	MML
Antrag auf Berechnung einer pauschalierten Ausfuhrerstattung nach Art. 51 der VO(EG) Nr. 1043/2005	5	MMM
Bewilligung für das Anlegen von Verschlüssen bei Marktordnungswaren / Anwendung des vereinfachten Verfahren gem. Art. 912g VO (EWG) Nr. 2454/93	5	MMN
VOG-Erklärung (Verarbeitungserzeugnisse Obst und Gemüse)	5	MMO
Erklärung über die Beschaffenheit und Menge der einzelnen Bestandteile von Futtermittelzubereitungen	5	MMP
Einlagerungserklärung für Sondererstattung Rindfleisch	5	MMQ
Handelsdokumente		
Ankaufskontrakte	7	HHA
Auftragsbestätigung des Käufers	7	HHB

noch Anhang 11 – Zu Feld Nr. 44: Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

Langtext	Schlüssel 1	Schlüssel 2
Ausfuhrbescheinigung (z. B. sog. „weiße Speditionsbescheinigung“)	7	HHC
Bestellung des Käufers	7	HHD
Bill of Lading	7	HHE
Direktbeförderungsnachweis	7	HHF
Frachtkostenrechnung (z. B. Luftfrachtrechnung)	7	HHG
Analysekostenbescheinigung	7	HHH
Gutschriften	7	HHI
Kalkulationsunterlagen	7	HHK
Ladeliste/Lieferschein	7	HHL
Lagerkostennachweise	7	HHM
Leasingverträge/Mietverträge	7	HHN
Liste der Packstücke	7	HHO
Frachtbrief (z. B. AWB, CMR...)	7	HHP
Patente	7	HHQ
Produktbeschreibung	7	HHR
Proforma - Frachtrechnung	7	HHS
Warenzeichen	7	HHU
Wiegebescheinigungen	7	HHV
Zahlungsnachweis	7	HHW
Kaufvertrag	7	HHX
Sonstige Handelspapiere	7	HHZ
Dokumente, die sich national aus dem VuB-Recht ergeben		
Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis	8	GAA
Gesundheitsbescheinigung für Fischerzeugnisse	8	GAB
Internationale Tiertransport-Bescheinigung	8	GAC
Mitteilung über das Ergebnis der Kontrolle für Fleisch aus Mitgliedsstaaten	8	GAD
Mitteilung über das Ergebnis der Einfuhruntersuchung für Fleisch aus Drittländern	8	GAE
Nachweis der Berechtigung zur Einfuhr von explosionsgefährlichen Stoffen (§ 15 Sprengstoffgesetz)	8	GAG
Pflanzensanitäre Bescheinigung [z. B. phytosanitäres Transportdokument gem. RL 2004/103/EG, ABl. EU Nr. L 313]	8	GAK
Überweisungsschein FL	8	GAL
Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition in die BRD (§ 29 Abs.1 Waffengesetz)	8	GAN
Inländische Besitz- und Erwerbserlaubnisse (z. B. Waffenbesitzkarte), § 32 Abs. 5 Nr.1 WaffG	8	GAP
Zertifikat gem. § 72 a Arzneimittelgesetz	8	GAQ
Zulassung von Sprengstoffen durch Bundesanstalt für Materialfor-	8	GAR

noch Anhang 11 – Zu Feld Nr. 44: Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

Langtext	Schlüssel 1	Schlüssel 2
schung und -prüfung (§ 5 Sprengstoffgesetz)		
Amtliche Bescheinigung für das Verbringen von jodiertem Speisesalz	8	GGA
Amtliche Bescheinigung für das Verbringen von Labaustauschstoffen nach § 21 der Käseverordnung	8	GGB
Amtliche Bescheinigung für das Verbringen von Nitritpökelsalz	8	GGC
Amtliche Bescheinigung für die Einfuhr von Futtermitteln	8	GGD
Amtliche Bescheinigung für die Einfuhr von Speiseeis und Halberzeugnissen für Speiseeis, die unter der Verwendung von Eiprodukten hergestellt worden sind	8	GGE
Amtliche Bescheinigung für die Einfuhr von Teigwaren, die unter der Verwendung von Eiprodukten hergestellt worden sind	8	GGF
Amtliche Bescheinigung für das Verbringen von jodiertem Kochsalzersatz, anderen diätetischen Lebensmitteln, Jodverbindungen enthaltend, oder von diätetischen Lebensmitteln, die zur Verwendung als bilanzierte Diät bestimmt sind	8	GGG
Anzeige der Ankunft in z. B. Veterinärbescheinigungen, Bescheinigung des Herkunftsbetriebes oder anderen in Anlage 9, 9a genannten Unterlagen (§ 28 i. V. m. Anlage 4, 9, 9a Tierseuchenschutz - VO; SV 08 02)	8	GGH
Ausnahmebewilligung der Erfordernis der Zulassung von Sprengstoffen durch Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (§ 5 Sprengstoffgesetz)	8	GGI
Nachweis über die Mitnahme von Waffen und Munition (§ 32 Abs.3 Waffengesetz)	8	GGM
Einfuhranzeige (§ 12 Abs. 1 und 2 der Strahlenschutzverordnung)	8	GGN
Einfuhranzeige für forstliches Vermehrungsgut	8	GGO
Einfuhrgenehmigung für Betäubungsmittel	8	GGQ
Einfuhrgenehmigung nach Bundesnaturschutzgesetz	8	GGR
Erklärung über die Beschaffenheit von (Bio) Kraft- oder (Bio) Heizstoff	8	GGT
Erklärung über die Beschaffenheit einzuführender Ottokraftstoffe	8	GGU
Erklärung über die Entsorgung von Altölen	8	GGV
Europäischer Feuerwaffenpass	8	GGW
Genehmigung nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 22.11.1990 (§ 3 Kriegswaffenkontrollgesetz)	8	GGX
Genusstauglichkeitsbescheinigungen	8	GGZ
EEC 3254/91 int. Fallenstellerbescheinigung	8	GHA
Kontrollbescheinigung/ Originalbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen aus ökologischem Landbau, Artikel 13 VO (EG) Nr. 1235/2008 (ABl. EU Nr. L 334, S. 25)	8	GHB
sonstige VuB-Dokumente	8	GHC
Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Umgang mit Sprengstoffen (§ 7 Sprengstoffgesetz)	8	GHD
Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Umgang mit Sprengstoffen (§	8	GHE

noch Anhang 11 – Zu Feld Nr. 44: Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

Langtext	Schlüssel 1	Schlüssel 2
27 Sprengstoffgesetz		
Dokument für Abfälle nach Anhang VII der VO (EG) Nr. 1013/2006	8	GHF
Einfuhrgenehmigung nach Atomgesetz (ATG), Strahlenschutzverordnung (StrSchV) bzw. Atomrechtlicher Abfallverbringungsverordnung (AtAV)	8	GHK
Angemeldete Waren enthalten keine geregelten Stoffe i. S. d. VO (EG) Nr. 2037/2000	8	GHN
Sonstige zollrechtlich relevante Dokumente		
EG – Kontrollbescheinigung (Obst und Gemüse)	9	BBA
Wareneingangsbescheinigung (Delivery Verification Certificate)	9	BBB
Erzeugerzertifikat Rückstände aus Maisstärkegewinnung/Maisquellwasser	9	BBC
OECD – Kontrollbescheinigung (Obst und Gemüse)	9	BBD
UN/ECE – Kontrollbescheinigung (Obst und Gemüse)	9	BBE
Drittländische Ausfuhrabgabenvergütungsbescheinigung	9	BBF
EG – Kontrollbescheinigung (Bananen)	9	BBG
Freistellungsbescheinigung	9	BBH
Teilbescheinigung zur Freistellungsbescheinigung	9	BBI
Mitteilung über Verzicht auf Konformitätskontrolle bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse (§ 16a Abs. 1 Nr. 3 AWW)	9	BBL
Verzollungsbescheinigung Drittland	9	BBM
Zusätzliche Bescheinigung für Präferenzzucker aus Indien mit dem Vermerk „Anwendung der VO (EG) Nr. 2782/76, Verschiffungsdatum, Lieferzeitraum“	9	BBN
Einfuhrkontrollmeldung	9	BBO
Begasungsbescheinigung für Holz (Certificate of fumigation)	9	BBQ
Nachweis nach Art. 5 Abs.2 VO (EG) Nr. 3223/94 (ABl. EG Nr. L 337) (Einfuhrregelung Obst und Gemüse)	9	DAB
Unterlagen gem. Art. 3 Abs.2 und Abs.4 VO (EG) Nr. 1484/95 (ABl. EG Nr. L 145) (Geflügelfleisch)	9	DAC
Unterlagen gem. Art. 4 Abs.2 VO (EG) Nr. 1422/95 (Melasse) (ABl. EG Nr. L 141)	9	DAD
Unterlagen gem. Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1423/95 (ABl. EG Nr. L 141) (andere als Melasse)	9	DAE
T.C. 10-Grenzübergangsschein	9	DAF
T.C. 11-Eingangsbeseinigung	9	DAG
Kaufvertrag, Anwendung des Präferenzzollsatzes (APS) Berliner Messe	9	DAH
Angaben zum Nachweis der Rückwareneigenschaft	9	DCA
Ausbesserungsschein - aktive Veredelung -	9	DDD
Auskunftsblatt INF 4 - Präferenzverkehr -	9	DDF
Ausländische Anmeldebeseinigung - Übersiedlungsgut	9	DDN

noch Anhang 11 – Zu Feld Nr. 44: Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

Langtext	Schlüssel 1	Schlüssel 2
Erklärung für Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	9	DDP
Erklärung für Erprobungswaren	9	DDQ
Erklärung für Gegenstände für Behinderte	9	DDR
Erklärung für medizinische Instrumente oder Apparate	9	DDS
Erklärung für wissenschaftliche Instrumente oder Apparate	9	DDT
Erlaubnisschein	9	DDU
Nachweis für Erbschaftsgut	9	DDV
Inländischer Zugangsnachweis - Übersiedlungsgut –	9	DDW
Verwendungsschein - vorübergehende Verwendung	9	DDY
Zollerklärung für aufgegebenes Reisegepäck	9	DDZ
Empfängerliste	9	DEB
Auszug aus der Luftfahrzeugrolle des Luftfahrt-Bundesamtes	9	DED
Genehmigungen des Statistischen Bundesamtes	9	DEE
Bewilligung der besonderen Verwendung nicht erforderlich	9	DEI
Bescheinigung für die Überführung von Verteidigungsgut nach § 12 bzw. § 13 ZollV	9	FFC
PV-Schein (auch INF2/Proformarechnung)	9	YAK